Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-838192-p0003-5

Accise-Tarif

für sämtliche Städte

des

Herzogthums Magdeburg

und

der Grafschaft Mansfeld,

wie solcher

in Gefolge der allergnädigsten Königlichen Verordnung

vom 25. Januarii dieses Jahres revidiret

und allerhöchst vollzogen worden.

De Dato Berlin, den 9. May 1787.

Gedruckt bey George Jakob Decker, Königlichem Hof-Buchdrucker.

Preise-Tarif

für sämtliche Städte

des

Herzogthums Magdeburg

und

der Grafschaft Mansfeld,

wie solcher

im Gefolge der allergnädigsten Königlichen Verordnung

vom 29. Januarii dieses Jahres revidirt

und allerhöchst vollzogen worden.

Do Dato Berlin, den 9. May 1787.

Gedruckt bey Georg Jakob Kaiser, Königlichem Hof-Buchdrucker.

L 121,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-838192-p0006-2

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß die bisherige Accise-Tarifs, in vielem Betracht, den gegenwärtigen Umständen nicht mehr anpassend sind, indem seit Verfassung derselben, in Ansehung derer darinn vorgeschriebenen Gefälle beträchtliche Veränderungen vorgekommen, mancherley Artickel mit höheren Sätzen belegt, auch zum Besten der Einländischen Fabrication, viele Waaren verboten, oder höher impostirt worden.

Da nun hieraus in mancher Absicht Irrungen und Mißdeutungen entstehen können, ausserdem aber zu einiger Deckung der beträchtlichen Ausfälle, welche die, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, aufgehobene Tabacks-Administration und Caffee Brenn-Parthie bey den Staats-Revenüen veranlasset, die Accise-Sätze von verschiedenen zur Lebens-Nothdurft entbehrlichen Sachen um etwas erhöhet, auch andere Artickel mit billigen Abgaben beleget werden müssen; so haben Wir für nöthig erachtet, die Accise-Tarifs revidiren, und solche so einrichten zu lassen, als es die jetzigen Umstände erfordern.

Dieses Geschäfte haben Wir einer dazu besonders niedergesetzten Commißion allergnädigst zu übertragen geruhet, und nachdem solcher für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld, folgendermaßen ausgearbeitet worden;

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	A.				
	Aale, tröckene große — — —	Mandel	—	2	—
	" runde kleine — — —	Thaler	—	1	—
	" frische vom Werth — — —	dito	—	1	—
	" einzeln große — — —	Stück	—	—	3
	Abdecker-Leder — — —	dito	—	—	9
	" dito, ist Nachschußfrey, laut Ordre vom 1sten September 1783.				
	Abreschen-Beeren — — —	Scheffel	—	1	8
	" Mus — — —	Quart	—	—	3
	Abrikosen, vide Obst,				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr	Pf.
	Absatz-Hölzer — — — —	Dutzend	—	—	1
	" dito — — —	Thaler	—	—	9
	Accise, Handlungs-Accise, vide Litt. H.				
	" Landschaftliche " " L.				
	" Mandel . . " " M.				
	" Forensen-Steuer " " F.				
	" Nachschuß- oder Uebertrags-Accise nach Verhältniß der in loco consumtionis bezahlten Gefälle — — —	Thaler	—	1	—
	Dieser Nachschuß wird entrichtet, wenn die bezahlte Accise 12 Groschen und darüber austrägt.				
	Also wenn die erlegte Accise 12 Gr. beträgt:				
	" Thlr. " Gr. — " Gr. 6 Pf.				
	" " 18 " — " " 9 "				
	1 " " " — 1 " " "				
	1 " 6 " — 1 " 3 "				
	und verhältnißmäßig, so weiter.				
	Es wird dieser Nachschuß von allen bezahlten Accise-Gefällen, (ausgenommen für Bier) erhoben; in Ansehung der Umschütte-Gelder für Getreyde, findet solcher auch nicht statt.				
	" Adeliche Güter-Besitzer bürgerlichen Standes, sollen die Accise für Wein entrichten, laut Cabinets-Ordre vom 14ten Januar 1780.				
	Achsen zu Wagen — — —	Paar	—	—	3
	Acker-Steuer, wird nach den Feld-Catastris und denen jedes Orts eingeführten Sätzen erhoben.				
	Aepfel, vide Obst.				
	Affen — — — —	Stück	—	1	—
	Agrements, fremde, seidene, halbseidene und zwirnene zu Schärfen — — —	Thaler	—	12	—
	Agt-Stein, vide Bern-Stein.				
	Agat-Stein, roher — — —	dito	—	1	—
	" Waaren, uneingefaßte — —	dito	—	1	6
21. Oct. 1782.	Ahlen, oder Schuster-Pfriemen, fremde — —	verboten.			
	Alabaster-Steine und dergleichen Waaren —	Thaler	—	1	6
17. Dec. 1765.	Alaune, fremde — — — —	verboten.			
	" Freyenwalder — — —	Centner	—	1	9
	" Römische rothe — — —	dito	—	6	—
	Nota. Ueber die Einbringung der römischen, müssen Pässe vom Waysenhaus-Directorio, nachgesucht und beygebracht werden.				
	" Zucker-Alaune	Pfund	—	—	4
	Amboße, fremde — — — —	Thaler	—	4	—
	Ambra, grauer — — —	Loth	—	4	6
	" schwarzer — — —	dito	—	3	—
	" flüßiger — — —	Pfund	—	2	3
	Ananas, eine Frucht — — —	Thaler	—	1	6
	Anies, zur Consumtion — — —	Centner	—	12	—
	" zum Detail-Handel in Mageburg —	dito	—	7	—
	Antimonium, vide Spieß-Glas.				
	" Metallum oder Spieß-Glaß-Erzt — —	dito	—	6	—

Anti-

A.

1. Brauer Unterthanen ist eine nur im Cölnischen bezahlt, und findet nicht statt bei Vieh- Korn und Garten- und Gebrauchssteuer bei der Erhebungsstellen der Landstädte, Ritterguth[illegible], Reichsstädten a ... 4 d vom Biere. C. 26. Juni 87. C. 7. Aug. 87. C. 14 Aug. 87. C. 16 Jan. 88. C. 6 April 89. C. 23. Apr. 92.

vide no:

2 „ „ ist von 1/6 auf 1/6 4 d erhöhet, jedoch für alle Objecte nach [illegible], welche bisher dergleichen nicht entrichten dürfen. Roggen und Gerstengemeng hingegen bleibt bei dem Satz a 1/6 mithin findet darauf die Unterthanen Accise Erhöhung nicht statt. C. 5 Oct 92. C. 19 Dec 93.

3. Adliche Gutsbesitzer, welche in Königl. Diensten stehen und geraume Zeitlang auf ihren Gütern sich aufhalten, sind vom Weine nicht [illegible]. S. Königl. Verord: vom 26 Jan: 87.

Siehe Accisefreiheit v. no. 30. sub verbo [illegible]

Landräthe und Landstände Deputirten, welche sich jährlich einigemale zu den Landtagen begeben müssen, imgleichen Edelleute, welche sich jährlich einige Monate in Königl. Städten aufhalten, und für die mehrste Zeit auf ihren Landgütern zubringen, sollen nicht dazu gerechnet werden, sondern selbigen ihre Accisefreiheit verbleiben C. 1. Oct. 87 n. 45.

4 „ Beamten, welche keine Rittergutsbesitzer, und auf dem Lande wohnen, müssen Weine und andere [illegible] Waaren, gleich den in Städten wohnenden Eximirten zur vollen Consumtion versteuern. C. 25. Aug: 96 n. 22.

Nach Eingang des Edicts vom 26. Jan. 99. völlige Accisefreiheit [illegible].

5. „ Gutsbesitzer bürgerlichen Standes sind verbunden, die Consumtions-Accise vom fremden Weine zu entrichten. Cab. ord. 14 Jan 80.

6. Aken. Die Stadt und die dazu gehörigen Dörfer, [illegible], Klinze, [illegible] und [illegible] dürfen mit anhaltischem Getreide ausserhalb die Elbe Handel nach Sachsen treiben [illegible], es darf aber aus den Ortschaften der Magdeburgischen Provinz kein Getreide dahin gelassen werden. C. 5 März und 12. April 91. Freilassungen der Accise C. v. 19. Dec. 93. No. 32.

7. „ Leere Bouteillen, Töpfe und Kruken, können dürfen gegen Zoll [illegible] frei [illegible] und in die genannten Ortschaften debitirt werden. Es soll aber nicht erlaubt seyn, dergleichen von den anderen Städten der Provinz zu debitiren, sondern selbige verboten bleiben. C. 27 Sept. 92. No. 29.

8. [illegible] Branntwein. Nach dem Regl. v. 20 Nov 88. muß die [illegible] mäßige Accise bezahlt werden.

9. Allaun rothe oder römische, zur innern Consumtion bestimmte, sind wenn dabey kein Pass des königl. Freienwalder Allaun Bergwerks Directorii producirt wird, Contrebande. Circulare vom 16. Novbr 90. no 39.

10, " fremde, dürfen auf hiesige Cammerpässe gegen Entrichtung der geordneten Gefälle eingehen. C. 11. Jan: 96. n. 43.

11, Amies der Satz a 12 gr pro Centner ist richtig. C. 10. Sept 87.

12, Apotheker Waaren, welche in diesem Anisetarif specielle Sätze erhalten haben, behalten dieselben in so fern deshalb in dem Nachtrag zum Anisetarif keine Aenderung geschehen ist. Es bleibt also nothwendig, vorkommenden Falls beide Tarifs nachzusehen.

13, Arrak. Rum und Conjack aus der Fabrike der Dedecke zu Halle von Passierzetteln begleitet, geben in loco consumtionis blos 4 ₰ Nachschuß pro Thaler des Werths. C. 1 Oct: 87.

14. Asche deren Ausfuhr ist verboten. C. 2. Sept 95. n. 19.

15. Auctionen a, von Effecten und Mobilien, so den städtischen Einwohnern gehören, geben keine Handlungsanise. C. 1. Dec: 88. n. 65.

b, von Pferden und Vieh s. pag 27.

16. Arten feine Zimmer = sollen, wenn sie über 1 rthlr zu stehen kommen pro Thaler 4 gr geben, unter dem Werth eines Thalers das Stück 4 gr. C. 10. Sept. 87.

17 Anise Uebertrags = ist um 4 ₰ erhöhet, dergestalt, daß statt 1 gr 4 ₰ nun 1 gr 8 ₰ pro Thaler entrichtet werden sollen. Jedoch findet diese Erhöhung nur alsdann statt

1, wenn die zu entrichtenden Anise und Impostgefälle 12 gr und darüber betragen

2, sind die Mahlanisen vom Roggen, die Malzanise vom Brauen und die Umschütte gelder gänzlich davon ausgenommen.

3, dagegen erstreckt sich die Erhöhung auf alle Arten von Consumtions Abgaben und Imposten sie mögen Namen haben wie sie wollen. Publ: d. d. Berlin den 1 Jan: 1798.

Nota. die Erhebung findet für jetzt blos auf den eingehenden Tabak statt, wegen der übrigen Objecte cessirt solches bis auf nähere Befehl. C. 11 Jan 98 n 27. C. 19 Marz 98 n 37 wird die Erhöhung vom 1 Apr. an erhoben.

18 " Uebertrag bei derselben soll Gradation im Verhältniß gegen die zu bezahlende ordinaire Anise statt finden. C. 16 Apr. 98 n 40.

19. Ackersteuer siehe Steuer.

20. Accisefreiheit der Berg und Hüttenleute s. Berg und Hüttenleute.

21. " Handlungs-, von Wein s. Litt. W. n. 29

" Uebertrags-, die neun durch das Publicandum vom 1. Jan 98 festgesetzte, soll mit 4 ₰ vom fremden Biere erhoben werden, nicht aber von den fixirten Vieh-, Heu-, Garten- und Nahrungssteuern der Landhandwerker C. 13 Dec. 1798.

22 " Nachschußaccise s. Handwerkswaaren

23 " Uebertrags-, Staufl. 1 gr 8 ₰ erhöhet dergestalt daß nun 3 gr pro Thaler erhoben werden soll. C. 28 März 1799.

24 Alcali, Mineral- in der Chemischen Fabrik zu Schönebeck producirtes, giebt an Accise 6 gr an Uebertrag 9 ₰ pro Thaler und an Zoll 6 gr zusammen also 12 gr 9 ₰ pro Ctr. C. 3 Juny 1799. no. 3.

25. Alabaster s. Marmor.

26. Allaun fremde so auf Erlaubnißpässe eingehet giebt pro Ctner 3 gr 6 ₰ C. 13 Febr. 1800.

27 " " darf nur auf Pässe des Militair Departements des Gen. Directori impassiren. C. 3. Febr 1801 no 37.

28 Agrements fremde verboten C. 19. Jul 1802. No. 9.

29. Arrac. Franzbrandtw. u. Rum, im Saalkreis u. Gr. Mansfeld pro Quart 3 gr Accise C. 23. Sept 1802 N. 23.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Antimonium Butyrum — — —	Pfund	—	1	6
	〃 praeparatum — — —	dito	—	—	4
	Apothecken, fremde, Reise, oder Feld-Apothecken, wegen oder darin seienden Gläser — —	Thaler	—	1	6
	Apfelsinen, vide Citronen.				
	Arrak — — — —	Quart	—	10	—
	item. Landschaftliche Accise — —	dito	—	—	4
	〃 und dergleichen hoch impostirte Waaren muß auch der Land-Adel versteuern.				
	Arcanum duplicatum — —	Pfund	—	—	2
	Arquebusade, oder Wundwasser — —	Quart	—	2	—
	Arsenicum, weiß, gelb und roth, oder Hütten-Rauch vide Ratzenpulver.				
	Nota. Denen Kaufleuten, ist nicht erlaubt, unter ein Pfund zu verkaufen, laut Ordre vom 2. Nov. 1752.				
	Artischocken — — — —	Mandel	—	—	3
	Asche, gemeine Holtz-Asche — — —	Scheffel	—	—	1
	〃 Pottasche zur Consumtion — — —	Centner	—	3	—
	〃 dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	2	—
	〃 Waid-Asche zur Consumtion — —	dito	—	1	6
	〃 dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	—	9
	〃 Zinn-Asche — — —	Pfund	—	—	6
	〃 Aschen-Erde — — —	Fuder	—	—	6
	Asia, Adschiar, eine Delicatesse — —	Thaler	—	1	6
	Auctiones, von denjenigen Waaren, so den Landleuten und Fremden zugehören, wird nach Maaßgabe des Verkaufs die Accise erleget, laut Ordre vom 10ten October 1710.	dito	—	1	—
	〃 Von Pferden, Vieh und Wein, vide Handlungs-Accise und Litt. Wein.				
	Auerhahn, auch Henne — — —	Stück	—	1	6
	Auer-Häute, sämische fremde — —	Thaler	—	1	—
	〃 〃 Lohgar — — —	dito	—	2	—
	Aurumpigmentum, oder Operment.	Centner	1	3	—
	Ausgenähete Waaren, fremde — —	Thaler	—	2	—
	〃 einländische, so gesiegelt und mit Paßir-Scheinen versehen — — — —	Frey.			
	Austern, in Schaalen oder ausgestochen — —	100 Stück	—	8	—
	Axten, feine Zimmer — — —	Stück	—	4	—
2. Jan. 1783.	〃 fremde ordinaire sind einzubringen verboten.				
	Axungia oder Pinguedo, Fett zur Medicin, als Menschen-fett, Hundefett, Taxfett, und übrige Sorten	Pfund	—	2	—
	〃 Castoris, Bieber-Schmalz — —	dito	—	14	—
	〃 Viperarum, Wiepern- oder Ottern-Fett	dito	—	16	—
	B.				
	Backtröge, Bade-Wannen, } vide hölzerne Waaren.				
3. Sept. 1784.	Bänder, fremde, reiche, sammtne, seiden und Halbseidene Floret, Leinen, Wollen, und Halb-Wollene	verboten			
	〃 ganz feine, taftene oder sogenannte Passefin Bänder — — — —	Pfund	4	—	—

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkten.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr.	Pf.
	Bänder, Filosell- und Frisolet-Band, fremder —	Pfund	2	—	—
	" einländische fabricirte, von Gebrüdere Schwartz, laut Privilegii vom 7ten April 1773, 20 Jahre lang, gegen Producirung eines Accise-Attests, 1 pro Cent — — —	Thaler	—	—	3
	" die von dem Fabricanten Wielert zu Magdeburg fabricirte seidene Bänder, sollen beym Eingange in sämtlichen Königlichen Landen, wenn selbige mit Magdeburgischen Paßir-Scheinen begleitet sind, nicht mehr, als 4 Pf. pro Thaler Nachschuß bezahlen — — —	dito	—	—	4
	Wenn aber die Privilegia vorbenannter Fabricanten abgelaufen sind, sollen sie die Materialien versteuern und die Gefälle von den Fabricatis sodann ceßiren.				
	Nota. Die Band-Waaren, aus der Berghausischen Fabrique zu Stendal, sollen frey eingehen, laut Ordre vom 19ten Junius 1753.				
	" die Westphälischen, als: Iserlohr ꝛc. fabricirte seidene, halbseidene und leinene Bänder, sind wie fremde zu behandeln, nach der Ordre vom 16ten Januar 1768.				
	Bären- und Löwen-Leiter, mit Conceßion —	Täglich	—	12	—
	" Häute — — — —	Thaler	—	1	—
	Bäsinen, rothe und schwarze — —	dito	—	1	—
	Bäume, Orange- und Tax-Bäume, fremde —	dito	—	1	—
	" Einländische auch andre Obst-Bäume —	dito	—	—	9
7. April 1784.	Balken, Waage-Balken, fremde eiserne —	verboten.			
	" dito aus der Grafschaft Mark — —	Thaler	—	—	6
	Balsamina poma, Balsam-Aepfel — —	Stück	—	—	1
	Balsamum, Copaivae seu Indicum Album, weisser Indianischer Balsam — —	Pfund	—	2	—
	" Judaicum, Juden-Balsam — —	dito	—	6	—
	" de Mecca, Balsam von Mecha — —	Unze	—	3	—
	" Peruvianum seu Indicum nigrum, schwarz Indianischer Balsam — — —	dito	—	6	—
	" Racasis — — —	dito	—	1	—
	" Sulphuris amygdalarum — —	Pfund	—	1	6
	" anisatum — — — —	dito	—	1	6
	" Therebiniatum — — —	dito	—	1	6
	" Tolutan, Balsam von Tolu — —	Unze	—	12	—
	" so nicht specificiret — — —	Thaler	—	1	6
	Band-Stöcke, um große Meisch- und Brau-Böttige	Stück	—	—	3
	" große, um Tonnen und andere Gefäße —	Schock	—	—	6
	" kleinere — — — —	dito	—	—	3
	Bastene Seile, oder Reife für die Fischer — —	Fuder	—	6	—
	" einzeln — — — —	Thaler	—	—	9
	Bastene Matten zum Packen — — —	dito	—	—	9
	Bassons — — — —	dito	—	1	6
	Bau-Materialien. Wenn solche frey seyn sollen, so müssen sie mit einem Paß vom General &c. Directorio begleitet seyn.				

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Bau-Materialien zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	Baum-Baste, fremde — — —	verboten.			
	Baum-Wolle, zur Consumtion — —	Centner	1	—	—
	" rohe für die Fabricanten und zum Detail-Handel in Magdeburg — — —	dito	—	12	—
	" gesponnene — — —	Thaler	—	—	6
20. Julii 1747.	Baumwollene Waaren, fremde — —	verboten.			
	Item, sollen keine rohe noch fertige Baumwollene Waaren aus Schlesien in hiesige Provinz geführet werden, laut Ordre vom 23sten Junius 1767.				
	" dito einländische mit Certificaten und Paßir-Scheinen — — —	Frey.			
	Becassinen, vide Schneppen.				
	Beeren oder Baccae, als: Juden, Kirsch, Kockel und Hollunder-Beeren auch andre dergleichen —	Pfund	—	—	4
	" Lorbeeren — — —	Centner	—	5	—
	" Wacholder-Beeren — — —	dito	—	2	—
	" Erd-Beeren, Johannis-Beeren, Maul-Beeren auch ander dergleichen frisches Obst —	Thaler	—	1	—
	Beile, fremde feine, laut Edict vom 24sten Junius 1734.	Stück	—	4	—
	" vom platten Lande — — —	Thaler	—	—	6
	Doch müssen solche mit einem Attest des Dorf-Richters begleitet seyn, widrigenfalls solche, als ausländische zu betrachten und zu versteuern sind.				
3. Jan. 1781.	Berkan, Cameelhaaren, fremder — —	verboten.			
	" Einländischer mit Certificaten und Paßirscheinen laut Ordre vom 3ten Januar 1781 —	Frey.			
	Bergamotten-Essenz — — —	Unze	—	—	9
	Berg-Blau — — — —	Pfund	—	1	6
	Berg-Chrystall — — — — —	dito	—	—	6
	Berggrün — — — —	dito	—	—	3
	Bergzinn — — —	Centner	—	22	—
	" aus Sachsen — — —	Thaler	—	1	3
	Berliner-Blau, ausländisch — —	Pfund	—	12	—
	" von Berlin und im Lande mit Attesten, Nachschuß	dito	—	—	4
	Bern-Stein oder Agtstein, gelb, roth und weisser —	dito	—	—	4
	" gestoßener — — —	dito	—	—	3
	" Salz, vide Sal.				
	" Waaren, fremde — —	Thaler	—	1	6
	" dito Preußische und Pommersche — —	dito	—	—	3
	Nota. Dergleichen Bernstein von Königsberg, und dasigen einländischen Orten, soll 1 p10 Cent geben, wenn er mit einen Accise-Attest versehen ist, laut Ordre vom 12ten October 1752. —	1 pr. Cent oder			
	Besen — — — —	Thaler	—	—	3
	" Reiser — — —	dito	—	—	9
	Betten, Feder-Betten — — —	Fuder	—	—	6
	Bett-Schirme — — — —	Thaler	—	—	9
	" Stellen — — —	dito	—	1	6
		dito	—	—	9

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
17. Dec. 1773.	Beutel-Tuch, fremdes — —	verboten.			
	= einländisches — — —	Stück	—	1	6
	Bezetta, rother Flohr, oder rothe Schmink-Läppchen —	Pfund	—	3	—
	= blaue — — — —	dito	—	1	6
	Bezoar, occidentalischer — — —	Loth	—	—	8
	= orientalischer — — —	dito	—	6	—
	Biebergeil, Englisch und Rußisch — —	Pfund	1	—	—
17. Dec. 1765.	Bieberhaarne Waaren, fremde — —	verboten.			
	= dito einländische mit Certificaten und Paßirscheinen	Frey.			
	Bieberfelle, vide Pelzwerk.				
	Bieberfett — — — —	Pfund	—	14	—
	Bienen-Körbe, — — — —	Stück	—	—	2
	in Körben — — — —	Thaler	—	1	—
	Bier, so in loco Consumtionis gebrauet wird, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Mühle gehet, versteuert, vide Getreyde.				
	Der Covent ist Accisefrey, es darf aber nicht mehr, als das Fünftheil eines Gebräudes, wie Covent gerechnet, und also gegen 4 Tonnen ordinair Bier nur eine Tonne Covent gezogen werden.				
	= kann denen Geistlichen nicht frey geschrieben werden, wenn sie Brau-Freyheits-Gelder erhalten, sondern sie müssen solches gleich andern versteuern.				
	= so in der Stadt gebrauen, und aufs platte Land versandt wird, darauf wird, darauf wird dem Brauer, wenn er das Bier an Bauern oder Krüversendet pr. Tonne 6 Gr., wenn er es an Eximirte versendet, 15 Gr. per Tonne bonificiret, es müssen aber dabey die vorgeschriebene Formalitäten beobachtet, und vom Brauer die erforderliche Certificate und Atteste beygebracht werden.				
	= Von den Aemtern, welche Städte zum Zwange verlegen können — — — —	Tonne	—	18	—
	= Desgleichen von Aemtern nach den Städten, so sie nicht zum Zwange verlegen können —	dito	1	3	—
	= Von Dörfern, Clöstern und Adelichen, vom platten Lande, wenn solches in die Städte eingebracht wird	dito	1	21	—
	= Quedlinburger Gose und Breyhan, da solches daselbst bereits versteuert — — —	dito	—	18	—
	= Braunschweiger { Mumme, Duchstein und Unzeburger Breyhan —	dito	—	19	6
	außerdem aber an den Magistrat zu Potsdam —	dito	—	4	—
	= fremdes, worunter Englisches, Eisleber, Mecklenburgisch, Merseburger, Sächsisch, Schwedisch, Zerbster, Sonderslebische Gose, Zesnitz, Glütsch und anderes fremdes begriffen — —	dito	4	—	—
	= Einländisches, wenn solches von einer Stadt zur andern gebracht wird, zahlet den Nachschuß als: { aus den Städten des Herzogthums —	dito	—	9	—
	{ aus andern einländischen Provinzien —	dito	—	12	—
	{ Breyhan aus der Stadt Halberstadt	dito	—	4	—

Nota.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Nota. Außer vor specificirten Accise-Sätzen wird annoch an landschaftlicher Accise erhoben, für				
	" fremdes — — — —	Tonne	—	6	—
	" von den Aemtern, so außer der Stadt liegen, und solche zu verlegen nicht befugt seyn — —	dito	—	3	6
	" Dorf, Adeliche, und Kloster-Bier, so nach den Städten geführet wird — —	dito	—	3	6
2. Jan. 1783.	Bier-Eßig, fremder — —	verboten.			
	" so in der Stadt gebrauet wird, vide Getreide.				
	" Einländischer vom platten Lande —	Tonne	—	21	—
	" von einer Stadt der Provinz zur andern, mit Paßir-Zettul — — —	dito	—	3	—
	" aus andern Provinzien mit Paßir-Zettul —	dito	—	4	6
	" Hefen, vide Hefen.				
	Bilder-Rähme, fremde — — —	Thaler	—	1	6
	" " einländische — —	Thaler	—	—	9
	Bimmstein — — — —	Centner	—	5	—
	Bindfaden — — —	Pfund	—	—	2
	Birkhahn und Hüner — —	Stück	—	—	9
	Birk-Wasser — — — —	Quart	—	—	1
	Birnen, vide Obst.				
	Bisam — — — —	Untze	—	6	—
	" Kugeln — — —	Pfund	—	—	3
	Bißmuth oder Wißmuth — — —	Centner	1	3	—
	Blattae Bizantinae, Indianische Muschel-Schalen —	Pfund	—	—	8
	Blatt-Gold und Silber, fremdes ächtes —	Thaler	—	3	—
22. May 1765.	" unächtes fremdes —	verboten.			
	" einländisches ist auf Paßir-Zetteln frey.	Frey.			
	Blaue Farbe mit F. F. C. — —	Centner	1	6	—
	" " zum Detail-Handel im Magdeburgischen	dito	—	10	—
	" " mit F. C. — —	dito	—	18	—
	" " zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	6	—
	" mit M. C. — — — —	dito	—	13	6
	" " zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	6	—
	" " von Hasserode soll jederzeit, wenn sie aus einer einländischen Stadt in die andere gehet mit einem Attest der Faktorey, woraus sie genommen, begleitet seyn, laut Ordre vom 19ten April 1783.				
	Blauholz — — — —	Centner	—	2	3
	Blau, dunkel, zur Consumtion — —	dito	—	12	—
	" " zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	6	—
27. Jul. 1768.	Blech, fremdes, sowol weiß als schwarzes, bey 200 Rthlr. Strafe — — — —	verboten.			
	" zum Transito muß mit einem Paß vom Hütten- und Bergwercks-Departement begleitet seyn.				
	" Von der Sorge im Halberstädtischen soll nur in die Grafschaft Mannsfeld eingeführet werden, laut Ordre vom 18ten Oct. 1768. —	Centner	—	1	6
	" Bleche und Eisen von der Sorge paßiren zur Madeburgischen Königl. Niederlage laut Ordre vom 25sten October 1770 — —	Frey.			
	" einländisches anderes — — —	Centner	—	1	6

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
17. Dec. 1765.	Blecherne und Klempner-Waaren, fremde —	verboten.			
	" " aus dem Braunschweigischen mit Certificate, laut Ordre vom 21sten Junii 1774 — —	Thaler	—	1	—
	" Einländische in Städten fabriciret, auf Paßir-Scheine — — —	Frey.			
10. Jul. 1780.	Bley, fremdes, als Englisch, Goßlarisch und Harzer				
2. Jan. 1783.	Bley, auch Rollen-Bley und Bley Schrot	verboten.			
	" Erz — — — —	Centner	—	6	—
	" gebrannt Bley — — —	Pfund	—	—	2
	" und Rothstein-Federn — —	Thaler	—	6	—
2. Jan. 1783.	" Bleyweiß, fremdes — —	verboten.			
	Nota. Berliner Bleyweiß, und was davon in Potsdam fabriciret wird soll Accisefrey paßiren, laut Ordre vom 27. Jul. 1756.				
19. Febr. 1787.	Bleyerne Waaren, fremde — — —	verboten.			
	Bley-Gelb, eine Mahler-Farbe — —	Pfund	—	—	3
	" Glötte, Harzer und Goßlarische — —	Tonne	—	16	—
	" " zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	10	—
	" " einzeln vom Centner — —	Centner	—	3	—
	" Fische, einzeln, oder große Brassen —	Stück	—	—	3
6. Jun. 1784.	Blonden, fremde — — —	verboten.			
	Blumen, vide Flores.				
2. Jan. 1783.	" Bouquets von Federn, Seide und Wachs, fremde	dito			
	Bock, vide Schlacht-Vieh.				
	Bocks-Blut — — — — —	Pfund	—	1	—
	Bohlen und Bohlstämme — — —	Fuder	—	1	—
	Böhmische Steine, eingefaßte — —	Thaler	—	2	—
	" dito, uneingefaßte — — —	dito	—	1	6
	Böttcher-Arbeit, an Zobern, Thienen, Eymern und dergleichen aus Blankenburg — —	Thaler	—	1	—
	" einländische — — —	Fuder	—	6	—
	" dito einzeln — — — —	Thaler	—	—	9
	Bohnen, weisse — — — —	Scheffel	—	2	—
	" grüne, vide Garten-Gewächs.				
	" Futter-Bohnen fürs Vieh — —	dito	—	—	9
	Bollen, große und kleine, vide Zwiebeln.				
	Bolus, Armenischer — — —	Pfund	—	—	1
	" fremder weisser — — —	Centner	—	9	—
	" fremder rother — — — —	dito	—	4	—
	" einländischer, mit Attesten — —	dito	—	—	4
17. Dec. 1765.	Bombasin, Zeug, das auf beyden Seiten rauch ist, fremder	verboten.			
	Borax, Venetianischer — — —	Pfund	—	—	8
	Borke, das Fuder von 3 und 4 Pferden —	Fuder	—	2	—
	" mit 1 oder 2 Pferde — — —	dito	—	1	—
	" einzeln — — —	Sack	—	—	1
	" für die Gerber und Schuster, so solche zerrieben hereinbringen — —	Winspel	—	3	—
	Borres, Bourache — — —	Schock	—	—	1
	Bouteillen, gläserne einländische — —	Thaler	—	—	6
16. Jul. 1723.	Boy-Salz — — — —	verboten.			
	Brack-Hüner — — — —	Stück	—	—	3

1 Bänder ganz und halb wollene, Zwirn und Baumwoll Strümpfe und Leibgurten müssen eingelassen werden.

2 " Baumwollen weiße baumwollene, wollene, Jacconetten und Battiste Tücher ohne Einlassung sind der Confiscation und der Gabelbuße, aber nicht die andern Tücher und Zeuge, welche gedruckt, gemahlen oder Bäumen müssen eingelassen

conf. Mand. Ann. no. 18. werden, verstanden.

Doppelt. Leib, Spitzen, Bänder auf Zeug, Glas, Allaun, und Weinbänder ohne Einlassind der Caniten, musseller weiße Schürzen, Mütz. Tücher und Zeuge und Strümpfen und Handschuhen, und genau

unpassirten Sachen sind die Bänder und Battes zu confis. zu 20 pro Centum 20 % und die andere Waare zu 10 % mit Verlust. Abholung und 20 Tag zu machen. Vide Decret Sept. 95. no. 33.

Quäer. C. 20. Sept. 96. und 28. Sept. 95. no. 33.

3 " Sammt Bänder, geben auf pro 10 % 40 % die Ellen Taxe, ohne Einlassung zu confiscation. C. 19. Oct. 93. no. 27.

4 " Atlaße und Taffent Bänder, Bänder, soll ganz ein Ellen C. 10. Oct. 87. 27. July 92. No. 12. 27. Dec. 92. no. 42.

5 " Moore und Taffent, und Quedlinburg, dürfen zu keiner Zeit in den Zwanziger Manufacturen und Halb Seide eingelassen werden, die mögen gestempelt oder ungestempelt seyn.

C. 7. May 1798. No. 30.

6 " Taffent, und den Franzosen zu die Waare, welche selbst an die Frankfurter Messe nicht einzulassen ist. Denn die Bänder, welche mit Einlassung eingebracht werden, sollen, bis zu Ende Decembr. 1793. verbrannt werden, dürfen einzusetzen, und der Waaren zu Frankfurt Messe zu kaufen, nicht berechtigt und 16 Loth Stämme derer Bänder mögen, wenn nun den Einlassungen die Bänder gestempelt, welche zu Frankfurt relaxiret werden, sondern wie die, welche mit Einlassungen den Frankfurtischen Einlassungen versehen sind.

7 " Bänder seine einlassene oder Langetten Bänder, diese können ohne Anstand. C. 21. May 91. n. 82.

8. Bänder und Bänder bleiben. Der baumene Bänder Taffet giebt pro den und 6 %. C. 22. Febr. 97. no. 63.

9. Battesen permanentes pro 16 %. s. Ungesiegelten Druckschaften Circulare 22. Dec. 88. No. 13.

10. Bandschuhe und Bandmanschetten, Bänder, sind den Zollangaben unterworfen. C. 29. Jenny 89. no. 7

11. Baumwollenzeuche, wegen aus Indien, Canadien und Spanien zu machen, sollen mehr Faden als Weingeistmaaße enthalten, auch geschworen, mithin Viertelweinfäßer nicht enthalten, wessen nöthig seyn. Bei Handlen zum Waagmann wie oben Bayonner Maaß. C. 14 März 93. no. 62.

12 " " Quincaillerien und Eisenwaaren, under Baumwollenwaaren waare man sich bei handlen zum Einlaus und Waagmann Eydstand, und sollen waaren die neuerfindungen Eisen und Gelbgießereien nachsehen ermachen. C. 26 Aug 94. no 82.

13 Baumwolle und Baumwollend Garn zu spinnen bestimmt den niedrigsten Eingangszoll, nämlich Fünfzehen Gulden, wenn sie Baumwollen zum Verarbeiten zu Tuch und mit dem Mischen zu verbinden, andere Waaren, einbringen, ausgenommen Indienische Callicots, Cotton und Gellas, wie vor Handlungsmuster ist indessen nicht davon zu bezahlen, sondern es muß vorher Waare beigebracht werden. C. 9 Apr. 88 n. 99. C. 23 Apr. 88 n 106.

14 " und Jamaica, und Tobago und Barbados, nebst den, Einzahlen, Dublin, die Barbados, gemeiniglich genannt, die, den ninzahlen. C. 5. Sept. 88 no 54.

15 " Banquen, Cannela, Anabolen. C. 16 Aug. 91. no. 11.

16 " und das Cabinet des Herzogen zu Mecklenburg, den einen besonderen Cabinetsempfang C. 7. Dec 90 no 44.

17 " Cannela zimmetrinden, welche gemeine Cannela Rinden bei 200 Pf. nicht gerechnet werden. C. 1 März 91. no 62.

18 " alle Cannela Rinde und aufgelöste Baumwollenen Manufacturen sind sogar verbotte, chinirt, gemustert, gebleicht, gefärbt oder facionnirt, aus das einzige Constantien ausgenommen.

Weiße Leinwand, Zwilch, Drillich und Segeltuch, wenn die Elle 1 Pf. 4 Loth die gemeine aber ohne Andreasfaden, wenn die Elle 1 Loth und 2 Quentchen wiegt. Und die gewöhnlichen sind pro Elle 4 Pf. und die gemeine aber pro Elle 2 Pf. 8 Loth, oder pro Berliner Maaß 1 Pf. die Elle zu 16 Loth am Gewicht genommen, von Bucken und anderes, Farbe Tuch, Flanell und Bayeth, Leinen und Tüllen zweifachmal ermachen, Spitzen und den Spitzenstuhl oder Klöppel Arbeit, Nähseide, Strümpfe, Handschuh und Flammand Bon Emballage. C. 21 Novbr 93 n 18. C. 9 Jan. 94. n. 42. C. 15 Jan 96. n 4. 23 Jan 97 n. 46.

19. Beile. s. Aexte. Anmerkung no: 16.

20. Bergwerks und Hütten Fabriken und Producte. Inwieweit selbige in und ausser Erhebung der Accise und Zollgefällen davon gehalten werden solle, ist sub dato Berlin den 20 Nov: 88 das Reglement emanirt worden.

21 Berg und Hütten Bediente sind accisefrey von Victualien und Getränken, müssen jedoch, wenn Niemand frey ist, den Impost vom Wein und die Consumtions Accise vom fremden Tobach, Zucker und Caffee bezahlen. C. 27 May 89. No. 105.

22 Auch die zu Alsleben und [illegible] sind von den sämmtlichen Consumtibilien accisefrey, und müssen sie nur, so wie vorsteht, die Imposte, und von sämmtlichen zum Leben Bedürfnissen nicht außerordentlichen Waaren die Accise, imgl. vom Weitzenmehl die zur Deckung der [illegible] neu angeordneten Erhöhung bezahlen. C. 29 Jun: 89. no: 7.

23 Bettschirme und Bettstellen. Die Sätze des Tarifs gelten blos von inländischen; die fremden zahlen /: Bettschirme/ 12 gr (Bettstellen) 6 gr pro Thaler.

24. Beutelung Berline. s. C. 21 Jun 92.

25. Bibergeil, ausländisches, giebt pro Pfund 1 gr 6 d C. 22 Dec 88 n 73.

26. Bieraccise Vergütungen. Die Chirurgen erhalten 5/6, die Landleute 2/3 der auf jede Tonne kommenden Malzaccise Rückvergütung, die reformirten Geistlichen und Schullehrer, die Lehrer der Kadettenschule und deren Wittwen, imgl. die lutherischen Geistlichen und Schullehrer machen von diesen Vorschriften eine Ausnahme, als welche resp. 18 und 15 gr pro Tonne so lange erhalten bis ein anderes regulirt worden. C. 26 Nov: 87. No: 57. Revir. 3 Nov. 94. u Direct. Verord. v. 13 Nov. 94.

vid: auch Circ: v 7. April 1787 wonach nächst den Hausherren und dessen Frau auch jedes 1/2 Tonne und auf Kinder über 10 Jahre monatlich 1/4 Tonne und auf Gesinde überhaupt 1/4 Tonne gerechnet werden soll.

27. Braunschweigische Mumme und Duchstein und [illegible] betreffen. Der Satz von 19 gr 6 d gilt blos von den beiden ersten Sorten. Letzteres soll pro Tonne 1 thl 3 gr geben C. 10 Sept: 87 n. 39.

28. Bier fremdes. Dem Impost à 4 thl pro Tonne ist Jedermann, also auch die mit ihren Gütern beständig wohnenden von Adel unterworfen. C. 7. May 92. ~~No. 58.~~

n. 72.

29. Bildwerke fremde pro Thaler Werth 6 gr. s. Tarif p. 51. C. 18. Sept. 87. No. 39.

30. Bitterwasser. [illegible] Seltzer, Sedlitzer, auch andere Gesundbrunnen und [illegible], giebt pro 3/4 maass Bouteille 4 d. C. 6 Jul. 90. n. 14. C. 20. Juny 95. no. 11.

31. Blattgold und Silber, fremdes, ächtes: das pag. 25. à 10 Rth bestimmte Salz ist der richtigste. C. 10 Sept 87 no. 39.

32. " fremdes unächtes, dessen Eingang ist nochmals verboten. C. 22 Junij 95. no. 8. Rescr. 11 Jun. 96.

33. blaue Farbe, fremde darf laut Ordre vom 10. April 81 ohne Attest des Hütten Departements nicht eingehen. C. 10 Sept. 87 no 39.

34. " , Sächsische, geht bis zur Niederlage in Magdeburg Zoll, Consumtions und Handlungsunkosten frey. Wird selbige aber aus der Niederlage verkauft, entweder im Orte selbst oder anders wohin, so wird die Consumtions Accise und der Zoll davon entrichtet, und zwar erstere [illegible] von der Niederlage selbst. C. 7. Nov. 88. No. 33. Die [illegible] sind folgende.

			Consumtion	Detaille
FFFC. FFC. FFFE. FFE.	Centner	1 Rth 6 gr	— 10	28 6. 27 3. 42.18
FC. FE. ME . . .	do.	— 18.	— 6	22 - 25 6. 22.
MC. OC. OE. C	do.	— 13.6	— 6	16½. 14 6. 16 6.

Fabricanten und Manufacturiers erhalten sächsische blaue Farbe nach den vorgeschriebenen Preisen pro Pfd. Sächs. Verordnung d. d. Magdeburg d. 16 Janr. 89.

35. " oder [illegible] fremde ist verboten. C. 15 Sept 96. no 27.

36. Blech fremdes zum Transito. Die Atteste des Bergwerks und Hütten Departements sind aufgehoben. C. 8. May 87.

37. " inländisches, weißes, so wohl Kreutz als Vorder blech pro Fass à 1½ Centner — 1 Rth 6 gr schwarzes blech pro Centner 3 gr Rückblech pro Centner 1 Rth 6 gr.

Regl: v. 20. Nov: 88. C. 4. Febr. 89. No 84. C. 26 July 92. No 13.

38. blechnerne und kupferne Waaren, fremde, [illegible] s. pag. 38.

39. Bley Englisches, Goslarsches und Harzer, ist unverboten, und giebt pro Centner 6 gr Inländisches giebt 3 gr. C. 31 Jul. 87. no. 27. Regl. 20. No. 88.

40. Bleyschroot fremdes, giebt ohne Unterschied des Orts, woher es kömmt 10 gr pro Centner. Indess ist dessen Einfuhr nur in Magdeb. und Halberstadt verboten. C. 3 Junij 89. no. 2. und 4 Febr 89. n. 84.

41. " zum Schießen, darf in kleinen Quantitäten aus Schlesien nach Südpreußen gehen, jedoch nur [illegible] der Südpreuß. Kammer oder d. [illegible] C. 15 Jun. 95. No 6.

43. Blau und Kastanienbraun Stammschafe zu verkaufen, und wo solche zu bekommen sind? Stadt und Landwirthe und Interessairte benachrichtigt. C. 27 Sept. 92. no. 29.

44. Gemeine Stammschafe, oder Mutterschafe oder Lämmer sind en bloc gegen 1/4 Anzahlung zu verkaufen. C. 28 März 89. no 91.

45. Einige Centner Lammwolle, Landwoll 89. einschürige Wolle. Regl. 20 Nov 88. Lammwolle für Damen Filz & Cie.

46 Einen Bullen und eine Bullenkalbe Holländischer Race, wovon die Mutter in das Stammbuch eingetragen ist, zu verkaufen. C. 27 May 89. No. 166.

47. Mutterschafe Heidschnucken Race und einige Böcke dieser Race sind in Emdenitz und in der Grafschaft Mansfeld, oder auch gegen 1/4 Anzahlung zu haben, und kann über den Preis mit dem Verkäufer unterhandelt werden. C. 28. Aug. 90. n. 19.

48. Hofmann Zu verkaufen, die zum Verkaufe eingesandten zwanzig Stück Land Schafe, Stammschafe sind 1/4 Anzahlung, der Rest binnen 1/2 Jahr. [illegible]

49. Hanno, von dem Schäfermeister Müller zu Berlin aus Stamm ist anhero gekommen, die Anzahl Stammschafe, welche er noch verkaufen will, ist nicht bekannt. C. C. Jenny 86.

50. Hoffer die Pachtung und die Gebäude und Schäfereien sind noch offen. C. 21 Decbr 89. no 53.

51. Kambouillen, Stammvieh, ohne Hornzeichen mit Attestaten. C. Aug. 89.

52. Bock, ein Italiänischer Bock, gekauft im Durchschnitt unsers Buchs 1786. C. 28. Aprils 88. no. 108. und 114.

53. Braunschweig. Die Generalität Heerde von dem in der Herde gebauenden und Landwirthschaft treibenden Gutsbesitzer in den Aemtern Magdeburg, Burg, Genthin, Sandau, Groeswen, Lohburg, Calbe, Egeln, Groose, Neuhaldensleben, Salze, Seehausen, Schönebeck, Kalbe, Barth, Wollmirstedt und Loerzeke, die mehr mahl, dem Publikum neue Heerde: 28. Jan. 92. Dr. Wynand: 9. Febr 92.

54. Kamm und Leipzig, welche die Schmalenen mit Hand zu nehmen, und das Kunst mit 10% Provision stehen, wird 10% pro Cent Provision versichert, wegen die neue Anlehnung sind

die Cavillation mit Stamm. Agen. Lämmer und Anzeigen nähergehabt und ab mit 10 %.

Sendung in das Ausland vom Packhofe, oder aus Seiten der Accise verschlossenen Stellen geschehen. Direct. Verordn. vom 20. Oct. 1798.

statt des am Gewicht auszugebenden 1 gr pro Centner 10 % Handlungsaccise zu entrichten. Was den [illegible] Speditions Handel betrifft, so bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. V. d. G. Berlin den [illegible] u. Magdeburg d. 17 Oct 87.

55. Branntwein. Quedlinburger soll pro Quart 1 gr 8 pf Accise bezahlen und solche außer den [illegible] Quedlinburgern und Beamten vom Fabricanten entrichtet werden. C. 3 Marz 88. n. 89. und 31. Dec. 88. n. 77.

56. welcher mit Passierzetteln eingehet, soll visitirt und wenn dann gegen den Passierzettel gefundenen Ueberschuss die volle Accise erhoben werden. C. 30 Jul 90. no 13.

57. der aus Magdeb. Provinz nach Zerbst und Leitzkau gehende Branntwein soll die Nachschussaccise a 9 gr nicht bezahlen. Verord. 15. Oct 87.

Wenn Kornbranntwein aus einer Stadt der Provinz in die andere geht, so entrichtet man bey Vorzeigung des Passierzettels die Nachschussaccise a resp. 5 gr und 3 pf pro Quart. — Ist auch auf die Grafschaft Mansfeld ausgedehnet. C. 30. Aug. 87. n. 37. u. 19 Nov 87 n. 56.

der aus dem Magdeb. in den Zerbster Kreis und umgekehrt gehende Branntwein soll pro Quart den Nachschuss Accise entrichten, mithin ist die Verordnung von ao 1787 abgeändert. Rescr. 3 Marz 1801.

58. Braunschweigische Waaren. Außer den in der dem Circular vom 4. Febr 96. n. 49. beigefügten Nachweisung sub A. aufgeführten braunschweigischen Waaren dürfen auch die Loh- und Kupferschmiedewaaren zu Jahrmarktszeiten, auch alle die braunschweigischen Fabrikanten und Handwerkswaaren [illegible] keine speciellen Einfuhrverbote vorhanden sind, außer Jahrmarktszeiten aber keine allgemein verbotenen fremden Waaren und Producte auch aus dem braunschweigischen in die magdeb. Provinz nicht eingelassen werden. Zu Jahrmarktszeiten besuchenden braunschweigischen Unterthanen sind die eingebrachten auf dem Markt [illegible] Waaren pro Rthlr 1 gr und es stehet königl. Unterthanen nur, [illegible] selbst einzuführen oder auf Commissionshandel zum inländischen Debit zu übernehmen, und zu gedachten Marktzeiten feil zu verkaufen, vielmehr müssen diese, wenn sie aus Braunschweig allgemein erlaubten fremde Waaren erhalten, eben die [illegible] entrichten welche auf erlaubten fremden Waaren außer braunschweigischen [illegible] und [illegible] auch [illegible] und

Confer. das Circ. v. 26. May 1800. no. 56.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-838192-p0030-4

Cabinetsordre vom 21ten Febr. 96. No. 49. C. 27ten May 96. no. 89. C. 7ten Aug. 96. no. 61. C. 16ten Sept. 96. no. 28. C. 20ten May 97. no. 71. u. C. 8ten Jan. 97. no. 1.

Die Kaufmannschaft zu Memel, Gumbinnen und Tilsit, wie auch die Kaufmannschaft zu Königsberg, haben sich mit Vorstellungen wegen der Einführung der Accise von Salz, welches sie mit Vortheil in Litthauen debitiren könnten, und ob es nicht thunlich sey, die Accise davon zu moderiren, an Mich gewendet. Ich habe zu diesem Behufe eine Commission niedergesetzt, welche sich darüber gutachtlich äußern soll, und Ich werde Mich alsdann wegen der Accise des Salzes, welches in Litthauen debitirt werden soll, näher erklären. C. 5ten Januar 97. no. 47.

2. Die Kaufmannschaft zu Memel und Gumbinnen, selbige mit inbegriffen, soll auf ihr Ansuchen, wegen Einführung des Salzes in Litthauen, nochmals gehört werden, und ihre Vorstellungen darüber bis zum letzten Octbr. 1798. einsenden. Inzwischen soll es bey der in Memel und Gumbinnen bisher gewesenen Einrichtung, wegen des Salzes, bis dahin verbleiben. Die Kaufmannschaft zu Königsberg, welche sich gleichfalls gegen die Einführung des Salzes in Litthauen, wegen der Concurrenz mit dem Preußischen Salze, erklärt hat, soll sich darüber nicht weiter vernehmen lassen. C. 15ten Sept. 96. no. 28. und C. 27ten Jan. 97. no. 80.

3. Die Kaufmannschaft zu Memel und Gumbinnen soll wegen der von Polen und Litthauen nach Preußen und Curland zu verschiffenden Producten, wegen Erleichterung der Ausfuhr, und wegen Einführung des Salzes, nochmals gehört werden. Rescr. d. d. Berlin d. 20. Febr. 97. Directorial-Verordnung d. d. 9. May 97. S. Novb. Lit. Ln. 17. no. 18.

60. Die Stadt Memel, ord. pro 1795 6/8 Last pro Scheffel 1/6. C. 27. Sept. 85. no. 44. no. 14. Sept. 90. no. 20.

61. Der Hafen zu Memel und dem Tief, soll so wie no. 60. pro 1795 6/8 Last Accise geben. C. 29. Nov. 88. no. 62.

62. Die Stadt zu Magdeburg ist wegen der Accise und Zoll-Freyheit wie Memel.

auch von dem Schreibpapier und allen besten Sorten, wenn dergleichen zum Druck bestimmt ist, die bewilligte Accise erhoben werden. General. 12. Sept. 94. Rescr. 23. Dec. 96 und General. 9. Jan. 97.

63. Büchsen hölzerne fremde gemahlte bezahlen gleich den Kram- und Schreibwaaren die Zoll-Tarif ... C. 3 Jun. 89.

64. Butter, ausländische vom Lande, wenn dergleichen in ganzen und halben Tonnen zur Stadt kommt, kann solche ohne Abzug pro ℔ zur Versteuerung angenommen werden. In Töpfchen, Fäßchen und Kübeln aber müssen ... der Abgabe dabey seyn, oder pro ℔ 3 ₰ entrichten. C. 3 Nov. 88. n. 52.

65. Bänder sogenannte Seidenflorbänder ohne Gewebe dürfen bei Strafe der Confiscation von Niemand anders als von dem Seiden-Fabricanten Daniel Franz zu Berlin 6 Jahre lang vom 27. April 97 an fabriciret, auch fremde dergleichen gar nicht eingebracht werden. C. 26 Jun. 97 n. 4.

66. Baumwollen Waaren, französische und englische sind gleichfalls verboten l. Rescr. v. 24 Apr. 1798 (s. Waaren)

67. Berg- und Hüttenleute, denen Accisefreiheit verstattet, erstreckt sich bloß auf deren nothwendige Lebensbedürfnisse, so sie im Lande kaufen, keineswegs aber auf Delicatessen und fremde Waaren. Rescr. v. 15. Jun. Circ. v. 28. Jun. 1798. n. 4.

68. Bittersalz Schönebeckisches erlegt pro Ctr. 16 gr. 3 ₰ Accise in Schönebeck nicht dann und Ausschluß der Stempelgebühr bis ... an ... und zollfrei. Rescr. v. 6. Jul. Circ. 16 ej. 1798.
Der Absatz außerhalb Landes ist gänzlich frei ibid.

69. Braunschweiger Garn s. Garn.

70. Bildhauerarbeiten, fremde, geben 4 gr Impost vom Thaler. In Ansehung des Braunschw. Waarenhandels mit Braunschweig bleibt es indeß bei dem Abkommen v. 23. Nov. 1795. Rescr. 26 Jun. Circ. v. 16 Jul 1798. Diesen Impost bezahlt jeder

wenn ohne Unterschied, welche auch Rittergutsbesitzer
und andere Eximirte b. A. n. 6. Circ. v. 16 Aug. 1798.
conf. Akademische Arbeiten.

71. Bayreuther [?] Glas, s. Glas.

72. Bier, fremdes, Uebertretungsbrauch davon s. A. 21.

73. baumwollene Zeuge, sowohl glatte als broschirte, wovon die □ Elle 1 Loth und weniger wiegt, desgl. diejenigen feinen weißen gestickten baumwollenen Zeuge wovon die □ Elle nicht über 1 3/4 Loth wiegt, können aus der Fremde eingelassen werden; dagegen aber der Eingang aller übrigen Gattungen fremder baumwollen Waaren mit Inbegriff der baumwollenen Handschuh und Bänder aller Art zum Verbrauch im Lande, in sämtlichen Provinzen diesseits der Weser mit Ausschluß der Provinzen Schlesien Ost-West-Neu-Ost und Südpreussen, welche auch da, wo eine oder die andere Gattung bisher noch erlaubt gewesen, vom Tage der publicat: dieser Verordnung an gänzlich verboten seyn, und überdies um den bisherigen unrichtigen Werths Angaben, in Absicht der erlaubt bleibenden fremden baumwollenen Zeuge zu steuern und zu verhüten, daß keine andere als feine baumwollene Zeuge eingebracht werden, der Werth einer Elle glattes und broschirtes Zeug nie unter 1 rthl. der Werth einer Elle gesticktes Zeug nicht unter 3 rthl. und von denen Waaren die einen höheren Werth haben, dieser höhere Werth als Norm der Versteuerung angenommen und davon eine Abgabe von 20 p. C. erhoben werden soll. C. 6 Febr. 800. 41.

74. Blech gewalzte und ungewalzte können die Laquir Fabriq: aus der Fremde accisefrei einbringen. Rescr. 22 Dec. 99. Act. 352.

75. Braunschweiger Steingut s. Anm. P. Litt. S.

76. Bohnen der Ctr. 2 gr. 12/6 pf. Excl. Impost. Rescr. 17 Marz 1800 Act. 656.

77. Braunschweiger eiserne Nägel sind außer der Jahrmarktszeit gegen 3 pf. proCent Accise einzubringen erlaubt. C. 12 Jun. 1800 n. 2a

78. Baumwollene Waaren a. fremde schwarze Manchester und Velverets engl., fremde Strümpfe, Mützen und Handschue werden von dem durch das Publicandum v. 12. Jan. 1800 erlassenen allgemeinen Verbote vor der Hand annoch ausgenommen und können bis Süd- und Neu Ostpreussen auch Neu Schlesien gegen eine Consumtionsabgabe von 20 % vom Werthe der Waaren und der Tantieme a 1/15 des Zollbetrags eingehen. C. 3 July 1800. n. 6.

b, ferner werden an fremden Waaren

mit Kammern und Verschlägen versehen, die Kammern, den Fußboden, die Kammern Zimmerdächer und Zimmerboden und die gesamten hölzernen Arbeiten.

c. Alle sämtliche Zimmer Arbeiten, welche die Maurer neben ein- und anzubringen, die Kammern Treppen, die Kammern Kamine, Oefen und Backöfen, sowohl Zimmer- als Maurer Arbeiten, wovon die Elle mit 1 Rthl. weder zu niedrig, noch zu hoch, sondern die Elle mit 1 Rthl. 2 Sgr. abzurechnen ist, die Kammern Kamine zwischen unterschiedlichen Zimmern zu 3 Rthl. und Oefen pro Elle zu 1 Rthl. 2 Sgr. einen Quadratelle mit 1 3/4 Rthl. mit den, der bekannten die so genannten Zimmer Spitzen, mit einer Vorsicht ad C. gemeinen Collegio gegen Anbringung der Kammern Oefen anfenken Bewenden. Acc. idem.

79. Dem Tischler Meister Seidel Kammern, wegen Kammern mit 1 1/2 Schock Nägel pro Kamm anzubringen, 4 Elle pro Kamm 18 Sgr. Acciss bezahlen. C. v. 25. Sept. 1800. n. 17.

80. Dem Zimmermeister Gillrad und andern Gottlingen Accord über, 4 Gespärd a 4 Stück pro Kamm anzufertigen C. 25. Sept. 1800. n. 18.

81. Dem Zimmermeister Kammern. Wann vor Kammern Verschläge zu mitteln Stuben gemacht worden, solle man Ein. 1796 wegen ohnzu, und die Verfügung vom 20. Nov. 1788 nun mehr einmahl Observanz gelten. C. v. 24. Nov. 1800. n. 28.

82. Dem Zimmermeister Kammern anzubringen C. 25. Febr 1801 n 44.

83. Dem Zimmermeister Kammern, Dachkammern, Kammern Verschläge und Fenster Kammern bei zu Einbringung von 1 1/2 Zoll mehrstärkeren Kammern eine Accords Abgabe von 1 pro C. C. 30. April 1801 No 82. und Einbringung 17 März 1827.

84. Dem Maurer Meister Kammern O.C. Kammern Oefen einzumauern. C. 29. Jun 1801. conf. No. 34. und C. 25. Febr 1802. N. 82.

85. Bezeichnis vom Kammer Kammern Maurer pro D. 29. C. 16 Mey 1803. No 82.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl. Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Branntewein, in den Städten, wo er von Wein-Hefen oder Hülsen gebrant wird, incl. Handlungs-Accise — — — —	Quart	—	1	2
	〃 von Korn, so in loco fabricirt, dazu wird das Getreide, wenn es zur Mühle gehet, versteuert, vide Getreide.				
	〃 Die Handlungs-Accise für den in loco fabricirten Branntewein ceßiret, von dem zur Handlung eingehenden ordinairen Korn-Branntewein aus Quedlinburg oder vom platten Lande aber wird solche beym Eingange mit der Consumtions-Accise zugleich entrichtet — — —	dito	—	—	2
	Item an Landschaftlicher Accise aufs platte Land, Einländischer sowol, als ausländischer —	dito	—	—	4
	〃 Arrac und andre Liqueurs auch fremde Branntweine so nicht specificiret sind — —	dito	—	10	—
	〃 Landschaftliche beym Ausgange —	dito	—	—	4
	〃 zur Handlung — — —	Eimer	1	—	—
	〃 Arrak, Franz-Branntewein und fremde Liqueurs sollen die vom Adel und andere Bewohner des platten Landes zur Consumtion versteuern.				
	〃 Quedlinburger, beym Eingange in die Städte des Herzogthums — — —	Quart	—	1	—
	〃 Landschaftliche Accise — —	dito	—	—	4
	〃 Nachschuß, aus andern Königlichen Provinzien —	dito	—	—	9
	〃 aus den Städten dieses Herzogthums in Magdeburg	dito	—	—	5
	〃 in den übrigen Städten — —	dito	—	—	3
	〃 Korn-Branntewein, vom platten Lande —	dito	—	2	—
	Brasilien-Holz, oder Fernambuck zur Consumtion —	Centner	—	9	—
	〃 〃 zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	6	—
	Braten, vide Fleisch.				
17. Dec. 1765.	〃 Wender, eiserne fremde — —	verboten.			
	Braunroth — — — — —	Centner	—	1	—
	Braun-Stein — — — — —	dito	—	1	6
	Braunschweigische Waaren. Die Braunschweigische Fabriquen-Waaren, werden, falls solche mit den gehörigen Certificats begleitet sind, nicht als Ausländische betrachtet, es wäre denn, daß dieserhalb speciale Verbote ergangen wären, z. E. Steine, welche laut Ordre vom 10ten Julii 1769. expreſs verboten, wie auch alle Arten Zeuge, so auf Stühlen gemacht werden, laut Ordre vom 23sten October 1770. — — — —	Thaler	—	1	—
	Brenn-Gläser, Uhr-Gläser, und andere dergleichen fremde Gläser — — — —	dito	—	2	—
	Brennholz, vide Holz — — —				
	Breit- oder Flach-Fisch — — —	Centner	—	9	—
	Bretter für die Buchbinder, vide Holz.				
14. Sept. 1774.	Brillen, fremde — — — —	verboten.			
	Brodt, vom Lande, kann nirgends anders, als in Halle von den Dörfern Croellewitz, Trotha und Giebichenstein eingehen — —	Stück	—	—	4

Brodt,

Datum der Ordre wegen des Verbothes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Brod, in Stücken für Soldaten, und arme Leute, ist es Accise frey.				
	= aus Leipzig und andern fremden Orten —	Stück	—	—	6
	Broderie, gestickte Arbeit von Gold und Silber, als Manns- und Frauens-Kleider, Chabraquen, und dergleichen — — —	Thaler	—	17	6
	Bruch-Schneider — — —	Täglich	—	3	—
2. Jan. 1783.	Brumm-Eisen, fremde — —	verboten.			
	Brunnen- oder mineralische Wasser, Eger und Pyrmonter	Thaler	—	1	6
	Nota. Hundert Bouteillen, werden zu 20 Thaler angeschlagen.				
	= Alle übrige mineralische Brunnen-Wasser, fremde	Krucke	—	1	—
	= oder Plumpen-Röhren — —	Stück	—	1	—
	Buchbinder-Späne — — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	Buchdrucker-Schriften, fremde — —	verboten.			
	Die von Berlin und andern einländischen Orten, sollen Accise frey eingehen, laut Ordre vom 19ten Januarius 1747.				
	Die Buchdrucker geben wegen des Druck-Papiers eine Fix-Accise.				
	Buchdrucker-Schwärze — — —	Centner	—	4	—
	Burbaum oder Palm-Holz — — —	dito	—	3	—
	Buch-Weitzen-Grütze — — —	Scheffel	—	2	4
	= = = zum Detail-Handel in Magdeburg	Centner	—	2	2
	= = = in Hülsen — —	Scheffel	—	—	6
	Bücher, Jüdische, wenn solche vorher censiret; und vom Censore ein Zettel darüber ertheilet worden, ob sie erlaubet, oder nicht — —	Thaler	—	2	—
	Die übrigen Bücher sind frey.				
	= womit die Bilderkrämer handeln — —	dito	—	—	9
	Büchsen, vide Flinten.				
	Bücklinge, durchgehends — —	dito	—	2	—
	= Speck-Bücklinge — — —	dito	—	6	—
	Bürsten und Bürsten-Hölzer — —	dito	—	—	9
	Bürsten-Hölzer, Englisch lacquirte — — —	dito	—	12	—
	= Hölzer, Nürnbergische — —	dito	—	7	3
9. Sept. 1782.	= Kratzbürsten — — —	verboten			
	But, oder Butten, geräucherte — —	Thaler	—	2	—
	= dito über Hamburg — — —	dito	—	4	—
	Butter, Holländische und Hollsteinische, und alle übrige fremde, auch fremde Schmelzbutter — —	Pfund	—	—	3
	= einländische mit gültigen Attesten —	dito	—	—	1
	C.				
	Cabliau, frischer über Stettin kommend —	Thaler	—	1	6
	= = über Hamburg — — —	dito	—	6	—
	= eingesalzene über Hamburg — —	dito	—	4	—
	= = über Stettin — —	dito	—	1	—
	Cacao — — — —	Pfund	—	2	—
	Caffee-Bohnen, an ordinairer Accise — —	dito	—	1	4
	Nota 1. Dem Kaufmann werden 3 pro Cent wegen Kaff und Staub vergütet.				

Nota.

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Nota 2. Außer 1 Gr. 4 Pf. Consumtions-Accise werden annoch 2 Pf. besonderer Impost pro Pfund erhoben, und seperatim berechnet.				
	Caffé. Der bisherige Aufschlags oder Grenz-Impost, ceßiret; dagegen aber ist jedermann ohne Ausnahme, sowol in den Städten, als auf dem platten Lande schuldig, die Consumtions-Accise, und den Banco-Impost für Caffee zu entrichten.				
	Caffe- und Gewürz-Mühlen von Holz und Eisen —	Thaler	—	12	—
	" dito, die aus der Grafschaft Mark, mit einem Hütten-Paß begleitet — —	dito	—	—	6
22. Oct. 1765.	Calender, fremde — — —	verboten.			
	Die von der Academie zu Berlin, gehen frey ein.				
	Calmus, grüner und frischer — —	Thaler	—	1	—
	Calcun-Hahn und Hüner — —	Stück	—	—	8
	Calotten, Papierne, vide Papier — —				
2. Febr. 1769.	Cambray oder Cammertuch, und Batist fremder —	verboten.			
3. Jun. 1781.	Cameelhaarner Berkan, fremder } — — " " Plüsch " " }	verboten.			
	Cameelhaar, gesponnen oder gedreht —	Pfund	—	—	8
	" für die Huthmacher — — —	dito	—	—	4
	" offne Cameelhaare — — —	dito	—	—	4
	Cameel-Garn — — —	dito	—	1	—
	Camillen, frische — — —	Thaler	—	1	—
	" trockne, vide Flores.				
	Camelot, von Cameel-Haare.	Elle	4	—	—
6. Jun. 1784.	Campanen oder Kanten, fremde zwirnene Spitzen auch aus Brabant, Holland und andern fremden Orten	verboten.			
	" seidene und zwirnene Franzen, fremde —	Thaler	—	12	—
	Campesch-Holz, vide Farbe-Holz.				
	Camphor, — — — —	Pfund	—	1	9
	Cannefaß, vide Kannefas.				
	Canel, vide Zimmt				
	Cantharides, Spanische Fliegen — —	dito	—	—	8
	Capelle, vide Schmelztiegel.				
	Capern — — — —	Centner	2	—	—
	Caput mortuum, Todten-Kopf, ein Ueberbleibsel von Scheide-Wasser — —	dito	—	3	6
	Cardamomme, große und lange — —	Pfund	—	6	—
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	2	8
	Carin-Bohlen — — —	Fuder	—	2	—
	" einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Carlsbader Salz, vide Sal.				
	Carmeliter-Wasser — — —	Quart	—	2	—
	Carmin, rothe Mahler-Farbe — —	Unze	—	9	—
	Carten, vide Karten.				
	Cassia lignea, Mutter-Zimmt — —	Pfund	—	2	—
	Castanien — — — —	Centner	—	18	—
	Cattun, Leinewand, vide Leinewand.				
13. Oct. 1752.	" fremde gemahlte oder gedruckte; it. Zitze —	verboten.			
	" Einländische mit Certificaten und Paßirscheinen	Frey.			

Caviar,

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Caviar, fremder, laut Ordre vom 26sten October 1765.	Thaler	–	6	–
	〃 kommt derselbe aus Pommern oder Preussen —	dito	–	1	6
	Cedern-Holz — — —	Centner	–	3	–
	Champignons, frische — — —	Thaler	–	1	–
	〃 trockne — — —	Metze	–	–	3
	〃 eingemachte — — —	Thaler	–	1	6
	Charlotten — — — —	Metze	–	–	3
	Chatoullen, fremde mit Eisen, Blech und Meßing beschlagen — — —	Thaler	–	2	6
	〃 mit Silber beschlagen — — —	dito	–	2	–
	Chocolade — — —	Pfund	–	4	–
	Ciment, oder Taras, einländischer — —	Tonne	–	3	6
1. Dec. 1747.	〃 fremder — — —	verboten.			
	Citri Caro — — — —	Pfund	–	–	6
	Citronade, oder Succade — — —	Centner	1	12	–
	Citronen, wie auch Limonien, Granaten, Aepfel de China, Pommeranzen und alle Portugiesische Früchte —	Stück	–	–	1
	〃 An Impost pr. Kiste von 500 Stück — welcher besonders berechnet wird, laut Ordre vom 1sten März 1770.	Kiste	1	12	–
	〃 Italienische Quint-Essenz — —	Pfund	–	4	–
	〃 Schaalen zur Consumtion — —	Centner	–	18	–
	〃 〃 zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	–	7	–
21. Jun. 1786.	Claar, fremder — — —	verboten			
	〃 einländischer vom Lande — —	Thaler	–	–	8
	Claviere oder Clavecins und Flügel — —	dito	–	1	6
	Cobaltum Chrystallisatum, Fliegen-Gift —	Centner	–	12	–
24. Jun. 1756.	Cocarden, fremde — — —	verboten.			
	〃 einländische mit Paßir-Zetteln — —	Frey.			
	Cochenille oder Coccinella — — —	Pfund	–	5	3
	Coffer, fremde mit Eisen beschlagen — —	Thaler	–	1	6
	〃 dito mit Felle oder Leder — —	Stück	–	12	–
	Colocyntides oder Coloquinten — —	Pfund	–	1	–
	Colophonium, Geigen-Harz — —	Centner	–	6	–
	Comoden, fremde, vide laquirte Arbeit.				
	〃 dito unlaquirte — — —	Thaler	–	2	–
	〃 einländische in Städten fabriciret, auf Paßir-Scheinen frey.				
	Comödianten, wenn sie mit Conceßion versehen —	Täglich	1	–	–
	Composs von Schaaf-Milch — —	Quart	–	–	2
	Confituren, eingemachtes — — —	Thaler	–	1	6
17. Dec. 1765.	Contrebande oder verbotene Waaren, sind sowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande, gänzlich untersagt, laut Edict vom 24sten Junius 1734 und 17ten December 1765.				
14. April 1776.	Corallen, gläserne fremde — — —	verboten.			
	〃 Bernstein geschliffene und ungeschliffene —	Thaler	–	1	6
	Corallia alba et rubra, weisse und rothe Corallen —	Pfund	–	–	8
	Corallen-Moos — — —	dito	–	–	6
	Corduan, vide Leder.				
	Cornu cervi, Hirschhorn in Stangen — —	Centner	–	6	–

C.

1. Caffee davon soll statt der Anisabgabe der nach der Declaration vom 1. Apr: 92. daraus gelegte Impost à 2 gr pro ℔ wieder hergestellt und von Jedermann ohne Unterschied sowohl in Städten als auf dem platten Lande entrichtet werden der Banko Impost à 2 ₰ pro ℔ verbleibt außerdem noch ferner. C. 24 Nov 88. n. 58.

2. " so von einer Stadt zur andern gehet, und bereits völlig versteuert ist, giebt dennoch Nachschuß Anise à ℔ 4 ₰ C. 29. Nov: 88. n. 63.

3a " Mühlen messingene Feld Kaffeemühlen aus der Grafschaft Mark dürfen auf Atteste der Fabriken Commission zu Wetter und Hagen eingehen gegen 1 gr Anise pro Thaler. die ordinairen Kaffeemühlen von Holz und Eisen bleiben bei dem Stoffsatz à 6 ₰. Circ. 6. Marz 89. n. 91.

3b " conf. Chocoladen. Caffee

4 Cambray oder Cammertuch und Battist fremder ist erlaubt, gegen 4 gr Anise pro Thl. Werth und soll die Schätzung also geschehen:

Stück mit dichtem Boden von 11 Ellen . . . 11 Rthlr . .
1 " " Losem oder gebrochenem Boden " 11 El. 5 1/2 " . .

C. 29. July 87 n. 14. 30. Jan: 88. n. 80. – 26 Marz 88. n. 95. 9 Apr. 88. n. 101.

5. Campanen oder Kanten, Gewebte Kanten und Spitzen sind erlaubt und bezahlen pro Loth 9 ₰. Anise. C. 27 Sept. 87. n. 44. C. 6. Sept. 91. n. 15.

6. Cannesach fremder verboten. C. 16 Aug. 91. n. 11.

7. Capellen oder Schmelztiegel, geben 1 gr Ac. pro Thl. C. 24 Apr. 87.

8. Calcun fremder breiter oder Hemmens s. baumwollene Waaren pag. 7. und darf dergl. nicht eingehen, weil nur Mousselinen, wenn sie pro □ Elle 1 Loth und darunter wiegen, eingebrungen erlaubt sind.

9. Cichorien präparirter fremder auch wenn dergleichen vom einländischen platten Lande eingehen sollte, pro ℔ 2 gr präparirter einländischer aus den vor den Städten liegenden Fabrikenhäusern à Cto 4 gr. – gedörrter sowohl aus den vor den Städten liegenden Fabrikenhäusern, als vom platten Lande Cto 4 gr. Anm: beide Sätze

zum mit Inbegriff des Stempelgeldes zu dem Lehen-
gehörigen Examen pro D. 24 g.
wenn dieses präparirt und gehörig mit P. J. versehen
sind die Examinanden nach Brandis zu stehen kommen
kommt der präparirten pro Centum zu 8 pf und der
gehörigen pro Ein zu 4 pf gerechnet, und zu Nachricht beygefügt manulan 48. C. 4. Oberis
1796. n. 60. 18 Jul. 96. n. 12. 1 May 97. n. 76. -
8 Jun. 1800. n. 1.

Anmerk. Die Schlesischen Examina Rabbinatus sind
in Absicht der Stempelung des Tabelle mit den Mag-
deb. Rabbinatus gleich. Ingleichen wegen
Vergebens, daß die bei den Landrabbiner, wo die Stempelgebühren mit 4 g statt 12 Kreuzer
Gerichts zu setzen.

Wenn neue Schlesische Examina mit Zeugnissen
und mündlichen Probepredigten nöthig, müssen
sie vorher zur Prüfung und Bestätigung des Stempelgeldes
beigefügt sein, so muß dieses zuvor berichtet werden,
wegen der gewöhnlichen Stempelgebühr pro Bogen 4 g nr.
Gebühr. 8 Jun. 97. n. 1.

18. Cossäthen sind zu nehmen, ohne Unterschied zu seine Pfl. anzusetzen
1768. C. 10 Sept 87 n 39.

11. Landarbeiter. Um den Schäfereybesitzern zu verminderen, sollen durch
die Heimath Patente v. 26 Oct 1789. vor den Verein
speciellen Mannen, wenn dazu noch Pfleburg,
Aleckendorf, Alvleben, Beiderse, Trachenberg
und der Amts bezirk Schaden gehören, mehrere
ord. Jahrmärkte, 12 pro Cent Impost zu
bezahlen sind. Eben dieses gründet sich auch bey Caffe
Zucker, Syrup, und Tabak, welche von Braunschweig
Land und Braunschweig Stadt Calbe die Landgren-
zen passiren. Syrup und Caffee in Commission Tabak
muß nächstens taxirt und in Gehalt 1200 Impost
und Tabak wegen, und die der Centner zu 6 pf.
Mark gerechnet werden. Thran und Baumöhl
wenn solche Quantität zu 20 pf Mark pro Centner
angenommen werden. C. Resol. v. 15 May
Rescript v. 8 Jun. 97. C. 8 Sept. 88. n. 36. - 15 Dec 88.
n. 72. 1 Aug. 89. n. 13. - 26 Oct 89. n. 27. 5 Oct. 91
n. 70. 15 Sept. 92 n. 24. 15 Apr. 93. n. 76.

12. Cantan bumb. Von Canonenpulver, welches Pfund und mehr Unzen und einen Ballen 3/4 Quintlein pro Centner reduciret, und die Centner reduciret auf die Centnerzahl, wie sie deponiret worden, um den Abgang im Lande zu examiniren. Schreibt der Herr Baron Lazy. pro, worauf das deponirtum zu 6/4 pro Cental marche bezahlt. C. 16 Sept 88. n. 40. 17 Jan 89. n. 11.

13 " arm marabotana Mehren. Man muß Unterschied machen, Lustung Einlastungsgewicht ohne Berechnung der Tara, reduciret werden, vorallen solche zwey Verschiedene Tara neben einander haben, wenn die Tara auf 8/4 kann Lazy verschreibt. Graz d. 17 Jan 87.

14 " Um welche zu reinigen sind die Steuern reduciret, nemlich die Zahlende, Partheyen und Zinsen pro 4 Esperd: Mein Centner 100 Pfleimo, dem Centner 20 Pf. machen die Conservation

Centner, Tara, Pantzen und Spinnale, Cotton über jede Centnerzahl in Ballen, Mein Zuckern, Fassln und Fassinpastieren Lehmwänden Fassln, Pattel in den Ballen nehmen. C. 2 Febr 89. n. 85.

15. Carallen Club Carallen, Tara pro 4 2/4. C. 14 Aug 88. n. 14.

16. Cremor tartari v. 50 ag. 68 Marinbringulenus a 4 2/4. C. 10 Sept 87 n. 39.

17. Calcabo, oder Sandelholz v. Sandelholz

18. Cacaobon Cassia und den Kalbaid das Pfund zu Halle pro in Anrechnung der Barschaft Tara 4 zu 6/4 pro, verschickt und dem Pfund 4 Pf. reduciren, l. Mayer n. 10. Aug. Circ. Boj. 1798.

19. Cordoane, sind präparirte, man reduciret 1/4 pro Stück beim Eingang in Cruisa bezahlt werden, haben in andern Examinirung einen Nachschuß von 1/4 pro Stück. Burg Graz. Man sondert nicht, sondern wie der Centner, jedoch jedesmal examinirt werden, muß die Fellspanzeichen Ballen wie mit 1/4 pro Stück reducirt werden, müssen jenen Centner nach zu reduciren ist. Graz. n. 18. Marz. Mayer d. Klein.

1799.

20. Camödinnleder. Mit Lichtstarz gefärbt und Rubbarben gefärbt, gefärbte pro reinen Centner 4/4 Pfund Cent Tara 3/4 Ballen. C. 14 Nov. 99.

21. Castan Gesundheitsbrod, zu Heilbronnbrod Lederwerk, Tara 3 zu 3/4 pro 4 pro Markt zu reduciren, und der Pfund Pfefferkuchen

Nachschußanise mit 4 ₰ pro Thaler erhoben werden.
C. 9. Dec. 1799.

22. Tuchorien-Kassen. Die Siegel und Stempelgebühren, welche bei demselben zu 4 ₰ pro 12 ℔ angeschlagen und in den Consumtions Accisesätze mit begriffen waren, werden von 12 ℔ auf 1 gr festgesetzt. C. 9 Dec 99.

23. Certificate über einländische Fabrikate, von den Frankfurter Messen eingehende, beweisen keineswegs allein die einländische Fabrication. Es müssen daher die Waaren selbst ratione der Fabrications Zeichen genau recherchirt werden. C. v. 15. May 1800.

24. Cochenille unächte unter dem Namen Sylvester soll bei Strafe der Confiskation und einer Geldbuße von 100 rthlr nicht eingelassen werden. C. v. 18 April 1800 n. 53.

25. Tanten gewebte pro Loth 9 ₰. C. 5 März 1801 No 47.

26. " fremde. darunter sollen auch die schon gebrauchten verboten seyn. C. 10 Aug. 1801 n. 12.

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Nota. So ohne Attest des Forst-Bedienten eingebracht wird, ist zu confisciren, laut Ordre vom 30sten May 1721, und kann ohne Erlaubniß der ꝛc. Cammer nicht ausserhalb Landes gebracht werden, laut Ordre vom 14ten Febr. 1751.				
	Cornu Cervi, geraspelt Hirschhorn — —	Centner	—	9	—
	″ Rhinocerotus, Nasen-Horn — —	Pfund	—	—	10
	Cortices, medicinische Rinde für die Apothecker, die feinen Sorten, als: Cortex Chinae, Colibani et ligni ferrei — — —	dito	—	2	—
	″ alle übrige Sorten — — —	dito	—	—	4
	Courante Waaren; alle im Tarif nicht benannte fremde erlaubte Waaren, geben 6 pro Cent —	Thaler	—	1	6
	″ und die einländische nicht benannte, 4 pro Cent	dito	—	1	—
	Cranich — — — —	Stück	—	1	—
	Crammets-Vögel, vide Krammets-Vögel				
	Crapp, vide Krapp.				
2. Jun. 1783.	Cremser Weiß, eine Art feines Bleyweiß — —	verboten.			
	Creutz-Beeren, vide Kreutz.				
	Cubeben — — — —	Pfund	—	—	6
	D.				
	Dach-Splisse — — — —	1000 St.	—	—	3
	″ Steine, einländische zur Consumtion — —	100 Stück	—	—	6
	″ dito zur Handlung — — —	Thaler	—	—	6
17. Sept. 1769.	″ auch Mauer-Steine, fremde — —	verboten.			
	Dactyli, Datteln — — —	Pfund	—	—	
30. Nov. 1782.	Decken, Tyroler wollene und andere fremde Tisch-Decken	verboten.			3
	Degen-Klingen für die Schwerdfeger, vide Klingen.				
	Delicatessen, so nicht im Tarif aufgeführet sind —	Thaler	—	1	6
	Dentalia oder Conchae marinae, Zahn-Schnecken —	Pfund	—	—	3
	Dentes, Wall-Roß, wilde Schweins, Wolfs, Hecht und andre dergleichen Zähne — —	dito	—	—	8
	″ Wolfs-Zähne mit Silber eingefaßt —	Thaler	—	1	6
	Dielen, Eichene { bis 12 Fuß — — —	Stück	—	—	4
	Dielen, Eichene { von 16 bis 18 Fuß — —	dito	—	—	6
	Dielen, Eichene { ″ — ″ 30 ″ — —	dito	—	1	—
	″ tannen, fichtene, elsene von 8 bis 12 Fuß —	dito	—	—	2
	″ ″ ″ ″ 12 ″ 16 ″ —	dito	—	—	3
	″ ″ ″ ″ 18 ″ 24 ″ —	dito	—	—	4
	″ so unter 8 Fuß — —	dito	—	—	1
	″ zwey Schaalen immer gegen eine Diele.				
	Dorn und Distel — — —	Fuder	—	1	—
	Dorsch, frischer über Hamburg — —	Thaler	—	6	—
	″ dito aus Pommern — — —	dito	—	1	6
	″ eingesatzen — — —	Tonne	—	4	—
29. Aug. 1756.	Drapd'or et d'argent, fremder — —	verboten.			
28. Jun. 1769.	Drath, eiserner fremder — — —	dito			
	″ einländischer von Iserlohe, und zwar die Eisen-Drath und Drath-Waaren, so hier im Lande nicht gefertiget werden — — —	Thaler	—	—	6

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Drath, von Stahl, aus Altona, in der Grafschaft Mark, und andern einländischen Orten — —	Thaler	—	—	6
17. Dec. 1765.	= von Meßing und Kupfer, fremder —	verboten.			
	= einländischer Meßing-Drath — —	Centner	—	20	—
24. Jan. 1779.	= Leuchter, ganz eiserne — —	verboten.			
	= mit hölzernen Füßen — —	dito			
4. May 1770.	Drechsler-Arbeit fremde, und dergleichen fertige Waaren	dito			
	= einländische, in Städten verfertigt, auf Paßir-Scheinen — — —	Frey.			
	Dunkelblau, vide Blau-Dunkel.				
	E.				
	Eben-Holz — — — —	Centner	—	7	—
24. Julii 1756.	Echarpes, fremde, sind als seidene und wollene Fabriken-Waaren — — —	verboten			
	Eggen, einländische — — —	Fuder	—	6	—
	= Einzeln — — —	Paar	—	—	3
	Eicheln — — — —	Scheffel	—	—	8
	Eichhorn, oder Eich-Kätzchen — —	Stück	—	—	3
	Eicheln-Misteln oder Kenster — —	Centner	—	4	—
	Eymer, hölzerne — — —	Fuder	—	6	—
	= einzeln — — — —	Thaler	—	—	9
	Einhorn, vide Unicornu.				
24. Jun. 1768.	Eisen, Staab-Eisen und eiserne Platten, fremdes —	verboten.			
	= Fremdes, unter nachstehender Ausnahme kann laut Ordre vom 11ten Julii 1768. ohne Paß des Berg- und Hütten-Departements nicht eingehen dasjenige aber, so mit dergleichen Paß eingehet, zahlet pro — — —	Centner	—	6	—
	und außerdem an Hütten-Impost —	dito	—	12	—
	= Schwedisch und Osmünder — —	dito	—	6	—
	= fremdes Harzer und von der Sorge — —	dito	—	3	—
	= von Blankenburg — — —	dito	—	2	—
	außerdem an Hütten-Impost —	dito	—	12	—
	= aus dem Wernigerodischen, wenn solches mit einen Paß versehen — —	dito	—	—	9
	= aus den Königlichen Hütten bey Halberstadt —	dito	—	—	9
	= aus den Königl. Hütten zu Vietz, Kutzdorf, Zanzhausen, Crossen, Torgelow, Peitz und Gottow, wenn solches auf Rechnung eines Particuliers eingehet, zahlet — — —	dito	—	—	9
	= Fremdes Staab, Krauß, geschnitten, und halb präparirtes Eisen, wenn solches mit einen Paß von dem Bergwerks- und Hütten-Departement begleitet ist, laut Ordre den 1sten Sept. 1756. und 22sten März 1768. — —	dito	—	6	—
	= verarbeitetes für die Kesselführer, einländisch	Thaler	—	—	8
	= Für altes fremdes Eisen, so auf Rechnung eines Particuliers auf Certificate eingehet, wird pr. Centner 12 Gr. bezahlet, so zur Königl. Hütten-Administration fließet.				

D.

1. Dachsteine. Dieselben sollen beim Eingange Atteste produciret werden, daß selbige inländische sind. C. v. 28 März 91. n. 68.

2. Draht. Derselbe bleibt bei 6 gr Accise pro Thaler Werth. C. 13 Sept 87 n. 39.

3. " Eisendraht von Hegermühle, Altenau und Iserlohn darf aus dem Magdeb. Herzogthum nicht nach der Mittelmark, Neumark und Pommern versandt, mithin auch keine Passierzettel dahin ertheilt werden. Nach der Altmark, Prignitz und Ruppin hingegen ist derselbe einzubringen erlaubt.

Eben so ist es erlaubt, dergleichen mit Passierzettel nach dem Zinnaischen Kreis zu senden.

C. 5 Febr. 87. Rescr. 7 Jan. 87.

4. " Leuchter eisernen und stählernen Saiten, ferner erlaubt gegen 1 1/6 gr Accise pro Thalerwerth. C. März 89. n. 91.

5. " Bergmännischer feiner Eisendraht darf ebenfalls gegen 6 gr Accise pro Thalerwerth eingehen, jedoch ist es nicht erlaubt dergleichen mit Passierzetteln in die Mittelmark, Neumark und Pommern zu versenden.
Die Drahtbünde müssen auch beiden Enden mit einem Zeichen auch mit Namen und des Fabrikorts gebrannt versehen, und überdiess mit Certificaten begleitet seyn, welche die Aechtheit des Drahts beglaubigen.
C. 8 Jan. 95. n. 54.

6. Drechsler Waaren fremde aus den sächsischen Kreis Mansfeld dürfen in die Städte des Saalkreises und der Grafschaft Mansfeld, keinesweges aber in die übrigen Städte des Herzogthums Magdeburg eingebracht werden. Andere fremde Drechsler Waaren sind durchgängig zum Eingang verboten, jedoch sind unter diesem Verbote die weißen und bunten Schachteln und Büchsen, auch Gewürzladen ingl. Nadeln und Strickscheiden nicht begriffen. C. 12 Sept. 93. n. 21. Rescr. n. 8 und Verord. v. 18 Dec. 94.

7. Duffeln, Wollen s. Wollen.

8. Draht, Lüneburgischer und schlesischer Eisen, giebt 4 1/6 Accise und bergmännischen Eisen, 8 1/6 und den Fremden, welchen jedoch nur auf Kosten des Bergwerks und Hütten Departements eingehen darf, 1 gr pro Centner l. A. v. 14 Oct. u. C. v. 1. Nov. 1798.

9 " Wernigeroder, giebt 4 1/6 Accise pro Centner, und kann so dann auch Passierzettel in die Kur Neumark und Pommern

eingehen. l. A. n. 17 und Circ. v. 30. Dec: 1798.

10. Draht Eisen, westphälisch Märkischer, wenn nicht anders eingehen zu lassen welcher mit einem Attest der Berg Directionen zu Lüderscheidt Iserlohe und Altona begleitet ist. C. 29 Aug 99 n 9

11. " Messingwaare u mit Attesten der dasigen Commune begleitet pro Ctr 8 gr. C. 5 Aug. 1802. N. 14.

12 " von Stahl u Eisen durchgängig pro Ct. 1 gr Accise C. 17 Jan: 1803 n 36.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Eisen, ausländisch verarbeitetes, als: Schreeren, Hobel, Sägen, Futterklingen, Handwerkszeug, und alles Geräthe, so die Handwerker brauchen; alles Küchengeräthe, und überhaupt alles, was im Lande und in Neustadt-Eberswalde fabriciret werden kann, als: schwarze Sattelschnallen, Sattler- und Riemer-Schnallen, Schmalkaldische Vorhang-Schlösser, Ruhrortsche, einzelne und doppelte Reife, Ketten zu allerley Gebrauch, als Coffre, Kuhketten und dergl., kleine Scheeren, Hackmesser und Beile, Gärtner-, Schneider-, Perükenmacher-, und andre große Scheeren, Zulegemesser, ordentliche Tisch- und Vorlegemesser, Krampen zu Sattels, Frisir- und Tuppee-Eisen, Zwickbohrer, Gabeln, Wetz-Eisen; Für die Fleischer allerhand Klingen, Schmalkalder und Steyermärksche ordinaire Zimmer-Beile und Hammer ꝛc. Lichtscheeren, Werkzeug für die Schuster, als Nägel, Pfriemen und Ahle, Zangen und Zwicken, krumme Haarkämme, Enge und Bartkämme, Tobacks-Rappen, aus Schmalkalden und Steyermark, Stein-Sägen, Zangen, Eisenacher grade und krumme Pfeifenköpfe, Willebrequins ꝛc. sollen laut Rescript vom 14ten May, und 9ten August 1754. und 17ten Decemb. 1765. von Neustadt-Eberswalde genommen werden, und sind alle dergleichen ausländische Waaren verboten.				
	Nota. Fremde Ambosse, feine Arten und Beile, Schippen und Spaden, sind einzubringen erlaubt, und zahlen — — —	Thaler	—	4	—
	" Tuchscheeren und kleine Feilen — —	dito	—	4	—
	" verarbeitetes aus der Grafschaft Mark — —	dito	—	—	6
	" " aus dem Blankenburgischen und Braunschweigischen — — —	dito	—	1	—
	" aus der Fabrique zu Neustadt-Eberswalde, laut Ordre vom 9ten März 1753. passiret —	Frey.			
27. März 1752.	" fremdes, zum Streichen oder Plett-Eisen von Meßing	verboten			
	" altes, ist laut Ordre vom 23sten Januar 1769 bey 1 Rthaler Strafe für jedes Pfund ausser Landes zu bringen verboten.				
	Eisen-Farbe — — — —	Centner	—	3	—
4. May 1769.	" Eisen, Sensen und Futterklingen, fremde —	verboten.			
6. Jul. 1768.	" die von Hannover — —	dito			
	Elends-Klauen — — — —	Fuß	—	—	4
12. Febr. 1756.	" Klauen-Waaren fremde, — —	verbothen			
	Elephanten-Läuse — — —	Pfund	—	6	—
	Elfenbein — — — —	dito	—	—	6
	" geraspelt und ungeraspelt — —	dito	—	—	1
	" gebranntes — — —	dito	—	—	3
12. Febr. 1756.	" Waaren, fremde — — —	verboten.			
	Englisch Gewürz — — — —	Pfund	—	—	6
	Engel-Roth — — — —	Centner	—	9	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accises-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Entalia, vide Venus-Schnecken.				
	Enten, zahme — — — —	Stück	—	—	1
	" wilde — — — —	dito	—	—	3
	" türkische — — — —	dito	—	—	6
	Erbsen, trockene — — — —	Scheffel	—	1	4
	" grüne Feld-Erbsen oder Schoten —	dito	—	—	8
	" Garten-Erbsen, vide Garten-Gewächs.				
	Nota. Erbsen sind nicht unter dem Futter-Korn für die Cavallerie und Post-Pferde begriffen, können also dazu nicht frey paßiren.				
	Erdschocken — — — —	Mandel	—	—	3
	Erde, allerley Arten, vide Terra.				
	Erdroffeln — — — —	Scheffel	—	—	6
	Erzt, vide Bley-Erzt.				
	Esparsetttes, spanischer Klee — —	Pfund	—	—	1
	Essentia Bergamotti, vide Bergamott.				
25. April 1783.	" die schwärzesche Wunder-Essenz ist einzubringen verboten.				
	Eßig, vide jedes unter der besondern Benennung.				
	Etuis von Holz — — —	Thaler	—	1	—
	" " Prinz-Metall — — —	dito	—	1	6
	" " Chagrin mit Silber, auch worin allerley Silber-Bestecke — —	dito	—	2	—
	" " maßiven Gold und Silber — —	dito	—	4	—
	Eyer, von Hüner — — —	Schock	—	—	8
	" " Enten — — — —	dito	—	—	8
	" " Gänse — — —	Mandel	—	—	3
	" " Puten — — —	dito	—	—	3
	" " Kiebitz — — —	dito	—	—	4
	" in Karren — — —	Karrn	1	6	—
	F.				
	Fabae St. Ignatii, Ignatii-Bohnen — —	Stück	—	—	4
	Fächer, oder Eventailles, fremde ohne Unterschied	Thaler	—	12	—
	Fall-Leder, vide Abdecker-Leder.				
	Falzbeine für die Buchbinder — — —	Thaler	—	—	9
	Farbe-Kraut, für die Färber und Fabrikanten — —	Centner	—	1	—
	Farbe, blaue, vide blau.				
	" Buchdrucker oder Sutau, vide Buchdrucker.				
	" Holz, als Blau, Braun und Campechholz —	Centner	—	2	3
	" " zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	1	6
	" " gelb — — — —	dito	—	1	6
	" " roth oder Japan-Holz zur Consumtion	dito	—	4	6
	" " dito zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	3	—
	" " Röthe oder Mull zur Consumtion —	dito	—	4	6
	" " " zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	3	—
	" " Fernambuck-Holz zur Consumtion	dito	—	9	—
	" " dito zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	6	—
	" Wayd-Farbe, auch Wau und Gaude —	dito	—	3	—
	" Muscheln für die Mahler — —	Thaler	—	1	6
	Fasanen — — — —	Stück	—	3	—

Federn,

E.

1. Eisen Köpfgen sollen wie Knüppern auf pag. 36 des Tarifs mit 3 gr verfeuert werden. C. v. 10. Sept. 87.

2. Eisen. Um das ausländische von dem einländischen unterscheiden zu können, ist bekannt gemacht, daß das ausländische kalt, das einländische aber warm gestempelt werde, mithin auf ersterm der Stempel glatt, auf letzterm aber schwarzer scheint. Abdrücke der verschiedenen Stempel, womit einländisches Eisen markirt wird, sind den Accisämtern zugefertigt worden, C. 18. Febr. 88. n. 86. C. 7 Aug. 89. n. 15.

3. " fremdes, zur innern Consumtion verboten. C. v. 20. Aug. 87 n. 35.

4 et 5 " Blankenburger und Wernigeroder, darf in der Altmärck, Prignitz und Grafschaft Ruppin nicht eingehen, es sollen daher die Accisämter Magdeb: Direction keine Passierzettel darauf ertheilen. C. 17 Oct. 88. n. 48.

6. Eiserne verzinnte Vorhängeringe sind gegen 3 gr Accise pro Thaler erlaubt. C. 27 Sept. 87. n. 44.

7. " Schippen und Spaten fremde sind gänzlich verboten. C. 10. Sept. 87. n. 39. s. auch pag. 57. woselbst solche als verboten aufgeführt stehen.

8. Eisen und Stahlwaaren aus den Fabriken der Grafschaft Mark dürfen gegen 6 d Accise pro Thaler des Werths eingehen, wenn sie mit Pässen der Fabriken Commission begleitet sind. Näh- und Stopfnadeln aus Iserloh und Altona Haffenmühlen von Messing und Feldkaffeemühlen auch blecherne lackirte Dosen gehören dazu nicht, sondern deshalb bleiben die vorhin geordneten Sätze. C. 7 Dec. 90. n. 42.

9 " Waaren aus dem Blankenburgschen und Braunschweigschen, s. Blankschmidtswaaren pag. 11. dieses Tarifs, und ist der Satz a 1 gr nur in Jahrmarktszeiten gültig, wenn Braunschweiger Unterthanen die Märkte selbst beziehen, außerdem aber müssen selbige 2 gr pro Thalerwerth entrichten. C. 5 Jan. 97 n. 47.

10. Eisen und Stahlwaaren aus der Neustadtebers waldeschen Fabrik sollen statt der vermittelst regulativ vom 29. Jun. 92. darauf gelegte Accise abgabe a 1 gr pro Thalerwerth nur 6 d pro Thalerwerth entrichten. Note die Entrepreneurs behalten die nach ihrem Pri-

18. Eisenwaaren. Verg. fremde Fische, Sensen und Futterklingen verboten. C. 15 Mai 1800. n 54.

19. Essige, feine französische Tische und wohlriechende Wasch und Toiletten-Essige, desgleichen fremder schon zu bereiteter Mostrich, sollen künftig mit einer erhöhten Abgabe von 25 % oder 6 gr. pro Thaler Werths belegt werden. C. 15 May. 1800. 54.

20. Eisen und Stahlwaaren aus Westphalen auf Pasche u. Cklis: vom Thl 9 d. C. 30 Aprils 1801. No 52. u. Publ. 17 Marz 1802.

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
2. Jan. 1783.	Federn, fremde, als Plumage — — —	verboten.			
	" dito für die Armee auf Pässe — —	Thaler	—	2	—
	" Reiß- und Linien-Federn — —	dito	—	2	—
	" Daunen — — —	Pfund	—	—	6
	" Eider-Daunen oder Federn — —	dito	—	1	—
26. Jan. 1769.	" Posen, Holländische, Hamburger, auch andere fremde — — — —	verboten.			
	" dito einländische aus der Berlinschen Fabrike auf Paßir-Zettel — — —	Frey.			
	" dito gemeine — — —	1000 Stück	—	—	6
26. Jan. 1769.	" rohe Posen ausser Landes zu bringen verboten —	verboten.			
	" zu Betten — — —	Pfund	—	—	4
	" Rothstein-Federn, vide Bleyfedern.				
	Feder-Weiß — — — —	dito	—	—	2
	Feigen, trockne — — —	Pfund	—	—	1
2. Oct. 1753.	Feilen, fremde ordinaire — — —	verboten.			
	" ganz feine Englische und Nürnberger aber, welche Künstler gebrauchen, sollen eingelassen werden, pr.	Thaler	—	4	—
	Felle, Kalb- Hammel- Schaaf- und Lammfelle	Stück	—	—	1
	" Bock- und Ziegenfelle — —	dito	—	—	3
	" übrige Felle, vide Häute.				
	Nota. Vom Nachschuß sind selbige laut Ordre vom 11ten April 1786. — —	Frey			
	Felgen — — — —	Schock	—	2	—
	Fernambuck-Holz, vide Farbe-Holz.				
	Fern-Gläser und Perspective, fremde —	Thaler	—	2	—
	Finger-Hüthe, von Silber und Eisen, fremde —	dito	—	4	—
17. Dec. 1765.	" dito von Meßing, fremde — —	verboten.			
	Ferniß, allerley, vide Lack.				
	Fische, frische, gemeine fremde — — —	Thaler	—	1	6
	Nota. Wo die Fischer ein Fixum geben, als zu Magdeburg, worunter aber Lachs, Marainen, Schnepel, Karpfen und Krebse, nicht begriffen, wird es dabey gelassen.				
	" aus süßem Wasser, einländische, so nicht im Tarif specificiret sind — — —	Thaler	—	1	—
5. May 1782.	Fischbein, fremder gerissener — — —	verboten.			
	" dito von Berlin auf Certificate und Paßir-Scheine	Frey.			
	" ungerissener langer — — —	Pfund	—	—	6
	" dito kurzer — — —	dito	—	—	3
	" weiß — — — —	100 Stück	—	—	4
	Fisch-Körner, vide Beeren.				
	" Häute, fremde — — —	Thaler	—	1	6
	" dito für die Riemer — — —	dito	—	1	—
	Fischer-Reise, vide Bandstöcke.				
	" Flachfisch oder Breitfisch, eine Sorte von Seefisch	Centner	—	9	—
	Flachs, gehechelter — — — —	St. a 11 Pf.	—	1	—
	" ungehechelter — — — —	dito	—	—	6
	" gesponnener, vide Garn — —				
17. Dec. 1765.	" fremde, flächsene Waaren —	verboten.			
	Fleisch, fremdes zu Braten von zahmen Schlacht-Vieh, nemlich: fremde Kälber, Hammel- und Lamm-Braten	Pfund	—	—	3

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Fleisch, Hamburger und anderes ausländisches geräuchertes Fleisch — — —	Pfund	—	—	4
	= einländisches frisches, geräuchertes oder gepöckeltes Fleisch von zahmen Schlacht-Vieh zu einzelnen Pfunden — — —	dito	—	—	2
	= gepöckelt und eingesaltzen fremdes — —	dito	—	—	3
	Nota. Wenn vorgedachtes einländisches frisches Fleisch aber in solchen Quantitäten einkömmt, daß es als ein halbes oder viertel Stück Schlacht-Vieh gerechnet werden kann; so wird solches auch also veracciset.				
	Fleisch-Leim — — — —	dito	—	—	9
	Fliegen, spanische, vide Cantharides.				
	= Gift, vide Cobaltum crystallisatum.				
17. Dec. 1765.	Fliesen, Schwedische und Holländische auch andre fremde steinerne und gläserne, zu den Haus-Fluhren —	verboten.			
	= einländische, steinerne — — —	100 Stück	—	1	—
	Flinten, vide Gewehr.				
14. April 1774.	Flittern, ächte und unächte — — —	verboten.			
	Flohr, Kraus- und Krepp-Flohr, fremder, Italienischer, doppelt breit, von 2 Stück — —	Paquet	—	12	—
	= schmaler = = 4 = — —	dito	—	6	8
	= Milch-Flohr, fremder, oder Gaze de Bologne	Elle	—	3	—
21. und 30. Jan. 1786.	= aller ausländische Gold- und Silber, auch Seiden-Flohr, oder Gaze und Marly, ist —	verboten.			
	= schwarz, glatt, Schweitzer-Flohr, feiner, von 4 Stück — — — —	Paquet	—	8	—
	= dito ordinairer — — —	dito	—	5	4
	= rother, vide Bezetta.				
	= blauer, vide Bezetta.				
	Flores Benzoes und Spicae Indicae — —	Pfund	—	6	—
	= alle übrige Blümchen und Blüte für die Apothecker	dito	—	1	—
	Floß-Holz, vide Holz.				
	Fluß-Steine und Compositiones — —	Thaler	—	1	6
	Folia, arboris vitae, Indianische Blätter, Lorbeer-Blätter und Semens-Blätter, durchgehends —	Pfund	—	—	6
	Folio oder Feuille zum Unterlegen der Juwelen —	Thaler	—	1	—
	Forellen, vide Lachs.				
	Forensen-Steuer, wird erhoben laut Ordre vom 28sten Februarius 1721 und zwar wie folget:				
	= von den Dorf-Bewohnern, die Aecker auf dem Territorio der Stadt, entweder als eigen oder gepachtet benutzen und die Früchte davon, nach ihren Dörfern hinbringen, und zwar in Magdeburg vom Morgen — — —	dito	—	10	8
	= in den übrigen Städten des Herzogthums aber müssen von dergleichen Aeckern, welche den Ausländern eigen, das halbe Pacht-Pretium, und von denjenigen Aeckern, die den Königlichen Unterthanen gehören, der 3te Theil des Pacht-Pretii entrichtet werden.				

1. Kaufen oder Centalles, allen und [illegible] Salzes unterstehen C. 27 Sept. n. 44.

2. Kaufmannen, nach Indien, innen [illegible] und [illegible] Factorien, Freiheiten, Lehn, Recht und Handlungen zum ungarn Haben mit sich zum Handel einsetzen und die Kaufhäuser [illegible] mit einander allen. C. 2 März 92. n. 46. C. 10 Aug 94. n. 12. C. 26 Jan. 96. n. 67.

3. Kaufmannschaft oder Innung, die Ordnung der Kaufmannschaft und Gewerbe in seinem [illegible] Kaufen der Landschaften bei Hinsicht und Verbindung [illegible] Kaiserl. 28 Jun. 1776.

4. Kaufleuten, Factoren allen [illegible], und [illegible] zu ihren Kaufmannen in Seide, Baumwolle, Wolle, Wollen und Baumwollen Garn, an [illegible] Farben der Wollen, mit [illegible] Stempeln [illegible] Wollen und Gallerey, [illegible] Wollen Tücher [illegible] Tuchen [illegible] Contrait der Manufactur und Land [illegible] [illegible] [illegible] Kaufleuten [illegible] C. 23 Jun. 88. n. 7.

5. Kaufmann und die [illegible] Kaufmannschaft, Freiheit und Exemption des Kaufhofs Privilegien [illegible] Kaufmann von Mainz [illegible] C. 15 Febr 90. n. 65.

6. Kaufmann, Kaufmannschaft, Kaufmannsstuben und Kaufhäusern [illegible] einen [illegible] 80 % oder 12 % Accise zum Salz Werk C. 12 Sept. 87. n. 39.

7. Kaufleute, Waaren, welche von [illegible] Kaufleuten, Kaufmannsdiener und Handwerkern zur Verarbeitung und nicht zum Handel andere kaufen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Waaren, Gallerey und, die Frau Handlung nicht aber ihr Kaufmann nicht mit begreifen, Hausrath, Kleider und [illegible] Hausgeräthe, welche die Kaufleute, Factoren und zu Haus und Gebrauch zu benutzen sind [illegible] Kaufmannsdiener Kaufleute und Factorleute [illegible] [illegible] und sind die Kaufmannsdiener zu [illegible] Accise [illegible] Kaufmannschaft [illegible] Kaufmannsdiener zu [illegible] C. 9 April 88. n. 99. — 23 Apr. 88. n. 106. die Waaren. n. 21 und Recess. n. 12 May 88. C. 10 Aug. 94. n. 15. — 16 April 96. n. 74.

8. Kaufleute, die Gewerbsmänner und Gewerbe [illegible] Kaufleute [illegible] [illegible] Kaufleute.

cancellarium ernennen, zustand resp. 3 Sgr und 4 Sgr jährlich f. sein Memorandum. C. 28 Jan 96. n. 14.

9. Januar Januar, ad Cameral pro Ende pro Cent 18. C. 8. Oct. 87 n. 46.

Nota ist in Ostpreußen und Litauen der Brennerei Magdeburger Eimer gleich 120 Quart Maaß pro Stück Cent und 3 Sgr 9 d, einige Colleges rechnen einzelne Eimer gleich 120 Quart, so gleich Cent 18. Berlin den 20 Sept. und Magdeburg den 6 Oct. 88. gleich Nr zend.

10. " Colonialzucker gleich pro 32 Cr ungebrannt pro Cent 3 Sgr C. f. Nov. 88. n. 53.

11. Januar Kornschnittwaaren pro Cent 1/6 C. 30. Apr. 88 n. 108. und 114.

12. Januar Kornschnitt, nämlich Graupe ohne Hülsen und Gerstenkörner pro 10 Sgr Accise geben. Die Mühle des Fremden ist wegen Verwandtschaft Erbpachtsache. Brandenb. 27 Aug. 87.

13. " Das Kornschneiden zum Brandwein muß von Landen genau mit ohne Schale schneiden, bis die Accise-Inspectores beim nächsten Accise oder Zollamte Declaration gemacht haben. C. 25. Jan. 88. n 77.

14. Leinsaat Leinsaat, inländische Brennerei f. Brennerei Leinsaat und Hülsen, soll die zum Lauer Brennen Leinsaat Brennerei Leinsaat mit accisefrey. C. 26. May 94. n. 83.

15 Leinwand Leinwand und Leinwandes Hülsen unbedeckt gegen 10 Cr Accise pro Ctr Marz C. 6 Marz 89. n. 91

16 Lichte Lichte und Lichtpolle, Schaumgyps soll pro Ctr zu 8 Sgr an Wrack Brauchsam einstehen zu 12 Sgr Wrack angeschlagen, und nun nachher pro Ctr und nun Lichtzucker pro Ctr an Accise gebracht und Lichten Lichtpolle Lichte Talg Pappel einstehen sollen, und zwar Ctr und Pfund, zum Grunde pro Ctr 4 Sgr der mit Lichtzucker Grunde pro Ctr 6 Sgr C. 22 Jan. 95. n. 7.

17. " Lichtpolle, Leuchter, und immer Consumtion ganz auf Accise bleiben. C. n. 8 Oct. 92. n. 22.

18. Folia arboris vitae f. Apotheker Lexikon Litt. V.

19. Fourage. wird nicht von Ostindien gänzlich verboten, sondern
mit einer starken Abgabe belegt. S. Edict v. 16 Octbr
89. n. 87.

20 " andere Particuliers zum Progressiren von Cavallerie Pferde
zu Lande übernommen haben; gestalten und wird Königl. Ver-
ordnung gelangen. C. 7 Sept. 87.

21. Quarantaine S. Einleitung. p. 13. und Anhang

22. Frankfurt a/O Messwaaren. Alle Waaren, Fabriken und sonstige inländische Manufacturen ohne Unterschied sollen
wie andere deutsche Imposten entrichten, sie mögen
gesponnen oder gewebt sind mit einer Ausnahme
Englische Zeuge ohne Muster. C. 25 März 90. n. 70. 19 Oct 95.
n. 27.

23. " " " Waaren. Alle inländische Waaren, als Leinen, Tücher,
Leinen, rauhe Garn und Silberwaaren, so zu Frankfurt
von Meistern gemacht, sollen keinen Zoll, noch keine Licentgelder
oder Accidentien zu Frankfurt geben, laut Ordre vom
3. Nov: 1738. Diese Verfügung ist per Rescr. v. 27.
Aug: 92. nun auf alle inländische Tücher und
Handlungswaaren, welche aus deutschen Landen und Staaten
zu den Frankfurter Messen ungehindert, und
von Zoll gänzlich wenden; den Mandelbaum Zoll,
sollen zu entrichten, gemeldte Verfügungen können
doch sie in dem Monate der Leipziger Messen,
keine Fabriken Waaren und Packen passiren
sind. C. 6: Sept. 92. n. 32. 10 Jan. 94. n. 41.

24. Vieh, inländisches, pro Stück 17 Groschen Landesmünze. C. v. 20 Apr.
88. no. 108. p. 114.

25. Indigo, Manufactur, französische und englische, sind gänzlich verboten.
C. d. v. 24. April 98. (S. Manufactur)

26. Juchten, schwarz rauchtrocken Kuhe- und Kalbe-/ leder 3 pC. Circ.
20. Sept. 1798.

27. Kirschen Wasser, Krüge und Quarten und Verfassung derselben betreffend
der neuen Ordnung wegen Stadt. C. 15 Dec. 98.

28. Kreuzungsmaschinen. S. Hahnrad in den Verfügungen zum Artikel
Holzhandel.

29. Kabriolets, inländische, kommen nicht unter den Frankfurter
Messen ausgenommen Einheimische oder inländische Manufac-
turen. S. Einleitung. Anm. 24.

30. [illegible]

31. [illegible]

32. [illegible]

33. [illegible]

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Formen, für die Gold-Schläger — —	Thaler	—	—	9
	Nota. Von diesen Formen, hat das Buch 500 Blatt und wird zu 4 Thaler angeschlagen.				
	Fourage, für die Regimenter oder Escadrons, ist frey, auch für die Officier-Pferde, welche Seine Königliche Majestät gut thun.				
	Für die übrigen Pferde aber so sich die Officiers ausserdem halten, muß die Fourage, nach den Sätzen versteuert werden.				
17. Dec. 1765.	Frieß, wollener fremder — — —	verboten.			
	Frösching, vide Wildprett.				
	" Fell — — — —	Stück	—	—	3
	Frösche, wie Krebse, das — — —	Schock	—	—	2
	Früchte, von Wachs gemacht — —	Thaler	—	1	6
	" Französische delicate — — —	Pfund	—	1	—
	Fuchs-Bälge — — — —	Stück	—	—	8
	" Schwanz, eine Art Grütze — —	Metze	—	—	3
	Futterale zu Messer und Scheeren mit Silber oder Prinz-Metall beschlagen — —	Thaler	—	2	—
	" dito unbeschlagen — — —	dito	—	1	—
	" Huth-Futteral, vide Täschner-Waaren.				
	Futter-Klingen, vide Eisen.				
	" dito aus der Grafschaft Mark und andere einländische mit Certificaten — — —	Thaler	—	—	6
	" Schroot oder Mast-Schroot, vide Getreide.				
	" Schwingen, vide Korbmacher-Waaren.				
	Futter, worunter aber nicht Erbsen gehören, sollen die Postillions, nur auf ihre Bestallungsmäßige Anzahl Pferde, Accisefrey erhalten; auf 1 Pferd, werden jährlich 3 Winspel 18 Scheffel Korn, 3 mittel Fuder Heu und 3 Schock Stroh gerechnet, laut Ordre vom 11ten Junius 1752.				
	G.				
	Galanterie, von massiv Gold und Silber, fremdee —	Thaler.	—	4	—
	" so mit dergleichen und andern Metallen vermengt	dito	—	2	—
	" alle übrige, so nicht aus purem Gold und Silber bestehen — — — —	Thaler	—	2	—
	" von Berlinscher Fabrique, sind auch vom Nachschuß frey, wenn solche mit einem Accise-Attest, begleitet sind, laut Ordre vom 6ten März 1749.				
	Gall-Aepfel zur Consumtion — — —	Centner	—	13	6
	" dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	9	—
	Gallmey, vide Kobold.				
	Gans, zahme — — — —	Stück	—	—	4
	" dito geräucherte halbe — — —	dito	—	—	3
	" ganze und gemästete — — —	dito	—	—	6
	" wilde — — — —	dito	—	—	9
	" Persische und Türkische — —	dito	—	1	—
	Garn, Flächsen vom Lande — —	Mandel	—	—	6
	" " aus andern Städten, wovon der Flachs schon versteuert, mit Paßir-Zettel —	Frey.			

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr	Pf.
	Garn-Werken oder Heden — — —	Mandel	—	—	4
13. Julii 1769.	Nota. Ist außer Landes zu bringen verboten.				
	" Leinenes soll zu Verhütung der Unterschleife das Schock 60 Faden, und das Stück 20 Schock enthalten, der Haspel aber wenigstens 3 Berliner, oder 4 kurze Ellen lang seyn, laut Ordre vom 31sten Januar 1786.				
	" Englisch Wollen-Garn, gefärat, und ander dergleichen fremdes — — —	Pfund	—	1	—
	" gesponnen und gefärbt Garn, gemeines —	Thaler	—	—	6
	" Flächsen, leinen und wollen auch türkisch Garn für die Fabricanten — —	dito	—	—	6
	" baumwollen Dacht-Garn — —	Centner	—	20	—
	" leinen Dacht-Garn — — —	dito	—	6	8
13. Julii 1769.	" rohes Garn überhaupt ist außer Landes zu bringen	verboten.			
	Garnellen, vide Krabben				
	Garten-Gewächs, fremdes, aus Hamburg und andern Orten — — — —	Thaler	—	1	6
	" " einländisches, so im Tarif nicht specificiret, in Magdeburg und übrigen Städten —	dito	—	1	—
	Gauckler, so conceßioniret sind — —	täglich	—	12	—
21. Aug. 1786.	Gaze, fremd, geblümt, gestreift oder glatt —	verboten.			
	" einländische, mit Certificaten und Paßir-Scheinen,	Frey.			
	" de Bologne oder Milch-Flor, ist noch erlaubt —	Elle	—	3	—
	Gebackenes, fremdes — — —	Thaler	—	1	6
	Geigen und Violinen fremd — —	dito	—	1	6
	Gelb-Bley — — — —	Pfund	—	—	3
	" Neapolitanisch — — —	dito	—	1	—
	" Gelb- oder Roth-Giesser-Arbeit, fremde —	Thaler	—	8	6
	Geldbeutel, seidene und gestickte — —	dito	—	2	—
	Gemählde, fremde — — —	dito	—	1	6
	" en miniature — — —	dito	—	2	—
	" einländische ohne Paßir-Zettel —	dito	—	1	—
	Gemsen-Kugel — — — —	Stück	—	1	6
5. März 1786.	Geschirr, für Pferde, fremdes — —	verboten.			
	Getreide.				
	Die bisherigen Umschütte-Gelder für Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer, werden nach wie vor, beym Eingange im Thore erhoben — —	pro Schfl.	—	—	4
	" Der Königlichen Kavallerie, imgleichen den Magazinen und Post-Aemtern, werden die beym Eingange bezahlte Umschütte-Gelder hiernächst mit Beobachtung der gewöhnlichen Formalitäten restituiret.				
	" Die Acker-Bürger in denen Städten, wo wegen zu entrichtender Acker-Steuer die Umschütte-Gelder vom eigenen Gewinst zeither nicht bezahlet worden, bleiben fernerhin davon eximiret, laut Cabinets-Ordre vom 28sten November 1786.				
	Wenn aus Königlichen Magazinen, an Bürger-Getreide verkauft wird, müssen die Umschütte-Gelder dafür bezahlt werden.				

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Getreide im Stroh.				
	Von allen Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, so im Stroh eingehet, und welches visitiret wird, soll kein Visitations-Geld erhoben, sondern in den Städten Acken, Burg, Frohse, Genthin, Görtzcke, Hadmersleben, Jerichau, Lohburg, Luckenwalde, Möckern, Neu-Haldensleben, Obisfelde, Sandau, Schönebeck, Wettin und Wollmirstädt, als in welchen Orten keine Ackersteuer, noch Mandel-Accise, erlegt wird, folgendergestalt gehalten werden, blos von dem mit dem Getreide eingehenden Stroh soll an Accise erleget werden	Schock	—	—	3
	Wenn aber aus oben gedachten Städten das Getreide zur Mühle ausgehet, und als Mehl wieder herein gebracht wird, so soll das Mehl visitiret werden, und erleget solches beym Eingange an Visitations-Geld — — —	Centner	—	—	6
	Wenn aber die Scheunen außerhalb der Stadt liegen, so bezahlen die ohne Stroh in Säcken eingehende Körner das Visitations-Geld — —	Scheffel	—	—	4
	Und wird von dem Mehle, so nachhero aus solchem Getreide gemahlen wird, nichts weiter erhoben.				
	Nota. Das Getreide, so zu Magdeburg und Halle in Stroh eingehet, ist fernerhin der Mandel-Accise, wie bishero geschehen, unterworfen, von dem Visitations-Gelde aber, sowol des Getreides, als Mehls, wie auch von der Accise auf das Stroh des gedachten Getreides gänzlich frey, ohngeachtet solches alles visitiret wird.				
	Die Mandel-Accise beträgt à Mandel oder 15 Garben	dito	—	—	4
	" zum Haus- und Scharrn-Backen.				
	Weitzen — — —	dito	—	8	—
	Roggen — — —	dito	—	2	—
	Gersten — — —	dito	—	2	—
	" zum Bier- und Eßig-Brauen.				
	Weitzen-Malz — — —	dito	—	18	—
	Gersten-Malz — —	dito	—	12	—
	" Weitzen zu Puder und Stärke.	dito	—	3	—
	" zu Futter-Schroth soll zu Verhütung der Unterschleife den Branntewein-Brennern gar nicht gestattet werden.	dito	—	1	—
	" Futter-Korn, für Particuliers, muß mit Erbsen, Linsen oder Wicken vermengt seyn.				
	" zum Branntewein-Brennen.				
	In der Stadt Magdeburg Schroot ohne Unterschied	dito	—	18	8
	In den übrigen Städten der Provinz				
	Weitzen-Schroth — —	dito	—	16	4
	Roggen dito.	dito	—	14	—
	" zu Grütze, als: Buchweitzen, Hirse, Weitzen, Gerste und Hafer, wenn es in den Städtischen Mühlen gemahlen wird — —	dito	—	2	—

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewichr.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Getreide.				
	" so die Magazine an Bäcker, Brauer, und andere Bürger verkaufen, item, alles Deputat-Korn, so die Königliche Bediente daraus bekommen, muß wenn es zur Mühle gehet, zur Consumtion versteuert werden.				
	Zu Vermeidung der Defraudationen, und besonders, in Ansehung des Brandtwein-Schroths, sollen in Particulier-Häusern, keine Hand- und Grütz-Mühlen geduldet werden.				
14. Febr. 1781.	**Gewehre**, bloße Waffen, als: Hirschfänger, Degen-Klingen, und dergleichen so die Schwerdtfeger von Fremden kommen lassen — —	verboten.			
	" ausgelegtes mit Silber beschlagen, oder Damascirtes	Thaler	—	2	—
	" nicht ausgelegtes noch beschlagenes —	dito	—	1	6
	" Läufte, fremde — — —	dito	—	1	6
	" Schäfte, fremde zu Flinten — —	dito	—	1	6
	" Flinten-Steine, fremde — — —	dito	—	1	6
	" Flinten-Schäfte und Steine, einländische —	dito	—	—	9
2. Jan. 1783.	**Gewichte**, Gold-Gewichte, fremde — —	verboten.			
19. Febr. 1787.	" meßingene, fremde — — —	dito			
	" eiserne gegossene, fremde — —	Thaler	—	12	—
	" dito einländische — — —	Centner	—	—	9
	Gift, Fliegen-Gift, vide Cobaltum christallisatum.				
17. Dec. 1765.	**Gingan**, und andere fremde gemahlte, gedruckte, gestreifte, oder gefärbte, ganze und halbleinene Zeuge, sie haben Namen, wie sie wollen — —	verboten.			
	Gips, zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	**Glas**, fremdes, als: Hohl, Tafel- und Scheiben-Glas, auch Bouteillen — — —	verboten.			
	" einländisches Hütten-Glas mit Certificaten —	Kiste	—	2	—
	" dito so anderswo bereits veracciset — —	dito	—	1	—
	" " Glas-Waaren — — —	Thaler	—	—	6
	Nota. Die Medicamenten-Expedition des Waysen-Hauses zu Halle, hat die Freyheit, die kleinen feinen weissen Gläser, zu der Essentia Dulcis, von fremden Orten einzuführen, gegen Erlegung laut Rescript vom 8ten Januar 1760. —	dito	—	6	3
	" Galle — — — —	Centner	—	5	—
	Globi, so fertig, mit meßingenen Zirkeln, armiret, fremde	Thaler	—	1	6
	Glötte, Silber-Glötte — — —	Tonne	—	16	—
	" Bley-Glötte, vide Bley.				
	Glücks-Krähmer und Marionetten-Spieler —	Täglich	—	12	—
	Gold, ächt, Blatt- oder geschlagen Gold — —	Thaler	—	15	—
22. May 1765.	" dito unächtes — — —	verboten.			
	" gerieben Gold und Silber ächtes —	Thaler	—	3	—
	" dito unächtes — — —	dito	—	1	—
	" Goldene fremde massive Goldschmidts-Waaren	dito	—	8	6
	" Faden und silberne ächte — —	dito	—	15	—
22. Jan. 1774.	" dito unächtes, auch dergleichen Silber —	verboten.			
	" ächtes einländisches, auch dergleichen Silber ist auf Certificate und Paßir-Scheine —	Frey.			

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr.	Pf.
	Gold und silberne Waaren aus der Berlinischen Fabrique sollen, wenn ein Attest von der Accise und Fabrique produciret wird, keine Nachschuß-Accise erlegen, laut Ordre vom 6ten März, 1749 —				
	Gold und Silber, so zur Königlichen Münze geliefert wird, giebt weder Accise noch Zoll, laut Ordre vom 12ten November 1731.				
	Nota. Goldschmiede, geben quartaliter oder halbjährig nach Proportion ihrer Nahrung ein gewisses, und zwar für den Juwelen, Gold- und Silber-Handel in loco, und was sie an dergleichen von auswärts zu ihrer Profeßion kommen lassen, auch was ihnen von andern Orten zu Einfassung und Umarbeitung zugeschickt wird, folglich wieder ausgehet; die neue massive Gold- und Silber-Waaren aber, werden Eingangs Tarifmäßig versteuert.				
	Gold-Fische, geräucherte — — —	Thaler	—	2	—
	Gold-Waagen oder Gewichte, vide Gewichte.				
	Grana, Chermes & typli, und dergleichen Körner für die Apotheker — — —	Pfund	—	1	6
	" Paradisi, Paradieskörner — —	Centner	1	3	—
	Granaten, vide Citronen.				
	" zu Besetzung der Kleider, vide Schmelz.				
	" Aepfel — — —	Stück	—	—	1
	Grappen-Guth — — —	Centner	—	6	8
	Graupen, zur Consumtion — — —	Scheffel	—	2	4
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	2	2
	" Perl-Graupen zur Consumtion — —	Centner	—	9	—
	" " zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	3	—
	Grauwerk, feines und Hermelin, vide Pelzwerk.				
	Gries, eine feine Grütze — — —	dito	—	9	—
	Gros-Handlung. Die Kaufleute en gros zu Magdeburg zahlen an Handlungs-Accise für das, was sie an die Detailleur verkaufen, oder auch aufs platte Land versenden — —	Thaler	—	—	3
	Die en Gros-Handlungs-Accise wegen außerhalb Landes debitirten eignen Gütern ist zu Magdeburg laut Cabinets-Ordre vom 3ten November 1777. gänzlich aufgehoben.				
	Grünspan — — — —	Pfund	—	—	6
	" fremder soll zum Besten des Entrepreneurs der Fabrique zu Halle, Kaufmann Zerrenner der Centner zu 60 Rthlr. angeschlagen, und mit 10 pro Cent außer der ordinairen Accise importiret werden, laut Ordre vom 16ten März 1786.				
	Grütze, vide Graupen				
	Gummi arabicum senicum — —	Centner	2	6	—
	" Olibani, Weyrauch in Puder oder ganz kleinen Stücken — — —	dito	—	12	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Gummi Copal, Galbanum, Opii, Opolbalsami, Opopanacis, draconis et scammonii —	Pfund	—	3	6
	" alle übrige Sorten — —	dito	—	1	6
	Gurken, frische und eingemachte, fremde, — —	Thaler	—	1	6
	" Einländische — — — —	dito	—	1	—
	H.				
	Haare, Biber-Haare, die besten — —	Pfund	—	2	—
	" für die Huthmacher und biberhaarne Strumpf-Fabrik	Thaler	—	—	6
	" allerhand Cameel-Haare für die Bortenwürker und Knopfmacher — —	Pfund	—	—	8
	" Cameel-Haare, nicht gedrehte — —	dito	—	—	4
	" Canin-Haare — — —	dito	—	1	—
	" Gemsen, Hirsch, Reh, Haasen, und Ziegen-Haare — — —	dito	—	—	6
	" Ochsen, Kuh, Kälber und andere Haare, zu polstern — — —	Thaler	—	—	6
	" Perüquen-Haare, fremde gebleichte, laut Edict vom 24sten Junii 1734. —	dito	—	2	3
	" ungebleichte — — —	dito	—	1	—
	Nota, Für die einheimischen Haare geben die Perüquenmacher ein Fixum.				
	" Pferde-Haare, gesotten — —	Centner	—	5	4
	" " " ungesotten — —	dito	—	4	—
	Haar-Tuch, zum Ausnähen — —	Thaler	—	1	—
	Haasen, vide Wildprett.				
	" Felle — — —	dito	—	1	—
	Häcksel — — — —	Sack	—	—	1
	Häute, rohe Ochsen- oder Kuh-Haut — —	Stück	—	1	6
	Wenn sie bereits versteuert, sind solche vom Nachschuß frey, laut Ordre vom 11ten April 1786.				
	" " vom Hirsch, — — —	dito	—	—	9
	" " vom Reh — — —	dito	—	—	3
	" vom wilden Schweine — —	dito	—	—	3
	" die übrigen Häute, vide Felle.				
	" zubereitete, vide Leder.				
	Laut Ordre vom 13ten Julii 1719. dürfen die Juden keine Häute auf dem platten Lande aufkaufen.				
	Laut Ordre vom 19ten Nov. 1761. dürfen keine rohe Haare und Häute, noch Felle, besonders vom Wollviehe, außer Landes gebracht werden.				
	Nota. Alle rohe Häute und Felle, so der Landmann zum Garmachen in die Stadt bringt, gehen zwar Accise frey ein, doch muß beym Eingange ein hinreichendes Pfand gesetzt werden, welches beym Ausgange wieder zurückgegeben wird.				
	Hafer, vide Getreide.				
	" Grütze in Magdeburg — —	Scheffel	—	2	4
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	Centner	—	2	2
	" In Halle und den übrigen Städten — —	Scheffel	—	1	6
	" Im Mansfeldischen — —	dito	—	1	—
	Hagel, Bley-Hagel, vide Bley.				

Hahn,

J.

1. Jahrmarkt — Pötz und Leinwandmarkt, welche nach der Landesordnung jährlich zweymahl gehalten werden sollen. C. 24. Febr. 92. n. 43.

2 " Manns, ungleichen Pluderhosen, s. Jacq. 49. Das Wort soll verbo pluderhosen Manns.

3 " Jahrmärkte, welche ganz oder zum Theil nach Michaelis gehalten werden, sollen ungehindert, und zum Empfang der Waaren, Käufer, Verkäufer, als auch Pferde, die selbige mitgebracht haben, und die Tage, und die Zeit, da sie wieder abziehen, mit ihnen, und die Zeit, wie sie zu Wasser und zu Lande, wieder zu Hause kommen, sollen, alle Arrest, Citationes und Executiones frey haben. C. 28. May 92. n. 84. et 3 Jul. 94. n. 11.

4. " Jahrmarktsordnung wegen Feuergefahr, s. Jan. 56. Das Wort verb. Feuergefahr.

5. Jallemey — Jamey, Pfeife, das Ell. 6 ß. Galle das Ell. 12 ß. C. 1 March 92. n. 62.

6. Jan — Jungen, Paar das 60. — 25 Das Hundert das 60. 18. gahlen.

7 Q. 20 Sept. 87 n 45.

8. " Baumwollenes und leinenes, neues und unverkäufliches Zeug, und Arbeit, einländischer Fabricanten weiß und gefärbt. C. 20. April 88. n. 106.

9. " Jesuiten, Ordensbrüder, Schulbediente Fabricanten Franciscaner und Particuliers sollen das Pfund Myrrha, nehmen. C. 10. Sept. 87. C. 17 Jan. 94. n. 16.

10. Jage de Bologne — Hirschleder, das Pfund. s. Pfund. verboten.

11. Jahrmarkt, 1. Mark und Jahrmarkt Leute Buch, Pfund Blech 8 ß. Ausschuß gelb

2. Mark Verfassung und Jahrmarkt Leute Buch, und nicht zu Recht verfasst seine, als personen Jahrmarkt oder Einländische Nachbarinnen, Pfund Armenleute, nemlich Nachbarinnen Leute Wittwen, Bauern, Kathen, Einsten Wittwen und Seiten Kathen Leute Tagelöhner 15 ß. Pfund und Ohm, Pfund Blech. das Wort 6 ß. und Hand Ausschußgelder

3. Mark und Jahrmarkt Leute Buch, und nicht zu Recht verfasst seine, als Personen Jahrmarkt oder Einländische Nachbarinnen, Pfund Armenleute, nemlich Nachbarinnen Leute Wittwen, Bauern, Kathen, Einsten Wittwen und Seiten Kathen Leute Tagelöhner 15 ß. Pfund und Ohm, Pfund Blech. das Wort 6 ß. und Hand Ausschußgelder

Jahrmarkt Verfassung und Jahrmarkt Leute Buch sind Leute s. 28 May 92. und 3 Jul. 94. Jahrmarkt Verfassung, als auch Jahrmarkt Leute Buch.

Jahrmarkt Leute Buch.

16

die Mauerbauerey und Holzarbeiterey Ordnung, die
Publicirt und Solennisirt zu Wasser und zu Lande,
und ist die Ordnung ohne Widerspruch einiger Obrig-
keit angenommen. C. 1 Marz 87. 24 Apr. 87. 31 Aug. 87
21. Jan. 89. n. 26 Marz 95.

17.

12. Demnach wegen Mitzbrauung und Ausbrauung, zwischen
denen Bürgern Altstadt Danzig, und denen Vorstädtern
gleicher Mitzbrauung, wie auch Ausbrauung Imperial und
gleich Mäßig, damit Mitzbrauung, als 1/8 Mäßig Mitzbrau-
ung und 1/8 Mäßig Ausbrauung, als 2/8 Mäßig Ausbrau-
ung, nach dem Exempel der Mauerbrauer Zunft, von
denen Vorstädtern, damit jedesmahl die nöthige Conservation Accise, welche
jährlich Collectiret wird, zu Münsterland einkommt. C. 20. Jan. 87. n. 28 u. 7 Dec. 87.

18.

13. " einhellig beschlossen worden, daß Ihro Königl. Majestät
unser Allergnädigster Herr, wegen Anzahlung des Exper-
tativen Impostes, ersuchet werden. C. 15. Dec. 88. n. 71.

14. " sind ihnen zu verehren, nemlich Mehl, Braunbrein,
Rosinen, Mandeln und Pomeranzen. C. 16 Jun. 97 n. 71.
item Salz gnädig pro Lastno Mense 6 Sch. und pro 1/8 Gebäu-
de in Neumarck 4 Sch.

15. " Zum Hand und Brauerbier
Mitzbrau ist nun 8 Sch. pro Quartal mit 6 Sch. marquirt
und sind einige Ohmen mit unterschiedlichen zum
gemeinen Trunk gnädigen Tractamenten, Landesherr-
lichen Commissarien, welche wegen Ihrer
Mitzbrauung Ausbrauung beschenket genommen, und
gewisse Mitzbrauhäuser, als Vorlängst gegen
die Ausbrauerbrauer sehr viel mit Bier in
Neumarkt, Halle und den Nehrungischen Land,
städten pro Quartal 3 Sch 10 ß im Mitzbrau,
thun 4 Sch 8 ß, und nun wiederum Mitzbrauhäuser
zum Theil in Vorstädten pro 2 Sch 4 ß im Mitzbrau
gelassen thun 4 Sch. C. 8 Jun. 87. n. 3. u. 27 May 89.
n. 104.

19.

20.

21.

22.

16. Septembr. Mützen, wann etwas, müssen zum Leine über Braunschweig
gemacht werden, so sind 7 Scharfe schuld minde essig, Stuhl gelten
und zahlen 1896 Quint gangbar gemacht. C. Conv. 89. no. 1.

17. " Tannen und Baren sind zahlt zu Braunschweig und Stuhl
müssen, wenn man in Hannover Tuch in Braunschweig
Gebrauch und dem Mützen gebraucht wird, also
genommen, Bänder und Litzen und andere sorten der
Sorte genommen zu nehmen Conventionen gemacht und
man diesen Tuchen Mützen gut wissen gebraucht,
wenn sie hinten und Braunschweig, wenn
sie nach Leipzig und Braunschweig gebracht werden. C. 24. Nov. 88.
n. 88. & 18 Dec. 88. n. 70.

18. " Zum Leine und Hessischen. In den Städten wo man
einen Scharfe Mützenmarkt macht, als wie Hanau, und
man 1½ Scharfe Granatenmarkt macht als wie Hanau
Leine oder Limisch gebraucht sind, sollen die Hanau
pro Dose Mützenmarkt und pro Mark Granatenmarkt
18 Mark munten von nachgenannten Quint, als Pensang
bezahlen, so sind von Scharfe Mützenmarkt
1½ und von Scharfe Granatenmarkt 1½ Sch. in
welchem bezahlt sind und stehet bezogen sein, in
dem reglement de 1782. genandten Mützenmarkt,
gebraucht wird. C. K. Sept. 94. n. 28.

19. " Mützen zu Leine und Stände zu Hanau pro Scharfe
1½ inclusive Stände und Futter beim Einkauf
in die Stände die noch Quint und 6½ pro
Centner entrichten. C. 7 Aug. 87 n. 30.

20. " zu Kniestrümpfe, wie auf und gewöhnlich sein,
nimmt man 1 Gulden 12 gr. C. 8 Oct. 92. n. 32.

21. " Mützen und Strümpfe, als Hanau und Leipzig
nach dem Ausschuss eben pro Scharfe 1½ Mützen
aber sein beim Messen pro Scharfe 6½ Pfund
und Strümpfe in Hanau, auch dem Einkauf 6 Gulden
pro Scharfe 1½ C. 28 Nov. 87 n. 88

22 " Leibfarbe, und Leinöl Granatzinn, Stahl, Bronze
Werkzeuge an die Einnehmer zu liefern, dagegen
aber pro Scharfe Leinöl 28 und dem Scharfe

Sann „ Stube „ und Kuchimse 1/6 Quisn rasban zuwidm
zumme Ernzg, und Säuig Mayestäten zu Landtäglichen
zusamm markhabl zuind: C. 18 Mäzy 89. n. 95.

23. Gemeinde zu Wels um Verleihung einer Gmeinds und Bürger zum
Landtäglaind, Wahl nicht nöthig erachtet, sondern
bis zur Entscheidung der Unterthänigkeit anstehen
müssen. C. 28. May 91. n. 80.

24. Hermine Marktmann Gemeinde Eferding, Verleihung
Ordnung dem 2. Jan: 83. angen 50 % Quisamm,
passen. C. 10 Sept. 87 n. 39.

26. Hofbauernmann, als Lehnman mit Wasen, Gemeinde pro Thalen
mahl 4/6 inländische pro Thalen mahl 1/6. C 13.
Oct. 88 n. 46. und 26. Jan. 95. n. 67

26. Glas, Gemeinde innerste Taschenlaub und Saxenmühl Hofmarch
Wels wohl Pfarr gegen min Rüsanlaben von 3/4
pro Land einnehm, und Mayestätsrechte in der Land
laid, die Landschaft Mandat und inner Land
schaften Hulbaysuch erfaiter, Bestätigung dem
26. Febr. und 2. Leser: n. 2. Jan. 93.

27. Glasbrennman, Gmeind und dem Hulbaysuchischen und Hofmarch
sessen in die magistratische Herrschaft misse einzulassen
zwaren, zaigt Unterlaß Gemeinde einzuschaffen zu
Landes Fürst. C. 24 Jan. 92. n. 38.

28 Glas und Glasbrennman Bürgerrechts Confirmation zuzulassen,
in der Taschenlaub, die Landschaft Mandat und
die Herrschaft Klingenbrunn und Hulbaysuch zugem
Inhalt der Privilegien:

a, ordentl: Gemeinde und Hofglas, das bisher
die Gemeinde Lasur geschaffen Recht, nemlich zum
Scheibenmahl 1/6 63

b, zweitens Taschenglas, zweites Lasur und Mennig
Färb, und andern Bürgerlichen Glasbrennman
zum Scheibenmahl 1/6:

c, gestiftung und zugewendete Glasbrennman
zum Scheibenmahl 1/6. C. 28. Febr. 92. n. 42.
und n. 8. Jänny 93. n. 1.

29. „ inländischen Kuster das 3/4 Quisn Salz zum Sieden
sieden und vom Pfannstöllen verbrauch Kleinz
Pfannzinn reichen, nachsehen. Gemeinde.
a, zum 3/4: Kuster und Pfannen Hofglaser

von Quint 6 ß, an Import 6 ß, alles übersteigt 1 ßl pro Stück
6, von inländischen Kunstbrauereyen Mum, Bier und andern Getränken
Quint 1 ßl, Import 1 ßl, alles übersteigt 3 ßl pro Gallone auf
c, von Materialien und Manufakturen Abgaben von Quint
2 ßl, an Import 2 ßl, alles 4 ßl pro Stück
Wünschen Euer Kayserliche Majestät zu Ihrer Landes-Fürstlichen
Hoheit und Obrigkeit, die Einrichtung und Quellen der neuen
Auflagen, so wie die dabey nöthigen Controlle in
loco concurrentiae zu prüfen gnädigst. C. 23 Oct 94. n. 38.
und 10. Dec. 98. n. 38.

29. Glas und Glaswaaren und dem dazu gehörigen Quarz und Kalkbrennen Glas
Hütten gesetzt und die dabey bisher gewesene Fürstl. Bier- und Brandt-
lage Quitt und zu setzen, und zwar so, daß in die Glas-Hütten
Abnehmer, so nicht zum Verbrauch der darinnen nöthigen Quitt
und Salz bey allen verbleiben. Ohne Viel verstehet
wenn das Glas und die Glaswaaren brandt und Hütten
von Privat Leuten verkauft werden, wovon nicht mehr
Fürstliche Abgaben gefordert werden. C. 31. July 94. n. 16 und
25. Nov. 94. n. 45.

30. Glas die zum Tabak Rauchen und Glas Verkauf nöthige Glaser,
Lein und Feder Messer, wenn die zu gebrauchen sind,
sie von inländischen Fabriquen und Hütten gegossen
Privat Leuten selbst, oder Fuhrleuten
Fuhrlohn, C. 2 Jan 88 n. 11.

31. Gold und Silber Münze, das Ducaten à 18 ßl pro Stück zu nehmen. C. 10.
Sept. 87. n. 39.

32 " unverstäbt, verarbeitet, und roh gegossen verboten. C. 22 Jan. 95 n. 8.

33 Gold, Silber Schmiede, Gürtler und Ornamentirer Gewerbe, und
sind davon eine Handlungs Patente und Accise
allen Landen Verboten. die verarbeitete Gold,
Silber und unverarbeitete Hundert Mark Preis,
sein und Probirens und Fassirens halber in Hirsch. Thüring
einzusetzen, wenn solche nicht von den Einländ.
Fabriquen Stempel versehen sind. die Verarbeit
einzusetzen verbieten Ihnen Ihre Ausgaben Ausser
dem Stempel, und wenn sonst damit betrügerisch gehandelt
in die Strafe Thüringen Thüring mit einzusetzen.
die Burgermeister und Rathe darüber halten, sich bey dem C.
29 Aug. 88. n. 30. 2 19 Oct 88. n. 46.

34. Grafschaft Mansfeld. S. das per Circ: v. 17. Juny 89. n. publicirte Reglement d. d. Berlin 26. May 89. in betreff der erweiterten Handlungs Freiheit. Ferner das Circ: 26. Febr. 95. n. 63. und ist der ganze Inhalt per Circ: v. 14. April 96 auf anderweite 6 Jahre verlängert worden.

35. Granaten, zu Besetzung der Kleider, oder Schmelz, fremder erlaubt gegen 16 gr Anise pro ℔ C. 14 July 88. n. 14. s. Tarif pag 54. sub verbo Schmelz, Glaswaaren.

36. Graupen, alle fremde geben einen Eingangs Impost von 6 ₰ pro ℔. Einländische Gerstengraupen aber behalten die feststehenden Tarifsätze

Einländische Graupen werden 1/3 Scheffel auf 1 Centner gerechnet.

37. Gries. aus der Nudelfabrik zu Halle soll nur 7½ gr Anise pro Centner entrichten, fremder Gries aber statt des Tarifsatzes a 9 gr pro Ctnr 2 rthlr Eingangs impost entrichten. C. 7 Dec. 90. n. 43. und 28. März 91. n. 65.

38. Grünspan. fremder soll außer der Anise a 6 ₰ pro ℔ statt der im Tarif geordneten 10 % pro ℔ noch 1 gr entrichten. C. 17 May 87.

39. a Glas und Glaswaaren entrichten außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Anise abgaben noch einen Impost von 1 gr für den Thalerwerth. Rescr: 10. Apr. 1798. C. 23. ej. — das Bayreuthsche Glas ist darunter nicht begriffen. C. 2 Aug. 98.

b „ die schlesischen Glaswaaren, welche in die Kurmark eingehen, desgleichen.

Ueberhaupt sollen bei Erhebung des Imposts die Preise, welche für das Glas auf den Hütten bezahlt worden, zum Grunde gelegt, und auch von diesem Imposte die Uebertrags Anise ad 1 gr 8 ₰ pro Thaler entrichtet werden. C. 18 May 1798.

„ s. Circulare v. 27 Febr 1800 n. 44.

Garbenzehnte, s. Zehnte.

Gärtner, Weim., s. Weinbergbesitz.

Gasthöfe, Schenkgerechtigkeit, Verleihung des Erbrechts an Gasthöfen, Ges. v. 24. Dec. 1816 (Reg. Bl. 1817 S. 1). Die Verleihung des Erbrechts an Gasthöfen ist aufgehoben durch Ges. v. 24. Dec. 1816 (Reg. Bl. 1817 S. 1).

Gebäude, Brandversicherung der, Ges. v. 26. Mai 1794 (Reg. Bl. 1794 S. 97). Die Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Mobilien und Waaren in Stadt und Land, Ges. v. 26. Mai 1794 (Reg. Bl. 1794 S. 97). Ges. v. 7. Febr. 1799 (Reg. Bl. 1799 S. 25). Ges. v. 28. Mai 1799 (Reg. Bl. 1799 S. 29). Ges. v. 16. Jan. 1801 (Reg. Bl. 1801 S. 36). Ges. v. 21. Mai 1803 (Reg. Bl. 1803 S. 18).

Gebäude, Brandversicherung der, Ges. v. 26. Mai 1794 (Reg. Bl. 1794 S. 97). Die Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Mobilien und Waaren in Stadt und Land, Ges. v. 26. Mai 1794 (Reg. Bl. 1794 S. 97). Ges. v. 7. Febr. 1799 (Reg. Bl. 1799 S. 25). Ges. v. 28. Mai 1799 (Reg. Bl. 1799 S. 29). Ges. v. 16. Jan. 1801 (Reg. Bl. 1801 S. 36). Ges. v. 21. Mai 1803 (Reg. Bl. 1803 S. 18).

Gebäude, Brandversicherung der, Ges. v. 26. Mai 1794 (Reg. Bl. 1794 S. 97). Die Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Mobilien und Waaren in Stadt und Land, Ges. v. 26. Mai 1794 (Reg. Bl. 1794 S. 97). Ges. v. 7. Febr. 1799 (Reg. Bl. 1799 S. 25). Ges. v. 28. Mai 1799 (Reg. Bl. 1799 S. 29). Ges. v. 16. Jan. 1801 (Reg. Bl. 1801 S. 36). Ges. v. 21. Mai 1803 (Reg. Bl. 1803 S. 18).

Gebäude, Brandversicherung der, Ges. v. 26. Mai 1794 (Reg. Bl. 1794 S. 97). Die Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Mobilien und Waaren in Stadt und Land, Ges. v. 26. Mai 1794 (Reg. Bl. 1794 S. 97). Ges. v. 7. Febr. 1799 (Reg. Bl. 1799 S. 25). Ges. v. 28. Mai 1799 (Reg. Bl. 1799 S. 29). Ges. v. 16. Jan. 1801 (Reg. Bl. 1801 S. 36). Ges. v. 21. Mai 1803 (Reg. Bl. 1803 S. 18).

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Hahn, gemeiner — — —	Stück	—	—	1
	Hambutten, vide Beeren.				
	Hammel, vide Schlacht-Vieh.				
	Handlungs-Accise vom Vieh, und zwar in der Stadt Magdeburg, von fremden oder einländischen, fetten oder magern Vieh, auch von eigner Zucht.				
	" Ein Ochse ohne Unterschied — —	dito	—	16	—
	" Eine Kuh, desgleichen — —	dito	—	10	—
	" Ein Schwein über ein Jahr, oder was über 3 Rthlr. werth ist — — — —	dito	—	3	—
	" Schweine unter ein Jahr oder Pölke, die nicht 3 Thaler werth sind, werden nach dem Werth vom Thaler 9 Pf. zur Handlung versteuert.				
	" Pferde werden in der Stadt Magdeburg nach dem Werth vom Thlr. zur Handlung versteuert, und zwar der fremde Viehhändler — —	Thaler	—	—	9
	der Einländische — — —	dito	—	—	6
	Nota. Wer kein wirklicher Pferde-Händler ist, Pferde für Geld vermiethet oder damit für Lohn fährt, sondern selbige zu seinem eigenen Gebrauch und zu seiner Handthierung an, oder davon welche wieder verkauft, giebt keine Handlungs-Accise. Imgleichen soll ein Officier, wenn er Pferde zum Dienst gebraucht und davon welche wieder verkauft, von der Handlungs-Accise befreyet seyn. Dagegen aber sollen diejenigen, welche Pferde an die Regimenter liefern, die Handlungs-Accise entrichten.				
	In den übrigen Städten der Provinz, wird das Vieh nach folgenden Sätzen zur Handlung versteuert.				
	Ein fremder Vieh-Händler, von Ochsen, Pferden, Kühen und Schweinen nach dem Werth ausser den Jahrmärkten — — —	dito	—	—	9
	" der einländische Händler, von dergleichen Vieh —	dito	—	—	6
	Nota. In den Jahrmärkten, zahlet der Verkäufer —	dito	—	—	6
	" der Käufer aber — — —	dito	—	—	3
	" von dem in der Stadt gemästeten Vieh, oder vom Lande, in Halle und übrigen Städten —	dito	—	—	9
	" Ein Schlächter, wenn er Vieh mager wieder verhandelt — — —	dito	—	—	6
	Nota. Dagegen ist er beym Schlacht-Vieh, von der Handlungs-Accise, frey.				
	" Ein Bürger ausser Magdeburg, wenn er von seiner Zucht verkauft, vom fetten — —	dito	—	—	9
	" vom magern — — —	dito	—	—	6
	" von verspielten und verauctionirten Pferden und andern Vieh — — —	dito	—	—	6
	" vom Kalbe oder so ein Bürger von seiner Zucht verkauft — — —	Stück	—	1	—
	" vom Hammel in Magdeburg und übrigen Städten	dito	—	1	—
	" vom Schaaf desgleichen — —	dito	—	—	9
	" von Ziegen, dito — — —	dito	—	1	—

Hand-

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Handlungs-Accise.				
	" vom Bock — — — —	Stück	—	1	6
	" vom Lamm in Halle, Magdeburg ꝛc.	dito	—	—	6
	Nota. Vom Vieh, was auf dem Lande in dieser, oder andern Provinzien aufgekauft, und nach denen diesseitigen Städten, getrieben wird, wird in der ersten Stadt die Hälfte, und in loco Consumtionis die andere Hälfte Handlungs-Accise entrichtet; wird aber das Vieh durch, und nach fremden Landen getrieben, so muß in der ersten Stadt, die ganze Handlungs-Accise entrichtet werden.				
	" Viehhändler, so in auswärtigen Landen Vieh aufkaufen, in unsern Landen aber davon nichts verkaufen, sondern nur durchtreiben, und damit wieder außer Landes gehen, sollen davon keine Handlungs-Accise entrichten.				
	" Von demjenigen Vieh, was die Sachsen an Königlichen Unterthanen auf dem platten Lande verkaufen, muß der Verkäufer laut Ordre vom 9ten Januar 1730. bezahlen, als:				
	" vom Ochsen — — —	Stück	—	4	—
	" von einer Kuh — — —	dito	—	2	—
	" vom Schwein — — —	dito	—	1	—
	" " Hammel — — —	dito	—	—	6
	" von der Ziege und Lamm — —	dito	—	—	2
	" vom Kalbe und Schaaf — —	dito	—	—	3
	Von denen auf den Jahrmärkten verkauften Handwerkswaaren, wenn solche erlaubt, und nicht im Tarif specificiret sind, bezahlen die Fremde	Thaler	—	1	6
	" Die Einländer sind frey; was aber wollene Waaren betrift, so bezahlen sie den Nachschuß von dem, was in der Stadt verkauft worden.	dito	—	—	3
	" Die Braunschweigischen Kaufleute zahlen für die erlaubte Handwerks-Waaren auf Vorzeigung eines gültigen Attests — —	dito	—	1	—
	" Für die Hausirer, vide Hausirlosung.				
	" Für die Kaufleute en gros zu Magdeburg; selbige zahlen an Handlungs-Accise für das, was sie an die Detailleurs verkaufen nach andern Städten und aufs platte Land — —	dito	—	—	3
	" Für die zum auswärtigen Debit zu versendende eigene Güter soll solche eßiren, laut Ordre vom 3ten Nov. 1777.				
	" Für die Detailleurs zu Magdeburg, wenn sie bereits 1½ pro Cent, als den daselbst gewöhnlichen Detail-Handlung-Satz entrichtet haben, zahlen sie keine weitere Handlungs-Accise auf die abzusendende Waaren, weil die 1½ pro Cent schon dafür gerechnet werden, sondern es wird, wenn dergleichen en Detail versteuerte Waaren nach andern einländischen Städten gehen, in loco Consumtionis				

Datum der Ordre wegen des Verbothes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Handlungs-Accise.				
	sumtionis für selbige die völlige Consumtions-Accise erhoben.				
	" Von der Holzhandlung, vide Holz.				
	" Von der Nahrung, oder die sogenannte Nahrungs- oder Handwerks-Steuer wird in denen Städten dieser Provinz nicht bezahlet, ausgenommen, was die Goldschmiede, Perüquenmacher und Fischer an Fixis zu erlegen haben.				
	" Von glatten und rauhen Tüchern, in Ganzen und zum Ausschnitt, vide jedes in seinen Artikeln.				
2. Jan. 1783.	**Handschuhe**, seidene und lederne fremde Manns- und Frauens — — —	verboten.			
	" Dänische lederne aber sind erlaubt, und geben nach vorstehender Ordre — —	Thaler	—	12	—
18. Nov. 1779.	" baumwollene fremde gänzlich — —	verboten.			
17. Dec. 1765.	" sammtne und biberhaarne fremde — —	dito			
	" einländische mit Paßir-Scheinen frey.				
17. Dec. 1765.	**Handwerks-Zeuge**, fremde eiserne; vide Werkzeuge.	dito			
	Hanf, gehechelter in Magdeburg und übrigen Städten, auch im Mansfeldschen, Stein à 11 Pfund	Stein à n Pf.	—	1	—
	" ungehechelter dito. — — —	dito	—	—	6
	" so auf den Stadt-Feldern gewonnen, und zur Stadt gebracht wird, soll pro — — Accise erlegen, laut Ordre vom 21sten October 1772.	Bund	—	—	1
	" Heede — — —	Centner	—	2	8
	" und Hanf-Heede der Seiler zur Consumtion —	Thaler	—	—	8
	" Körner — — — — —	Scheffel	—	1	4
	Harz — — — — —	Centner	—	3	—
	Hasel-Huhn — — —	Stück	—	—	4
	Haus-Blase, oder Colla piscium —	Pfund	—	2	—
	Hausir-Losung. In denen Märkten, die Siebmacher, Tyroler, und andere Fremde, so mit kurzen erlaubten, im Tarif nicht specificirten Waaren handeln, bezahlen — — —	Thaler	—	1	6
	Wobey das letztere Hausir-Edict vom 7ten November 1747 zu beobachten ist.				
	Andere fremde Italiener und Galanterie-Händler, geben nach denen Tarif-Sätzen von dem, was sie verkauft haben, für erlaubte im Tarif nicht specificirte Waaren — — —	dito	—	1	6
	Hechte, frische — — —	Faß	—	8	—
	" eingesalzene zu Magdeburg und übrigen Städten	Tonne	—	6	—
2. Jan. 1783.	**Hecheln** und Mausefallen, fremde verbothen.				
	" dito Braunschweiger — — —	Thaler	—	1	—
	Heede, vide Hanf.				
	Hefen, von Bier — — —	Tonne	—	1	—
	" von Wein, einländischer — —	Eymer	—	5	—
	" vom Ausländischen — — —	dito	—	12	—
2. Jan. 1783.	**Hemden-Knöpfe** von Stahl, Metal, Zinn und Eisen, fremde — — —	verboten.			

Herba,

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Herba, alle getrocknete Kräuter für die Apothecker ohne Unterschied — — —	Pfund	—	—	4
	= dito frische — — —	Thaler	—	1	—
	Heringe, in Magdeburg und übrigen Städten, zur Consumtion — — —	Tonne	—	5	—
	= dito zum Detail-Handel — —	dito	—	2	3
	Nota. Ausser der ordinairen Accise, wird für fremde Heringe, so auf Päßen eingehen, ein Thaler besonderer Impost pro Tonne erhoben.				
	= neue in Fäßchen von 9 bis 12 Stück —	Fäßchen	—	—	6
	= dito von mehreren Stücken bis $\frac{1}{8}$ Tonne —	dito	—	1	—
	Hermelin, vide Pelzwerk.				
	Hermodactili, Hermodatteln — — —	Pfund	—	—	2
	Heu so zu Wasser einkömmt — — —	Centner	—	—	3
	= was Fuhrenweise einkommt, soll nach Anzahl und Beschaffenheit der Pferde versteuert werden, und zwar:				
	von einem Stall-Pferde — —	Pferd	—	1	3
	von einem Gras-Pferde — —	dito	—	1	—
	Hirnschaale von Menschen — — —	Stück	—	1	—
	Hirsch, vide Wildprett.				
	= Brunst — — — —	Pfund	—	—	2
	= Horn, vide Cornu Cervi. — —				
	= Salz, vide Sal.				
	= Creutz — — —	100 Stück	—	3	—
	Hirse — — —	Scheffel	—	2	4
	= rohe in Hülsen — — —	dito	—	1	—
	Hohlsteine, vide Steine.				
	Hollunder, am Stiehl — — —	dito	—	—	3
	= Schwämme — — —	Pfund	—	—	8
	Holz, Bau- und Nutz-Holz aus Böhmen und Sachsen, zur Handlung in Magdeburg und übrigen Städten	Thaler	—	—	9
	Nota. Es soll aber aus Sachsen weder Nutz- noch Brenn-Holz, ohne einen von Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenhändig unterschriebenen Paß, in diesseitige Staaten eingeführet werden; laut Ordre vom 13ten Julius, 11ten August 1768 und 4ten April 1769.				
	= Bau- oder Nutz Holz zur Consumtion —	Fuder	—	1	—
	= Felgen — — — —	Schock	—	2	—
	= Flösser-Holz zur Handlung ausserhalb Landes —	Thaler	—	1	6
	Nota. 1. Wann der halbe Impost bereits in einer andern Accisebaaren Stadt davon erlegt worden, so wird nur noch die andre Hälfte nach bezahlet, und zwar — — —	Thaler	—	—	9
	Nota. 2. Was überhaupt die Handlungs-Accise vom Holz betrifft, so müssen die Holz-Händler, die Nota ihres Kaufs der Accise vorzeigen, und sich ihre Accise-Zettul in denen Durchgangs-Zöllen, attestiren lassen, damit allem heimlichen Verkauf unterweges vorgebeuget werde.				
	= Innerhalb Landes — — —	dito	—	—	9

Holz-

H.

1. Hamans. Ein fremder weißer breiter Cattun, s. baumwollene Waaren pag. 7. d. Tarifs und darf dergleichen nicht eingehen, weil nur Mousseline, wenn sie per □ Elle 1 Loth und drunter wiegen, einzubringen erlaubt sind.

2. Haare Seidenhaasenhaare passiren vom einländisch platten Lande anfeyfrey. C. 2. Febr. 95. n. 60.

3. " zu Perruquen sollen zu Magdeburg den doppelten Anise satz entrichten. das Fixum der Perruquenmacher aber aufgehoben seye. Resc. 11 Feb. 96. Direct. Verord. 25 Jul 96.

4. Haaken, eintellene s. pag. 54. Schnallen.

5. Häute und Felle rohe passiren zur Aufnahme und Erhaltung der, diese rohen Materialien verarbeitenden einländischen Fabriken nicht nur Anise und Zollfrey ein, sondern auch die daraus verfertigte nach dem Auslande zu versendende Waaren Zollfrey aus, und soll unter den Einbringern der rohen Häute und Felle kein Unterschied gemacht, sondern solche auch den Kaufleuten wenn sie selbige zur Verarbeitung im Lande, und nicht zum Wiederverkauf außer Landes, einbringen, ohne Nachweisung eines fabricationes Attestes, Anise und Zollfrei eingelassen werden. Gros Handlungs Anise aber ist darunter nicht begriffen, und muß bezahlt werden. C. 9 und 23ten Apr. 88. No. 99 und 106. Direct. Verord. v. 21 u. Resc. v. 12 May 98. C. 2 Jul 92 n. 3.

6. " rohe, welche die Kürschner erhalten, um solche zu rauch und Pelzwerk zuzubereiten, und zu gebrauchen, sind der tarifmäßigen Anise und Zollabgabe unterworfen. C. 16. Apr. 95. n. 74.

7. Halberstadt. Aus dieser Stadt darf in das ganze Herzogthum Magdeburg nicht gehen Glas und Glaswaaren, und Zucker s. pag. 24 und 70 des Tarifs,
rabe Glas und Zucker

8. Handlungsanise vom Vieh findet bei jeden Verkaufe statt und wird nach Vorschrift der Tarifsätze entrichtet, nemlich da wo es nach Stücken gehet, nach Stücken und wo es nach Thwerth, nach Werth. C. 8 Nov 91. 29 Jul 93.

9. " von verauctionirten Pferden und Vieh wird bestätigt. C. 1 Dec. 88. No. 65. jedoch soll solche nicht gefordert werden.

1, von Pferden, welche Officiers verauctioniren, so in

Königl. Kriegs Diensten gestanden haben und in Gnaden entlassen worden.

2, von Kohlen, Korn und andern Dienstpferden Fourage, C. 9. Febr: 89. no. 86. u 12 Aug. 91. n. 10.

10. Handlungs Accise von Waaren welche vermöge [illegible] oder andern Reductionen der Königl. Cammer zugestossen, ist zu entrichten, wenn dergl. verauctioniret werden. C. 12 July 92. n. 8.

11. " vom Brauzeuge. Wenn dergl. der disposition der Kriegs- renten überlassen werden, so sind selbige beim Eingange dem gesetzlichen Zoll, und beim Verkauf dem gesetzlichen Handlungs Accise unterworfen, C. 14. Sept. 89. n. 18.

12 " vom Vieh auf dem platten Lande s. Viehhandel die Instruction vom 18. Febr. 89. Ferner sind zu beobachten die Vorschriften des sub dato Berlin 27 Oct 93. Publicandi wie solches dem Circ. v 16 Jan 94. beigedruckt, näher erläutert. Die Quedlinburger Fleischer sind von dem zum Schweineschlachten auf dem platten Lande Magdeburgischer Provinz eingekauften Vieh, Handlungsaccise frei, wenn sie sich mit Attesten des Quedlinburger Accise-Amts legitimiren, laut Rescr. Berlin 22 Oct 92. Magd. 1 Nov 92.

13. " von der Engros Handlungs Accise. Die Engroshändler zu Magdeburg sollen von Waaren, welche sie an hiesige Detailleurs verkaufen, ohne davon die Conventions Accise selbst entrichtet zu haben 1 pro Cent Engros Handlungs Accise bezahlen, solche auch von denen Waaren entrichten, welche sie unmittelbar, oder auf Passirzettel ausserhalb der Stadt an andere Kaufleute oder Einwohner hiesigen Landes verkaufen. Rescr. Berlin 31 Jul 87 Magd. 10. Aug 87

14 Hausir handlung. Denen Böhmischen Leinwebern soll der Handel und das Hausiren zu allen Zeiten, auch in Jahrmärkten verboten bleiben, [illegible] aber sollen nur mit solchen Waaren einen Hausirhandel treiben dürfen, welche in denen Listen, die von dem Chef des combinirten Fabriquen und Accise Departements unterschrieben, namentlich ausdrücklich benannt sind. Publicandum Berlin 8. Aug. 88. C. 11 Juny 87 3 Jan. 94. n 39. 19 Mai 94. n. 77. 78. 79. C. 18. Febr 96. n. 30.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-838192-p0102-5

15. Damit Knäuel mastinnen und Stämme barzahl kämen, mit gebührlicher
Relation und der Ordnung, wie solches Conclusum
zu Halle und Leipzig gemacht, und solches zu
jedem C. 6 marz 89. n. 91.

16. Holz, Bau und Nutzholz abzumessen, damit gewisse Anleitung über
die ordentliche Quota und Gebühr allen Empfängern über-
reichet werden möchte, findet man nicht
Puncta des Edicts Departamento C. 4. Jan. 88. n. 70. n. 19.
März 88 n. 94. conf. n. 40.

17. Bauholz. Von Holz a 1½ gr. pro Scheffel giebt
von man inländischen Kaufleuten nach Berlin, Lauben, Pfosten
Holz. Item von Bohle und Bretter Holze nach dem
Ordinario 90, so darzu mehr muß als 9 gr pro Scheffel
gegeben werden. Hiermit wird verordnet:

1. Welche Bohlen, Lehmen und Dielen einzuführen
erlaubet, denn auf Bohlholz viel gehen Scheffel nach
9 gr ohne Unterschied, ob sie mit Bauch bleibe, oder nicht,
das muß dem Ordinario gehen.

2. Bretter und Latten, so hingegen nicht Fuder einzuführen
erlaubet, pro Scheffel nach 9 gr

3. Bauholz soll nicht abgehauen Altaers genommen,
und nicht verkauft.

4. Bretter und Latten gehören unter mehr
Handlungsgenossen auf ein Contingent Genossen.

5. Passiren zu lassen zum nächsten Contingent, so gleichet
die Handlungsgenossen nicht gewollt. C. 4 Oct. 91. n. 41.

18. Holzhandlungsgenossen, welche sich einig Bauholz auf minderes Quantum
und für andern inländischen Kaufleuten verkaufen, und ihre
Quantum zu einem particulier Gebrauch zu nehmen
soll, solle man gelegenheit Nachricht einzuholen haben.

A. 1. Sein nun nicht neben Balken und Mast . 12 Stück.
2 " " □ Balken und Schiffbäume . 8 "
3 " " kleinen Balken . 8 "
4 " " amerikan Bauholz . 12 "
5 " neue Bauholz a 6 Stück und einen drüber 12 "
6. Bauen oder zu nichts Holz und Bretter
und welche nur in Commission von
Kaufleuten zum Ausgange gebauet werden 1.
7 " 60 Fuß neue Bretter Planken zu an
2½ Zoll dick 12 Zoll breit 16 dick 72 Stück
Elle und Stücken 14 Stück ein Hundert 150 gr.
8 " 60 Fuß neue Bretter ordentlich gemessen

zweyschen und Dänischen Flandern, von 2. 3. 4 bis 9 Zoll
dick. 20 à 60 Ellen lang 10 bis 12 Zoll in Jagdbaum 90 Thl.
9. Stück 60 Ellen linnen Canevas 24 Ellen lang à 2 Zoll
dick . . . . . 20. –
10. " 60 " dergl. weniger weite und lang . 10. –
11. " einen Tisch etwa 248 Pfund linnen Tischzeug
zu 6 Stück bis 8 Zoll lang 6 bis 6 Zoll dick . 6. –
12. " einen dito dergl. 6 Zoll dick . . 2. –
13. " einen dito Tischzeugschatz von 4 Stück
und 4 kleinen Zoll lang und 4 bis 1¼ Zoll dick 2. –
14. " 100 complette Canevasbettücher, jede Seite in 2 Lan-
gen und 2 Breiten Tücher, und in 3 Viertelbreiten,
also in 7 Quadraten bestehend, von ¼ bis ½ Zoll
dick und von gewöhnlicher Länge . . . 2. –

Summa pro Pfund Hanfgarn 176 Thl. pro Pfund Leinen 96 pro
Pfund Canevas zusammen genau bis vor Abschlag des Holzes

15. Wert seine auf 176 Thl. an verbrauchten neben im Lande gebliebenen Holze zur Reduction der Preise auf 96 Thl.

C. Der im Ausbessern Holz und Abgang zu Pfund Canevas 96 Thl. Handlohn beträgt, kommt Brutto zu Buch Summa

Summa

1, ein feiner Segelblatt von 21 bis 30 Fuß lang nebst einem
Selben Vorsatz zu . . . . . 6 Stück
2, ein grader mittler Blatt 10 bis 20 Fuß lang zu . 1 "
3, einen kleinen Segelblatt von 24 bis 36 Fuß
lang zu . . . . . 1. 12.
4, Tauch, von 10 bis 20 Fuß lang zu . . . 1. "
5, ein Paar linnen Bunsatz zu . . . . 2. "
6, ein Stück linnen zu 1. 12,
7, ein Stück dergl. zu 1. 12,
8, ein Stück ordinair zu
und abschließen nur mit Bindung von Tauch,
mit und vor Coats abzunehmen Tuch, Quanto,
einen mittlern Tuch und Zeug unter die Obigen.
zu abgedachtem von Lieferung der Fahnen
kann jahrs müssen Anschläge zu machen.
C. C. Sept. 92. n. 20. 25 July 94. n. 19.
Recess. 15 Decb. 94. de N. 9 Febr 95.

19. Holzhandlungs Ordnung vom Jahre. Dieselbe d. d. Linz am 18. Febr. 89. eine Gewerbsordnung betreffend. Die Landschaftl. Holzhandlungs Taxe pro Klafter Metzen 6 kr. hat in Abschlag der Bauholzer, und nur, was selbe zum Bau und Ausbesserungen nöthig haben, in diesem Bau Jahr aufgehoben worden. C. 8. July 90. n. 8.

20. " zum Behufe der hiesigen Holzhandlungs Administration sind jährlich zum bestimmten Monath, nemlich im Februar zu 1/2 Schiff, und Schiff zu 16 Klafter Unterschied der Sorten, und zwar, was die Landschaftl. Holzschwemmung betrifft a 6 f pro Klafter angehen. Brenn und Holzkohlen Lieferungen betreffend die Eralvali, und Reiz, wie sie in Abschrift der Contractual Handlung beigebracht werden. C. 10. März 97. n. 68.

21. Holz zum Handlung in allen Städten. Zum Behufe der Bauholzer ist die Taxe mit 9 kr pro Klafter und 24 kr pro Klafter zum Brennholz unabänderlich verordnet worden. Dieses Holz wird von Hrn. Maschinen Buchhalter in der Stadt Linz eingetheilt. Dieses Holz wird von Hrn. Buchhalter unabänderlich ist, zum Verkauf hinausgeben Bauholz Taxe mit 24 kr unterstehen. C. 29. Sept. 88. n. 105. 1. Oct. 96. n. 32. Rever. 21. May & C. 15 Juny 97. n. 2. C. 21. Sept. 97. n. 12.

conf. Sanitäts und Cordonsholz.

22. Holz Ordnung. Die Verordnung wegen Einführung der Maß Ordnung in Betreff der Erhebung und Abgabe, sowie die Verbot der Holzfrevlern und Holzschwärzern. Ueber genauere Beobachtung der Holzhandlungs Ordnung sind die Holzhandlungs Inspectoren. C. C. 2 May 88. n. 110.

Von Holzspänen Taxe ist Verfügung pro Schiff 12 kr 24 kr unterstehen. C. 30. Sept. 89. n. 22.

23. Holzmann Meisterbuben und Knechte genannt, welche Holz zum Flößen zu Heller, in der Saalbrücke und Hauer, Stadt Brandstatt einsetzen, wegen 1/2 Quart pro Schaler zu zahlen, welche man die Knechte zu Hauer, Brandstatt einsetzen können, wenn sie Knechte sind. C. 10 Aug. 90. n. 19.

24. Hornbögen Hornbögen pro Stück 20 Kreuzer. ob Hornbögen selbige neue und unbrauchbare Hornbögen, müssen die Hrn. und Bau,

immat, Pommern und Brandenburg gehandelt, nicht können sie Bürgerrecht erlangen nach Stettin anderen. C. Penny 90. n. 1.
S. Depr. 91. n. 70.

25. Leder Lang und Bockshäute pag: 69. f.

26. Holz Linda, zahlen im Mandelbaum zu zahlen, und zu Neuen zahlen wird

	Quint	Holzinger
nie Zehning Kinder	9 ß	— 15 —
" 3 — "	1 " 2 "	— 1. 6.
" 4 — "	1. 6 "	— 2 —

Revers: Berlin d 17 Oct: 97. red: Acten Directorio

27. Hohmann Leinenschiffer, stammt 1/2 76. pro 1/2 C. 20. Nov 97. n. 18.

28. Hüte: Schaf. kann stammt Hammel mit die aus Neuzahlen Lamm Schafe namentlich Hüte nicht zu nehmen, sie dürfen nicht mehr gelten als Italienische Hüten gegen die vorordneten Strafen einzuschicken C. 23. Depr. 98.

29. Haller. v. Heidelberg n 31.

30. Heidelberg v. Heidelberg n 31.

31. Hendrens, v. Rouen

32. Handlung Quitt nach Weimar, v. VI. n. 29.

33. " " zum Rhein v. V. n. 8.

34. Handmuthmann, zahlen nicht Fuhrlohn zahlen sie nur Fuhrlohn, Ley, Lis und Hüte und Visitationsgeld und Zahlen gahlen keine Nachschüsse. C. Ed. 23 Jan. Decand. 7 Feb. 99.

35. Hüte, zahlen nach Berlin einfuhr v. num: praeced:

36. Holz, Leder, zahlen und Schuhe ohne Übersatz und von Kamm wie Pferde und Ochse. Ingewahrnahme der Generaldirectorii einsehen, ist von Einziehung der Quitt und Gale Gattellen unterzogen. C. 01 Dec. 98.

37. Hirschfeld, nimt auf von Stamm einzuführen, gab was dem Baron v. 6: Febr. 1799. 1/2 6 ß pro Pfd de Wrack

38. Hasler, stammt Leinen zahlen 2 ß pro Pfd de Werth l. A. v. 23. Febr d Circ. 11 Marz 99.

39. Holzmarke, v. Bürgschein Litt K.

40. Holz, Bund, stammt, einzuführende, zahlen ein Kaufmännige Einführung Quitt andern Holzhandlern einmal aufschreiben, dann ein Handlung Quitt mit 9 ß pro Pfund de Werth erfahren. C. 9 May 99.

41. Einnahme Hallandischer an Mehl pro Scheff. 27l
Aug. Januar — 24 ß —
Sept. Februar — 12. —
Oct. — März — 6. —
mundirte Einnahme pro Januar . . . . . 67.
mithin vierter Abzahlung wird von 268 nöthig 67 Januario pro
Januar abgehen. C. 26. Nov. 98. n 38.

Nota 1. Die Preise müssen nun nach und nach hinaufgesetzt werden
damit nicht die Albanaer Compagnie Einbuße leidet. C. 1. Sept. 1800. No. 14.

2. Der zu Einsatz kommen gewesene weißische und Hohenbergische Roggen wird vor in Rechnung und Einnahme kommen, gestalten weißisch Danisch und Neustettiner Roggen pro Scheffel nur Einundzwanzig Groschen. Pfefferkörner Roggen aber, welches in diesen Jahren ungesund und unreinlich ist, nicht die Qualität, wie vorhin gewesen, hat, und in diesen Jahren angesetzte Summe Roggen. C. 24. Nov. 1800. N. 23.

42. Holz Brennholz nach Hamburg und den Vorigen Ingenieur mit der Schaluppe nicht Pfahl, nur Bauholz betreffen C. 8 Aug. 99. N. 10. Navig. Circ. 11 Aug. 99. n. 11.

Wenn zu Wasser nunmehro warmen Brod- und Nutzholz Falle die Einnahme Scheffel in vollen Scheffeln und Quantum, wo die Lieferung unsere Rücken nicht passiren kann nicht nachgesehen, sondern nur die Nutzholz und zwar Scheffel ganzer Scheffel 17.
halber — 6.
Ziegel Bretschneider — 2.
gemeine Einsatz — 2.
angesetzt werden. Die Beschaffung der Scheffel halber Ziegelsteine Bretschneider nicht allein die Handlung, sondern auch die Einsmünde Acciser angehen. Order v. 6 Aug. 99. Nazaret an Villaret 1 Bl.

43. Handwerker, indem und soviel vorhanden, Maurer Zimmerleute Schmiede
44. Holz Wenn neue und ganz Quantum neu kommen Brod- Holz und Brennholz Falle ohne Unterschied, wenn Verkäufe angestellet oder etwas abgeändert wird, an Commerzien und Polizey v. 26. Jan. 1799. die Einsmünde Accise anzusetzen Verordnung. Brennholz Brennholz kann zum einländischen Gebrauch Falle das an die Circulare beständige Ordnung neue Quantum ohne Rücksicht angenommen werden. Cöslin. 14 Mai 1800.

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Holz.				
	" Brenn-Holz, als:				
	" " einländisches, so nach Sachsen gehet, ingleichen vom Holz-Handel auf dem Lande —	Thaler	—	—	6
	" Brennholz, so zu Wasser einkömmt in Magdeburgischen und andern Städten zur Consumtion —	Schock	—	—	6
	" dito zur Handlung in allen Städten —	Thaler	—	—	9
	" dito mit 3 oder 4 Pferden zur Consumtion in Magdeburg und übrigen Städten —	Fuder	—	1	—
	" " mit 2 Pferden in Magdeburg, Halle und andern Städten — — —	dito	—	—	6
	" " Vom Brenn-Holz soll durchgehends außer der ordinairen Consumtions-Accise auch noch ein besonderer Impost für jede Klafter erhoben, und besonders berechnet werden, laut Cabinets-Ordre vom 18ten Januar 1785, wovon jedoch die Stadt Halle ausgeschlossen bleibt. Wegen des besondern Holz-Imposts müssen sich die Einnehmer nach der ergangenen Verordnung vom 18ten Jan. 1785 und dem beygefügten Tarif genau achten.				
	" Pfänner-Holz, zur Handlung in Halle	Klafter	—	—	8
	" Wasen, in Magdeburg, Halle, und übrigen Land-Städten zur Consumtion — —	Schock	—	—	6
	" zu den Salz-Kothen zur Handlung — —	Klafter	—	—	8
	Nota. Das Bauholz sowol, als das Brennholz aus Sachsen kann in Halle zu ihrem Gebrauch Zweydrittel eingehen, laut Ordre vom 20. Sept. 1768.				
	" verarbeitetes oder hölzerne Waaren, als:				
	" Absatz-Hölzer — — —	Duzend	—	—	1
	" Back-Tröge — — —	Fuder	—	6	—
	" dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	" Bohlen, vide Diehlen.				
	" Baade-Wanne — — —	dito	—	—	9
	" Brau-Rönne — — —	Stück	—	1	—
	" Dach-Rönnen — — —	dito	—	1	—
	" Futterschwingen — — —	Thaler	—	—	9
	" Hopfen-Staken in den Magdeburgischen Städten	Schock	—	—	9
	" " " im Mansfeldschen —	dito	—	—	3
	" Kannen — — — — —	Duzend	—	—	9
	" Kiepen — — — — —	Fuder	—	6	—
	" dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	" Kober — — — —	Fuder	—	6	—
	" dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	" Krippen für Pferde und andern Vieh —	Fuder	—	6	—
	" dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	" Latten, geschnittene von 12 bis 24 Fuß —	Schock	—	2	—
	" geklübete von 10 bis 12 Fuß —	dito	—	1	—
	" idem zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
	" Leitern — — — —	dito	—	—	9
	" Leiter-Bäume — — —	dito	—	—	9
	" dito einzeln — — —	Mandel	—	—	6
	" Löffel — — — —	Thaler	—	—	9

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Holz.				
	" Metzen — — — —	Thaler	—	—	9
	" Mulden — — —	Fuder	—	6	—
	" dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	" Pfähle, eichene zu Gehege, zu Magdeburg und andern Städten — — —	Schock		3	—
	" idem im Mansfeldschen — —	dito		1	—
	" Pfosten, vide Pfähle.				
	" Planken, vide Diehlen.				
	" Rönnen, große und kleine, vide Dach-Rönnen.				
	" Schachteln, fremde — —	Thaler	—	1	4
	" dito einländische — — —	dito	—	—	9
	" Scheffel — — — —	dito	—	—	9
	" Schippen — — — —	Fuder	—	6	—
	" dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	" Sensen-Bäume — — —	Fuder	—	6	—
	" dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	" Tabeln, wie Kober — — —	Fuder	—	6	—
	" dito einzeln — — — —	Thaler	—	—	9
	" Teller — — — —	Schock	—	1	—
	" dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	" Theer-Butten — — —	Fuder	—	6	—
	" dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	" Zaun-Pfähle, kiehnene — —	Schock	—	1	—
	" dito im Mannsfeldischen — —	dito	—	—	6
	" Zaun-Ruthen — — —	Fuder	—	6	—
	" allerhand geflochtene Arbeit — —	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	" fremde hölzerne Waaren, als: Eggen, Schippen, Spaden, Harcken ꝛc. — —	verboten.			
	Honig, gelber in Magdeburg und übrigen Städten zur Consumtion — — —	Tonne	—	13	4
	" dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	6	7
	" " einzeln — — — —	Quart	—	—	2
	" weisser — — — —	dito	—	—	3
	Nota. Wenn ein Bauer, oder anderer Land-Mann, seinen eigenen, im Lande gewonnenen Honig, Tonnenweise einbringt, und an einen Kaufmann, der ausserhalb Landes damit handelt, verkaufet, so giebt der Kaufmahn davon, als ein Exportandum nur in Magdeburg pro — —	Tonne	—	6	—
	" Eßig vom Lande — — —	dito	2	—	—
	" dito in den Städtin fabriciret — —	dito	1	—	—
	Hopfen, zur Consumtion — — —	Winspel	—	4	—
	" Stacken, vide hölzerne Waaren.				
	Horn, Elends, Nasen-Horn — —	Pfund	—	—	2
	" für die Klempner zu Laternen — —	Thaler	—	—	9
	" Ochsen- und Kuh-Hörner — —	dito	—	—	9
	Nota. Es ist verbothen, solches ausser Landes zu bringen, laut Ordre vom 14ten Februar 1751.				
12. Febr. 1756.	" Knöpfe, alle fremde verboten.				
	" dito einländische mit Paßir-Zettul —	Frey.			
12. Febr. 1756.	" Waaren, fremde — — —	verboten.			

Hülsen,

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Hülsen, oder Kaff — — —	Sack	—	—	1
	Hüthe, fremder ganzer Castor — —	Stück	2	—	—
	" " Halb-Castor — — —	dito	1	12	—
	" " Carolin — — —	dito	1	—	—
	" " Caudebeck — — —	dito	—	12	—
	" Braunschweigische, laut Ordre vom 24sten April 1759. — — —	Thaler	—	1	—
17. Dec. 1765.	" fremde wollene — — —	verboten.			
	" einländische mit Paßir-Scheinen —	Frey.			
14. Febr. 1782.	" Stroh-Hüthe, aus Frankreich oder Holland —	verboten.			
	" einländische ohne Paßir-Zettel —	Thaler	—	—	9
	Hütten-Rauch, weiß, gelb und roth, vide Arsenicum.				
	Huhn, zahme ordinaire, groß oder klein —	Stück	—	—	1
	Hummer über Hamburg — —	Thaler	—	6	—
	Hyacinth, vide Lapis.				
	J.				
	Jahrmärkte.				
	Alle Waaren überhaupt so auf die Jahrmärkte gebracht werden, und mit Paßir-Zettuln aus denen Städten versehen sind, wo solche bereits zur Consumtion versteuert worden, zahlen in dem Orte, wo der Jahrmarkt gehalten wird, nichts weiter, als den Nachschuß, und zwar Victualien	Thaler	—	—	4
	" und von einländischen wollenen Fabriquen-Waaren	dito	—	—	3
	" nur aber von den würklich verkauften Waaren, nicht aber von denen, so unverkauft wieder mit zurück genommen werden; diejenigen, so speciale Markts-Freyheits-Privilegia haben, zahlen gar nichts.				
	" alle Waaren, so auf den Jahrmärkten eingebracht, und würklich verkauft werden, wenn solche nicht bereits anderer Orten im Lande zur Consumtion versteuert worden, zahlen die ganze Accise nach dem Tarif, und von denen Waaren, so nicht im Tarif benannt sind, wird erhoben für erlaubte fremde — — —	dito	—	1	6
	" einländische — — —	dito	—	1	—
	" so wenig Ein- als Ausländer, dürfen auf denen Jahrmärkten verbotene Waaren verkaufen. Suche überdies noch Handlungs-Accise.				
	Japan-Holz, vide Farbeholz.				
	Japanische Erde, vide Terra.				
	Ichticolla, vide Hausblase.				
	Ignati-Bohnen — — — —	Stück	—	—	4
	Impostirte Waaren, hoch impostirte Waaren, vide Waaren.				
	Indianische, Kürbis- oder Wasser-Melonen —	Thaler	—	1	6
	" Muschel-Schaalen — — —	Pfund	—	—	8
	" Nüsse, eingemachte — — —	Stück	—	—	3
	" Vogel-Nester — —	Thaler	—	1	6
	Indigo, ohne Unterschied — — —	Pfund	—	—	9

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Ingber — — — — —	Centner	—	9	—
	= eingemachter — — —	dito	1	12	—
	= = einzeln — —	Pfund	—	—	4
	= weisser geschabter — — —	Centner	—	12	—
	Instrumente, fremde, so die Medici und Chirurgi zur Anatomie und Chirurgie gebrauchen, imgleichen die mathematische und mechanische —	Thaler	—	4	—
	= musicalische — —	dito	—	1	6
	Johannis-Brodt — — —	Centner	—	6	—
	Juwelen — — — —	Thaler	—	1	6
30. April 1777.	Juchten, Bautzner und Moldauer —	verboten.			
	= Rußischer — — —	Centner	1	6	—
	Judas-Ohren, vide Fungi.				
	Juden-Pech — — — —	Pfund	—	—	8
	K.				
	Kaff — — — —	Sack	—	—	1
	Käfig, vide Vogelbauer.				
	Kähne, vide Schiffe.				
	Kalb, vide Schlacht-Vieh.				
	Kalk, einländischer zur Consumtion — —	Tonne	—	1	—
	= = zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
17. Sept. 1769.	= fremder — — —	verboten.			
	= von Weferlingen, oder aus der dortigen Gegend, soll auf Vorzeigung der Atteste des dasigen Försters Accise- und Zollfrey eingehen, laut Ordre vom 25sten April 1783.				
	Kammacher-Späne — — —	Thaler	—	—	9
	Kamm-Fett, vide Axungia.				
12. Febr. 1756.	Kämme, fremde, von Elfenbein und Horn —	verboten.			
	= von Buchsbäumen — — —	Thaler	—	1	—
	= für die Weber, vide Weberkämme.				
	= für die Fabricanten — —	dito	—	—	6
7. May 1765.	Kannefaß, vide Canevas.	verboten.			
	Kannen, hölzerne einländische — —	Thaler	—	—	9
	Kaninchen — — — —	Stück	—	—	3
6. Jun. 1784.	Kanten und Spitzen, alle Brabantische und Holländische, und alle fremde — —	verboten.			
	Kapaunen, fremde — — —	Stück	—	6	—
	= einländische — — —	dito	—	—	3
	Karpfen — — — —	Centner	—	3	—
13. May 1766.	Karten zum Spiel, sind durchgehends — —	verboten.			
	= für die Tuchscheerer, vide Tuch.				
	Käse, Danziger, Emder, und Hollsteiner, auch andre fremde Käse, so unter den Namen von holländischen gemeinen Käsen bekannt sind, desgleichen die sogenannte Stapel-, Wrack- und Zerbster Käse — — — —	Pfund	—	—	1
	= Feine Holländische, Englische, Parmesan, Texel, Limburger, Schweizer, auch Französische und Italiänische, auch andere ausländische delicate Käse — — —	dito	—	—	3

Käse,

J

1. Jahrmärkte. Losungsaccise muß bezahlt werden von allen Objecten, wovon sie ehemals Acht gezahlt, und soll auch von dem zu Marktzeiten in loco verkauften ausländischen wollenen und übrigen Fabrikwaaren, zu 3 ₰ pro Thalerwerth von Kaufmanns- u. Materialistwaaren und Victualien aber mit 4 ₰ pro Thaler entrichtet werden. C. 14 Sept 87. n. 41. — 30. Mai 93. n. 86. 1 May 94. n. 73.

Nota zu Magdeburg gilt diese Jahrmarkts Losungsaccise nur von den Waaren, die zur Consumtion in der Stadt bleiben, nicht aber von denen, die nach andern Städten und Fremden weiter gehen. Tücher, Zeuge, Garne, begreifen bloß die Landen gehen nach 128 des Tarifs de 1769 gezahlten Gefällen. Rescr. 5 Dec 93. in Act. Nachschuß u. Ausschnittaccise betr.

2. Indigo. zur Consumtion verarbeiteter und Cattunzeuge beybehalten ist der Nachschußaccise nicht unterworfen; wenn dergleichen von Künstlern und Handwerkern zum eigenen Gebrauch und nicht zum Handel consumirt werden. S. Nachschuß.

3. Instrumente. fremde meßingene blasende Instrumente bezahlen pro Thalerwerth 8 ₰. die aus den königl. Landen eingehenden 1½ pro C. Churm: D. C. 6 Sept 92. n. 22.

4. musikalische fremde, als Flügel, Claviere, Fortepiano's, sowohl alte als neue, wenn in allen Provinzen, incl. Westphalen und Schlesien pro Thalerwerth 8 ₰ an Accise entrichten. Kleine hölzerne Instrumente, die unter die Sorte von Flöten, Schalmeyen pp. nicht zu rechnen, bleiben bei dem alten Accisesatze. Von fremden musikalischen Instrumenten dieser Art wird ebenfalls der Eingang in besondern Fällen gestattet. Wegen der im braunschweigischen verfertigten Instrumente, und welche zu Jahrmarktszeiten, wenn solche von dortigen Arbeitern nicht dem Markte feilgestellt werden. S. pag. 11. verb. Braunschweigsche Waaren. C. 11 Octbr 93. n. 71. 4 Febr 96. n. 49. 31 Marz 96. n. 59. 7 Apr. 96. n. 61. 15 Sept. 96. n. 28. — 30 Marz 97. n. 71. 10 Apr 97 n. 72.

5. musikalische Saiten, die aus der Fremde eingehenden Harmonica Saiten, Cellen Violons, Violoncellos und Violinen Saiten

nach wie vor nur 1 gr 6 d, von den fremden Flügeln, Clavi-
ren und Forte-Pianos aber, der darauf gelegte Im-
post von 5 gr pro Thl werth an Accise erhoben werden
C. 22. August 99. n. 12.

6. Juden fremde dürfen auf Messen und Jahrmärkten weder mit
einländ. noch fremden erlaubten Waaren handeln, auch
die unvergleichten einländischen Juden nicht.
Sch. Verord. d. d. Berlin d. 26 Jun 92.

7. Instrumente musikalische. Von den aus der Fremde eingehenden
Harmonica'n Harfen, Violinen sollen 1 gr 6 d von den
fremden Flügeln Clavieren und Forte Pianos aber
5 gr pro Thl des Werths Impost an Accise abgeben gegeben
werden. C. 22. Aug. 99. n 12.

8. Instrumente, als Clavieren u. Forte Pianos auf dem Lande
verfertiget 1 gr Accise pro Thl v. C. 7 Jan 1802. n 43.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Käse, Schlesische — — —	Tonne	—	6	—
	" Kuh-Käse — — —	Mandel	—	—	2
	" Schaaf-Käse — — —	dito	—	—	3
	Kaufmanns-Waaren, vide die verschiedene Artikel, unter jedes Anfangs-Buchstabe.				
	" Waaren überhaupt fürs platte Land, welche durch Adeliche, Amtleute, Geistliche, und andern directe von den Ausländern eingeführet werden, können nicht auf dem platten Lande abgeladen werden, wenn solche nicht zuvor auf dem nächsten Accise-Amte geöfnet und visitiret worden, laut Edict vom 17ten December 1765.				
	" Westphälische, wollene, leinene, seidene und andere Ellen-Waaren, desgleichen Zucker dürfen, laut Ordre vom 16ten Jan., 23sten März und 15ten 15ten May 1768. diesseits der Weser nicht verkauft werden, vide außerdem noch Nachschuß.				
	Keller-Würmer — — —	Pfund	—	1	—
	Kerbel, vide Gartengewächs.				
	Ketten, vide Uhrketten.				
	Kien — — — —	Thaler	—	—	9
	" in Butten — — —	dito	—	1	—
	" Nuß — — —	Centner	—	5	—
	Kleyen, vide hölzerne Waaren.				
	Kleditz-Eyer, vide Eyer.				
	Kirschen, vide Obst.				
	" Muß — — — —	Achtel	—	2	6
	" Saft — — — —	Thaler	—	1	—
	Klee-Saamen — — —	Centner	—	4	—
	Kleider, gestickte, vide Broderien.				
	" neue, so die Unterthanen ausser Landes machen lassen, und solche einbringen, sind zu confiscriren, und der Einbringer mit einer Geld- oder Leibes-Strafe zu belegen, laut Ordre vom 31sten Jan. 1739.				
	" Alte, womit die Juden handeln, so sie aus einländischen Städten, und vom platten Lande herein bringen. — — —	Thaler	—	—	9
	" Wenn solche gestickt oder mit Tressen besetzt —	dito	—	2	—
24. Junii 1768.	Klempner-Waaren, wie auch Blech-Waaren				
	" " aus Sachsen, und andere fremde	verboten.			
	" einländische mit Paßir-Zetteln —	Frey.			
	Kleye, fremde von Weizen — —	Scheffel	—	—	6
	" " " Rogken — — —	dito	—	—	4
	" " " Gersten — —	dito	—	—	2
	" " " Gersten Spalzen — —	dito	—	—	1
	" einländische bezahlet das halbe Visitations-Geld, vom Mehl, als — — —	Centner	—	—	3
	Klingen, vide Gewehr.				
14. Febr. 1781.	" Degen-Klingen fremde, für die Schwerdtfeger —	verboten.			
	Klipp-Fisch und Stock-Fisch zur Consumtion —	Centner	—	9	—
	" " zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	6	9

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Kniesenack, vide Bier.				
12. Febr. 1756.	Knöcherne Waaren fremde — —	verboten.			
4. May 1718. & 17. Dec. 1756.	Knöpfe, fremde, ohne Unterschied der Materie und Façon	dito			
	= einländisch mit Paßirzetteln — — —	Frey.			
	Knuppern, zur Färberey — —	Centner	—	3	—
	Kober, vide Holz-Waaren.				
	Kobolt, oder Gallmey — —	dito	—	12	—
	Körbe, als: Bienen-Körbe, Gartenkörbe, einländische	Thaler	—	—	9
	Kohl, fremder Blumen- und Savoyer-Kohl —	dito	—	1	6
	= Blumenkohl, einländischer — —	Mandel	—	—	2
	= brauner und grüner dito. — —	Thaler	—	1	—
	= Sauer-Kohl — — —	Tonne	—	1	8
	= Savoyer Kohl, einländischer — —	Mandel	—	—	2
	= weisser = — — —	Schock	—	—	8
	Kohlen, Holzkohlen mit 4 Pferden — —	Fuder	—	3	—
	= = mit 2 Pferden — —	dito	—	1	6
	= = einzeln — — —	Sack	—	—	1
3. May 1770.	= Stein- und Torfkohlen, fremde — — —	verboten.			
	= einländische mit Certificaten sind Accise frey. Es wird aber ausserdem von allen Kohlen pro Tonne 3 Pf. Impost bezahlet, und besonders berechnet.	Frey.			
	Korallen-Mooß — — —	Pfund	—	—	6
2. Jan. 1783.	Körbe und Korbmacher-Waaren aus Zerbst und andern fremden Orten — —	verboten.			
	= = einländische vom platten Lande =	Thaler	—	—	9
	= = aus den Städten mit Paßir-Scheinen	Frey.			
	= Ruthen — — —	Fuder	—	1	—
	= = geschälte — — —	dito	—	2	—
	Kork — — — —	Centner	—	4	—
	Körke, vide Pfropfe — — —				
	Krabben, oder Garnelen über Hamburg —	Thaler	—	6	—
	= = über Stettin —	dito	—	1	6
	Krähen-Augen — — —	Pfund	—	—	1
	Krämer und Profeßionisten müssen ihre Kisten und Coffres, wenn sie von denen Märkten zurückkommen, im Thore versiegeln, oder in Begleitung der Wache nach die Accise bringen lassen, damit solche daselbst durch und durch visitiret werden können.				
	Kramwaaren, oder kurze Waaren, gemeine, so im Tarif nicht specificiret, in und ausser Jahrmärkten, vide courante Waaren.				
	Krammets-Vögel, Drosseln und Wachteln zu Magdeburg und übrigen Städten — —	Mandel	—	—	9
	Krapp, eine Farbe zur Consumtion — —	Centner	—	7	6
	= in Magdeburg zum Detail-Handel —	dito	—	6	—
	Krebse auch Frösche — — —	Schock	—	—	2
	= kleine, vide Krabben.				
	= Scheeren, oder Spitzen — —	Pfund	—	—	8
	= Steine — — — —	dito	—	—	6

P.

1. Pannhardt rolle pro 18 Sgr. zugestan, und der Arrendant verbunden, daß die im Parkmauer an den Stadt befindliche Thorschlüssel anzuzeigen wendet. C. 26. July 88. n. 17 und 25. Aug. n. 31.
2. Pannhardt, Hannover, und anderwärts verkaufen. C. 16 Aug. 91. n. 11.
3. Pantoffeln ohne Spitzen gemacht oder Pantoffeln abzuschaffen pro Lag 98 Louis gaben.
4. Papier. Hannover Schreib und Schreibpapier pro Thonnen 12 Gr. 6 Sgr. C. 27 März 94 n. 62.
5. " inländischer zuerlassen nach Hannover oder Hollandt einzuführen, wird zu Lübeck visirt. Emden 8 Sgr.
6. Pflaumen, zu bringen pro 18 Sgr. C. 10. Sept. 87 n. 39.
7. Pelzwerk, inländischer zu lassen zum Dienstleder bereitet ist, wird Einfuhr pro Centner 24 Louis bezahlen.
8. " zu lassen und Einfuhr Verzeichnuß zu Stadt Einfuhr zu verbieten wird, wenn der Centner 3 Gr. C. 18. März 89. n. 95.
9. Perücken, Haarbeutel, Haarnetze zu verkaufen, sagen 8 Louis pro Stück. Es sollen aber solche und der Perückenmacher Innung mit in die Commerck, Brauwerck, Fuhrwerk und Nachbarschaft zu verkaufen, nicht allein Perückenmacher, sondern auch Barbiers, Friseurs, Barbiergesellen dasselbe, Haarnetze verfertigen und verkaufen. C. 1 Jan. 90. n. 1. 5 Apr. 91. n. 70.
10. " Maschinen und Seiden bezogene Handschuhe und der Handschuhe, welche Innung, und Lieferung der Inländischen Commission zu Wetter und Hagen pro Centner 24 Gr. 6 Sgr. C. 6 März 89. n. 91.
11. " Maskellen und Leinen, Maschinen Verfertigen zu Commerck Strümpfen und Strümpfen, zu verkaufen. C. 25 Sept. 91. n. 18.
12. " und Pantoffeln und Baumann zu Halle, Pantoffeln mit Pantoffelsohlen nähen, müssen jährlich mit einem Pantoffelmacher N. Lehrjungen und Lehrjungen. C. 7 Jan. 91. n. 1.
13. " Pantoffeln, neue Stoffe, zu verkaufen. C. 6. Nov. 92. n. 36.
14. Pantoffeln Pantoffeln zu machen die Pantoffeln zum Verkaufen zu verkaufen. C. 10. Sept. 87 n. 39.
15. Pferde ohne Gallemay; die jährlich über 6 Pf. die gelebt haben 12 Pf. pro Centner zu machen. C. 1 März. 91. n. 62.
16. Pferden Pantoffeln Pantoffeln. Wenn Einfuhr Pferde die Pantoffeln, mit pro Centner zu lassen, so muß man Pferde 4 Gr. Louis und 8 Gr. Hochimpost zu geben: C. 6. Dec. 92. n. 39. Für die Stadt Magdeburg über Leinen Pferde zu verkaufen. Recess. 16. Dec. Anno 26. Jan. 93.
17. " inländische mit Englischen Pantoffeln Pantoffeln zu machen, Pantoffeln zu verkaufen die Pantoffeln zu machen, Pferde Pferden und allen übrigen inländischen Pantoffeln, excepto der Pantoffeln

Braunkohlen 2 Sgr. die letztere Sorte aber 1/2 Sgr. Con-
sumtionsaxise pro Scheffel. C. 9 Aug. 94 n. 21. und
8 Dec: 96. n. 42.

Der Holzimpost von den Kohlen wird nach folgenden
Grundsätzen erhoben:

1, von Holzkohlen. Diejenigen großen Weidenkörbe
von 3 Schf. deren sich die Professionisten zu Messung
der Holzkohlen, welche sie zu Wasser erhalten,
bedienen, sollen zu einer Tonne angeschlagen, und
darnach der Impost gefordert werden. Die zu
Lande ankommenden Holzkohlen werden also ge-
rechnet:

ein Stadtfuder zu 24 Tonnen
" großes Bauerfuder zu 16 Tonnen
" kleines " " 8 "

und darnach der im Tarif geordnete Impost à 3 Sgr. pro
Tonne erhalten. C. v. 9. Marz 85.

2, von Steinkohlen, fremden und einländischen pro
Scheffel 3 Sgr. C. 6 Dec. 92. n. 39. Rescr. 1 Maerz 90.
Direct. Verord. v. 8. ej.

Die Hornhauser Braunkohlen hingegen, weil sie von
schlechter Güte sind pro Sch. 1/2 Sgr. C. 8 Dec. 96. n. 42.

Anmerk. 1. Die Wefensleber Steinkohlen gehen als Eigenthum
des Bergwerks Alvensleben bis zur Niederlage
accise und zollfrei. Sind selbige aber einem Käu-
fer überlassen, so muß derselbe die gesetzlichen
Abgaben entrichten. C. 22. Maij 94. n. 82.

2, Steinkohlen von Neuenborn, wenn dergl. ein-
gehen, so soll wegen des Verkäufers auf dem
Transporte und bei Vermessung derselben auf
jeden Bergwispel 1/2 Bergscheffel zu gute ge-
rechnet, und weniger versteuert werden.
Direct. Verord. v. 25 Jan 91. s. aniseamtl. Acten

18. Kopfzeuge, fremde, sollen 50 pCt. Accise entrichten, und wird
der anzunehmende Werth zum niedrigsten auf
4 rthlr vorgeschrieben. Bei sichtlich höherem Werth
sollen die Facturen vorgezeigt oder solche ge-
schätzt werden. C. 31. Dec. 94 n. 50.

19. Schimmel, Cannen Säcken Schimmel wirdt nur sehr wenig verkauft das Verkaufen
zum Anfang Mayl pag. 18. 107 pro Centner

20. Strazzer Centner 32 fl.
21. Hanfsamen und Krapp Niederlagen mehl dem gantzen Lande, wird
gar selbst. Es wird aber das nöthige Quantum im
nächsten Herbst wieder beim nächsten Quartier einen
zimlichen Vorschuß bekommen werden, damit die neue
Ernde nicht Mangel leide, so wird pro
Reclamation 4 Handelsmänner ernennet. Sächsische Städte,
Länder, welche neue Schimmel Cultivateurs, Schimmel mühl,
Häuslein, mitgiessen wollen, die zu Expectation neuer Sächsischen
Schimmel mühlen, und Cultivateurs, welche bereits vorhanden
sind, zu erhalten und anzubauen Schimmel neue Sächsische mühlen
zu bauen, anzulegen und sich vor die ersten zwölfen Anlage à 33
pro Centner Manz

Krapp wurden Handelsmänner à Pfund 33 fl. sind
a, inländische Cultivateurs, die selbst genommen, Schimmel
zum Handwerk ins Land, und neue Sachsen über neue noch
unangebaute und wüste Felder zum Anbau,
Land selbst anzusetzen
b, fremde Ausländer, welche keine Sachsen sind, und den
mehl dem gantzen Lande neue Cultivateurs mitgebracht,
den Schimmel mit neuen Sachsen zu bauen, neue Häuser,
den Schimmel zu trocknen, neue Oefen zu bauen, neue
Sachsen ansetzen, die ersten zwölfen Anlage à 33 pro Centner
Exportation, bis zu Satisfaction bringen, daß der Schimmel
in Sachsen wohl gerathen, und Sachsen unterthanen
angenehm das Quantum zu manufacturiren wird. Welche neue
Schimmel Mühlen Häuslende, die keine Sachsen sind,
mit neuen Sachsen in andere Länder neue Cultivateurs mitgebracht; damit
mittels Exportation. Wann Schimmel mehl Hinderlassen Erben
gestalten Umstände in die Länder einzufinden, so wollen die
Handelsmänner sehen mehl dem Land einzelnes Zugestehen
machen, so viel zu keinen rechten Handelsmannschaft
gehören mag, Schimmel und Felder bei neuen Manufacturen
vorstehen. Wan sonsten mehl dem Lande Schimmel
mühlen und indanlegen laid mit Landlichkeiten
versehen. Wan die Handelsmänner neue Verlauf,
sind, sind die Verlauf daran Gebäude Anlage mehr

Strafe, außer der Confiscation. Fremder durchgehender Kümmel bezahlt den Transito a 2 ℛ 15 gr pro Pferd, und wird kein Kümmel für einländisch gehalten, der nicht mit den geordneten Attesten begleitet ist.
C. 21. May 92. n. 59.

22. Kugellack laut Apoth. Tarif 16 ₰

23. Kürschner Waaren von Quedlinburg s. pag. 50. Quedlinburg

24. Kunstwaaren fremde, von Gips oder Thon, als Statüen, Büsten, Urnen pp sollen vom Thalerwerth 4 gr einländische aber vom Thalerwerth 1 gr entrichten.
C. 13. Oct. 88. n. 46. und 26 Janr. 95. n. 57.

25. Kupfer, altes, dessen Ausgang anderweit verboten.
C. 31. Janr. 93. n. 50.

26. " Waaren, einländische dürfen zu Jahrmarktszeiten, auch in Städten, wo Kupferschmiede wohnen, eingebracht werden. C. 22 Febr. 91. n. 59.

27. Kupferstiche, fremde, so zum Nachteil des preußischen Kunstfleißes nachgestochen werden, als: Schwerins Tod, sollen angehalten, und die eingehenden Exemplare mittelst Berichts eingereicht werden.
C. 9 July 92. n. 6.

28. Korbmacher Waaren, das Einbringen derselben aus andern einländischen Städten zum eigenen Gebrauch ist den Magdeburgern verstattet. Auch sollen fremde Kober und Geld-, Messer und Servietten Körbe von gespaltenem Holze ferner gegen 1 gr 6 ₰ pro Thalerwerth eingelassen werden.
Rescr. 28. April 1798.

29. Kober s. Korbmacherwaaren n. 28.

30. Körbe, Geld-, Messer und Servietten Körbe s. Korbmacherwaaren.

31. Kalbfelle, In Halle sollen vom sämischgaren Leder nach dieser Aestimation
100 Stück Kalbleder zu 60 ℛ
100 " Hammelleder " 30 " und
100 " Schaaffelle " 15 " Werths gerechnet 1 gr 6 ₰
pro Thlr an Accise erhoben werden Rescr. 23 April 1798.

32. Kückenmeister, s. Meister

33. Kohlen, Holz-) Holzasche welche in der Grafschaft Mansfeld gefunden und als ein Feuerungs Materiale gebraucht wird, giebt, ein zweispänniges Fuder 9 gr Accise und 1 r 16 Feuerungs Impost,
ein dreispänniges 1 r 16 2 gr — 1 r 6 ,
" 4 " 1. 6 — 2. Rescr 17 Oct 97. act. 407.

34. Klein und Braunkohlen oder Holzasche, welche [illegible]. Ein 4spänniges Fuder, welches einen Wispel Holzasche oder Braunkohlen enthält, giebt 1 r 16 Accise und 1 r 16 6 gr Impost, 600 [illegible] und dieser [illegible] gesetzlichen Raum über werden einer Klafter Holz gleich geachtet, und folglich von 1000 [illegible] 1 r 16 8 gr Accise und 4 gl 2 gr Impost entrichtet. l. A. v. 12 Juny. Vergl. [illegible] Villaret. 20 Juny 1799.

35. Kohlen braun Zscherbener geben gleich den Hornhäuser 1½ gr pro [illegible]. Cons. Accise. Rescr. 17 Febr 1800. act 407.

36 " braun, so wegen zu Hornhäuser Gestreben [illegible] bey Halber[illegible] oder einem andern Orte hiesiger Provinz gegraben werden geben 1 r 16 Consumtions Accise und 1 r 16 6 gr an Feuerungs Impost pro [illegible]. C. 17 Apr 1800. n. 50.

37. Kanten [illegible], muss der [illegible] bis auf weitere Verfügung pro [illegible] 9 gr. C. 5 Marz 1801. n 47.

38. Kupfer altes pr Ctr 4 gr. C. 19. Oct. 1801 n 31.

39. Kleider alte aus d. Lande zum Handel verboten C. 11 Jan 1802 n 46.

40. Knöpfe gelbe und weisse metallene in der Grafschaft Mansfeld u. dem Saalk. einzubringen verboten C. 23 Apr 1802. n. 23.

41. " von Glas vid. sub verbo Glas n 46.

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Kreide — — — — —	Centner	—	—	4
	" rothe — — — —	dito	—	1	6
	" schwarze — — — —	Pfund	—	—	1
	" spanische — — —	dito	—	—	1
	Kresse, vide Garten-Gewächs.				
	Kreutzbeeren, für die Pergamentmacher — —	dito	—	—	2
	Kuchen, von Mandel-Oel — — —	Centner	—	6	—
	" Werk, fremd — — —	Thaler	—	1	6
	" dito einländisch ohne Paßir-Zettul —	dito	—	1	—
	Kümmel, langer Suppen-Kümmel — —	Centner	—	9	—
	" ordinairer Koch-Kümmel — —	dito	—	6	—
	Kürbis, vide Garten-Gewächs.				
	Kufen, hölzerne — — — —	Thaler	—	—	9
	Kugel-Lack, vide Lack.				
	Kuh, vide Schlacht-Vieh.				
4. Dec. 1767.	Kupfer, fremdes — — —	verboten.			
	Einländisches Gaarkupfer von der Rothenburgischen Gewerkschaft, und wenn es auf andern Hammern geschmiedet worden — — —	Centner	—	15	—
	Wenn aber die Hälfte auf dem Hammer schon erlegt worden — —	dito	—	7	6
5. Jan. 1766.	" altes, der Ausgang verboten.				
	" aus einer Stadt in die andere, laut Ordre vom 26sten Junius 1773 — — —	Frey.			
	" gebranntes — — — —	Pfund	—	—	6
17. Dec. 1767.	" Waaren, fremde — — —	verboten.			
	" einländische mit Paßirzettul — —	Frey.			
	Kupferstiche, womit die Bilder-Krämer handeln —	Thaler	—	1	6
	Kurze Waaren, vide Kramwaaren.				
21. Nov. 1771.	Kutschen Chaisen und Carioten, fremde — —	verboten.			
	L.				
	Laberdan, frischer — — —	Thaler	—	6	—
	" dito eingesalzener — —	dito	—	4	—
	" dito — — — —	Tonne	1	8	—
	" dito — — — —	Centner	—	12	—
	Nota. Wenn solcher über Stettin und Colberg eingehet, wird nur der vierte Theil obiger Sätze genommen und bezahlt.				
	Lachs, Rhein, Elb- und Weser-Lachs, frisch und geräuchert — —	Pfund	—	—	6
	" Pommerscher und Moskowitischer — —	dito	—	—	4
	" eingesatzener in Herings-Gebind — —	Tonne	—	12	—
	" kleiner, oder Lachs-Forellen — —	Stück	—	—	6
	Lack, Florentiner zur Consumtion — —	Pfund	—	4	6
	" dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	1	6
	" Gummi, Kugel- und Schell-Lack, Lacca lunae, eodem in globulis, ramulis et tabulis.	dito	—	—	8
	" Mues zur Consumtion Einländisches —	Centner	—	12	—
	" zum Detail-Handel in Magdeburg — —	dito	—	6	—
	" dito fremder zu 25 Thaler der Centner angeschlagen — — — —	Thaler	—	6	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr.	Pf.
	Lack, zum Siegeln feines einländisches — —	Pfund	—	—	8
	= = = ordinaires — —	dito	—	—	6
10. Oct. 1785.	= = = fremdes — — —	verboten.			
	= Platt-Lack, zum Malen, und wird von denen Scharlach-Flecken zubereitet — —	Thaler	—	1	6
	Lackirte Arbeit und Waaren von Blech, Eisen, Holz und Papier-Maché, englische und französische —	dito	—	12	—
	= dito Nürnberger — — —	dito	—	7	3
	= Braunschweiger mit Certificaten —	dito	—	1	—
25. Jul. 1748.	Lahn, oder Zindel, weiß und gelb, unächt —	verboten.			
	Lamm, vide Schlacht-Vieh.				
	Land-Charten, womit gehandelt wird, als die Bilder-Krämer	Thaler	—	—	8
	Land-Leute, so Leder, Leinewand und andere Sachen zum Zubereiten, Färben ꝛc. in die Stadt bringen, geben davon keine Accise, müssen aber so lange ein Pfand einsetzen, bis es wieder zurück gehet.				
	Landschaftliche Accise.				
	Landschaftliche Eingangs-Accise vom Getränke, als:				
	Fremder Wein — — —	Eimer	—	12	—
	Einländischer dito — — —	dito	—	6	—
	Most — — — —	dito	—	4	—
	Fremd Bier — — — —	Tonne	—	6	—
	Bier aus Königlichen Provinzien — —	dito	—	5	2
	Aus dieser Provinz, wenn solches auf dem platten Lande, von Adelichen, Aemtern, Klöstern ꝛc. gebrauet und in die Stadt gebracht wird —	dito	—	3	6
	Nota. Von dem in den Städten fabricirten und zur Consumtion versteuerten Brandwein, wird ausserdem, von dem aufs platte Land an Steuerschuldige zu versendenden, an Landschaftliche Accise entrichtet	Maaß	—	—	4
	Land-Wein, vide Wein.				
	Lapis, alabastri, Alabaster-Stein. — —	Pfund	—	—	1
	= Aethides seu aquilæ, Adler-Stein —	dito	—	1	6
	= Amethisti, ist röthlich und durchsichtig —	dito	—	—	6
	= Amianthi Asbesti, Federweiß- oder Erd-Flachs schwarzgrünlich — — —	dito	—	—	3
	= Calaminaris, Galmey-Stein — —	dito	—	—	4
	= Carnioli, Carneol, ist roth und gelblich —	dito	—	2	—
	= Carpionum, Karpfen-Stein — —	Unze	—	—	6
	= Chrysolithi, Crysolith, ist goldfarbig —	dito	—	1	6
	= Granati orientalis, ist gelbroth — —	dito	—	2	—
	= Hæmatites, Blutstein — — —	Centner	—	6	—
	= Hyacynthy, ist gelbroth — —	Pfund	—	6	—
	= Jaspides, ist grün, auch wohl von anderer Farbe	dito	—	—	3
	= Judaicus, ist weißgraulich — —	dito	—	1	—
	= Lazuli, Lazur-Stein, ist hellblau —	dito	—	6	—
	= Lyncis, Luxstein, Donnerkeil — —	dito	—	—	3
	= Magnetis, Magnet-Stein — —	dito	—	—	1
	= Magnati, sind weisse Knochen aus dem Kopfe der See-Kuh — — —	dito	—	1	10
	= Nephriticus, Griesstein, ist blaugrünlicht, und als Talch anzugreifen — —	dito	—	—	9

1. Insel. Hallesch. l. Depos. Tarif d. 98

2. Leichnüs. Das Privilegium über den Verkauf Steine zu Halle ist abgelaufen, wenn, und wann dasselbe von dem Kaufmann Emanuel Müller der Societ Fabricirten Leinwand, so weit muß versandet, welche sogar nahm noch der Calye concessionirt werden möchte, ungewiß bis mündlichen Bericht abzuwarten vorgestellet.

C. Jenn. 98. n. 5.

3. Cochläen oder Schnecken, pro Thalerauf 6 gr. C. 27 Sept. 87 n. 44.

4 " Klossamm Datum nebst Gewichtsmark Münch, und Ordnung der Kalbischen Commission zu Halle und Lugau pro Thalerauf 1 gr. C. 6 März 89. n. 91.

5. " Bürsten, und gemeldt genannt, sollen so wie die Mönchberger und Schwabacher Waaren Datum zu 1 gr. 2 d. pro Thaler auf gesetzet werden. C. 8 Mai 89. n. 102.

6. " Mönchberger und mit an Kamm Datum von Papier machée und Horn, sollen genannt zu dem Gewichte à 1 gr. 2 d. pro Thaler angesetzet, das Dutzend Kammbalken aber, die von feinen Sorten zu Pferd, die Kämme aber Horn Schwänze mit feinen weissen Messing Zwingen und Knopf Löcher, mächtig Ordnung à 1 gr. 2 d. passiren werden. C. 17 Sept. 92 n. 26.

7. " Mönchberger und Schwabacher Datum von Papier machée und Horn, das Gewichte à 1 gr. 2 d. wie nebst Kämme, zu verbleiben. C. 29 Oct. 92. n. 34.

8. " Schramm, Kammschwingen. Der Satz ist beul zu Schramberg zwischen Pfeffer, wegen Kammschwingen Einlage Kamm, das Mandel mit drei Kalbleder Packhäuser Mann, zu bezahlen. N. prag. 11. verb. Kammschwingen.

Datum Packhäuser nebst Presse muß beibehalten, so muß pro Thalerauf 6 gr. entrichtet werden. C. 8 Jan. 97 n. 1.

9. " Datum, Kammschwingen und Mönchberger sind die Kämme, Horn, Kalb Leder nebst Kamm Kamm als bei Cochläen pr. Die Kammschwingen die Kämme mit einem Kalbleder Packhäuser Datum Mönchberger, und Lackirer, die Kämme, Kalbleder sind Mönchberger Schwingen Schwänze sind. C. 20 Jan. 88. n. 19.

10. Kämmen. Die Kammschwingen Kämmen und Kamm Kämme, pro Stück zum Einfuhr gesetzet. C. Jenn. 91 no. 1. 28 Sept. 94. n. 29.

11. Landschlächter concessionirte, dürfen keine Handlungsanise bezahlen von Vieh, was sie kaufen, schlachten und pfundweise wieder verkaufen. C. 5. April 92. n. 51.

12. Landschaft. Anise von dem in der Stadt fabricirten aufs Land gehenden Branntwein, wird in den Städten Magdeburg, Burg, Genthin, Sandau, Mörsen, Loburg, Calbe, Egeln, Frohse, Neuhaldensleben, Salze, Seehausen, Schönebeck, Staßfurth, Wollmirstedt und Görzke, so lange nicht erhoben, bis deßfalls ein anderes resolvirt seyn wird. Rescr. v. 30. Janr. 97 Direct. Verord. v. 9. Febr. 97.

13. Lapis calaminaris, Gallenmistein s. pag. 21.

14. Leder. Den Schumachern der Stadt Aecken ist erlaubt, fremdes Leder zu ihrer Verarbeitung, jedoch lediglich für die Bewohner ihrer Stadt, und des zum Bezirk dieser Stadt gehörigen platten Landes einzubringen, folglich sich des Beziehens einländischer Jahrmärkte gänzlich zu enthalten und von dem Leder selbst die in dem Tarif pag. 39. von jeder Art Leder festgesetzten Anisesätze doppelt zu erlegen.

Alle von Stecker eingehenden Lederwaaren sind daher als Contrebande zu betrachten. C. 31. May 91. n. 81. Rescr. 23 May ej. a.

15. " Waaren, als Sattel, englische auch alle übrige fremde pro Stück 3 rtlr und gewalkte zugschäfte, englische zu Stiefeln pro paar Rg.
C. 27. Sept. 87. n. 44. C. 30. Oct. 94. n. 40.

16. " Braunschweiger s. pag. 11. des Tarifs verbum Braunschweigerwaaren, weil dasselbe nur zu Jahrmarktszeiten gegen diesen Tarifsatz eingehen darf.

17. " Sämisches und weißgahres Leder, welches die Französischen Handschumacher zu Magdeburg und Halle zu ihrer Handschuhfabriken erhalten, passirt ganz anise auch Stempelgelderfrey, dagegen müßen selbige die verfertigten Handschuhe der Stempelung un-

[illegible] und das Bauholz bezahlen, und zu den [illegible]
Bauern, zum übrigen zusammen und mit Hinterziehung
[illegible] in Cämmerey Rechnung setzen, den Rauchfuß a [illegible]
mit 4 ß anlegen, und Endes mit den Hintersassen Wald
bauern auch machen muß. wiederum Bauholz Materialien fabricirt

18. Junius Fürnehmen und einsichtsame Räthen die neugebauten Wohnhäuser
Taglöhnern und Handfrohnern zu ihrer Arbeit, nicht
allein zum Handel, zu allen Zeiten gnugen 1/2 Quart pro
Scheffel anmessen einlangen lassen. 20. Octobr 97. Direct. Mand.
März 98.

19a. " Allenthalben einländisch Landtage die sich ereignende
Brennholzlieferungen a 63 pro Scheffel anmessen sind die Landstallung
des Landvolks und Schäfereyen Brand Holz nicht zu ent-
richten, sondern die selbige Mannschaften nur allein Bauholz,
Lohn Eichen, und mit der Säublösen und Pulverfeld Bürden,
Lohn en gros oder en detaille machen und zahlen als gesetzt
im Lande machen und allen die en gros Brennholzlieferungs Quart
pro Scheffel anmessen mit 63 zu entrichten und die neue Ord-
nung deren der Orden in Neuenhagen gedacht, an-
kommt. C. 17. Dec. 96. n. 47. d. 23 Jan 93 = 15 Aug 93.

19b. " Sachsen, Bericht wegen Einsammlung Ihr. C. 29. Jun. 87 n. 15.

20. Juni Cantimirus Fürst und Herzog Lehn und Burg mit Gustrin
zu Lehen empfangen, und zu verrichtenden Mannlehn
anmeldet, wegen Entrichtung der Dienstpferd,
welche zu thun sagt. C. 4. Sept. 94. n. 81.

21. Junius Einnehmen nun dem Amt Neuhaus 2 1/4 Scheffel und 1 Metzel 1 3/4 Quart
der Scheffel wie 1/2 10 ß

22. Junius Mannen. Einnehmen und Verkaufen, was der Forstmeister
Zeiten empfangen, die Forstbedienten Lohn, wie die Forst-
ß pro Scheffel anlangend sind. Die Forstmeister sind,
gegen ihre Pflichten nicht zu handeln, und die Holzmeister
Lohn. C. 14 Jan 95. n. 80.

23. Junius und der Amtsschaffer Hofmann Lohn mit Abhauen der
Forstbedienten, nicht allein mit Abhauen der Dürre,
stehenden Mannschaft Lohn, wann selbige zum Brennen,
Lohn im Verkauf eingehet. Wie solche nun die
in die Neuenhagensche Heerung gehende Forst angl

dem zu ertheilenden Passierzetteln bemerkt seyn.
daß selbige mit den vorgeschriebenen Attesten
eingegangen C. 29: Aug: 88. n. 23. u. 31 Oct. 88 n. 51.

24. Leinewand aus Südpreußen ist nicht als ausländisch zu betrachten,
sondern darf gegen die Tarifsätze, welche Leinewand vom platten Lande geben muß, eingehen.
C. 27 Marz 94. n. 64.

25. " Wachsleinewand fremde gänzlich verboten. C. 4 Jun 95. n. 3.

26. " Schlesische. zur Stempelung derselben wird keine andere als rothe Farbe genommen und erhält die unverstenderte, nach andern Provinzen gehende Leinewand keinen andern als den oblangen Stempel, auf welchem rechter Hand ein Adler, und daneben die Aufschrift: Schlesische unverallisirte Fabrike befindlich ist. Die verfeuerte Leinewand aber wird entweder mit dem runden Siegel, worin der Königl. Namenszug mit der Unterschrift Toilet und der Umschrift des Namens des Amtes, oder mit dem sogenannten Herzsiegel, worin die gekrönte Königl. Namensschiffer und Benennung des Anschlages enthalten, mit Lack markiren. Grobe Leinewand, auf welcher sich kein Stempel ausdrücken läßt, ebenfalls mit Lack gesiegelt.
C. 27: Juny 88. n. 10. C. 21 Sept. 89. n. 20.

27. " Schlesische. bei deren Versendung aus Schlesien sollen die dortigen Aemter auf den, denen Fuhrleuten zu ertheilenden Attesten außer der Colliszahl und Qualität der Waaren, auch das Gewicht vermerken. C. 31 Decbr 89. n. 56.

28. Leuchter von Drath, mit hölzernen Füßen, erlaubt pro Thlr. Werth 1 gr 6 d. C. 6 Marz 89. n. 91. Resc. 26 Febr 89.

29. Lichte einländische, mit Passierzetteln begleitete sind der Nachschuß-Anisa pro Ctr. Werth 4 d unterworfen.
C. 3 May 90. n. 89.

30. " von Wachs, weiße und gelbe aus Südpreußen à 4 d. C. 3 Marz 94. n. 59.

31. Lichte von Wachs und Wachsstöcke, einländische mit Passierzetteln begleitete, passiren nachschußfrey.
C. 5. März 95 n. 64.

32. Löffel blecherne. Um die Einfuhr der fremden zu verhindern sollen die in der Fabrik zu Schlavenzig in Oberschlesien gefertigten Löffel, mit dem in Abdruck bekannt gemachten besondern Stempel bezeichnet seyn. C. 5 Jan. 89. n. 79.

33. Lohe, für die Gerber und Schuster, zerrieben pro Wsp. 3 ℛ
C. 21. Decbr. 89. n. 53.

34. Lorbeeren l. Apoth: Tarif pag. 6. sub verbo bacca lauri Ctr. 7 ℛ 6 ₰

35. Lorbeerblätter l. A. T. p. 12. ℔ 2 ₰

36. Lumpen. passiren zur Verarbeitung im Lande accise frey ein, dürfen aber ohne Pass der Magdeburgschen Kammer von niemanden gesammelt, auch nicht außer der Provinz verfahren werden. C. 9 April 88 n. 99. 3 Sept. 88. n. 34. — 29 Apr. 93. n. 73.

37. Lohmber Marquen nach dem Schlag der Friedr. Wilhelms d'or verfertigt dürfen nicht eingehen. C. 1 Aug. 99. n. 8.

38. Leder nemlich Engl. Buhtz pro Ctr. 6 Thaler Accise C. 29 Jan. 1802 N. 11.

39. Lackirte Waaren, braunschweigische, welche in den Märkten pro Thl. Werth zu 1 ℛ u. zu Halberstadt außer Jahrmärkten zu 2 ℛ versteuert sind, sollen eine Ergänzungs Accise ad resp. 5 und 4 ℛ entrichten, welche selbige mit P. Z. nach andern Städten versandt werden. C. 30. August 1802 n. 15.

40. Lackmus aus der Fabrik des Braumüller zu Berlin passirt auf P. Z. zollfrei C. 20 Sept 1802 n. 22.

41. Leder Saffian und Corduan, fremder soll Accise geben

rother u. violett pro Stück	8 ℛ	Cir. 13 Jan. 1803. no 34 u. 31 May 1803 no 55.
blau u. grün	6.	
gelb, orange, nanquin braun	4.	
grau u. hellblau	2.	
schwarz		

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr.	Pf.
	Lapis, Osteocollae, seu Ossifragae, Beinbruch, sind weiße kleine steinerne Röhrchens — —	Pfund	—	—	1
	" Percarum, Kaulbarsch-Steine — —	dito	—	—	6
	" Rubini, orientalis, Schön-Roth —	dito	—	6	—
	" Saphiri, orientalis, blau — —	dito	—	2	—
	" Sardonix, roth und weiß — —	dito	—	1	6
	" Smaragdi, orientalis, grün — —	dito	—	2	—
	" Specularis, seu glacies mariae, Katzen-Stein, Marien-Glas, Frauen-Eis — —	Pfund	—	—	3
	" Spongiae, Schwammstein — —	dito	—	—	3
	" Topasii, Topas — —	dito	—	—	3
	" Tripoli, vide Trippel.				
	" Steine, so hier nicht benannt —	Thaler	—	1	6
	Latten, vide Holz.				
6. Jun. 1783.	Leder, alle fremde Loh- und Knoppergar-Leder, als Roß-, Rind-, Kalb- und Schaafleder, Fahlleder, alles ausländische Sohlleder, zugleich alle fremde fertige Leder-Waaren an Satteln, Schäften, Wagenleder, Geschirr, Reitzeuge und lederne Dosen, sind zum innern Debit und Consumtion gänzlich verboten; doch bleibt davon noch ausgenommen Englischer Butz, die ächten rothen Rußischen Juchten, das sogenannte sämische und alle Sorten weißgar Leder, wie auch Saffian und Corduan, laut Cabinets-Ordre vom 30sten April 1777.				
	" Braunschweigische Loh- und Knoppergahre Leder sollen auf Certificate eingelassen werden, gegen	Thaler	—	1	—
	" Englischer Butz zu Sohl-Leder — —	Centner	2	—	—
	" Sämisch Elends-, Büffel-, oder Rinds- und Kuhleder — — —	dito	1	10	—
	" dito Hirsch-Leder — — —	Stück	—	2	—
	" rohes in Magdeburg und andern Städten —	dito	—	1	—
	" Sämisch Damm-Hirsch und Rennthier —	dito	—	1	6
	" " Bock- Ziegen- und Reh-Leder —	dito	—	1	6
	" dito gebleicht Kalb-Leder — —	dito	—	1	6
	" dito gebleicht Schaaf-Leder — —	dito	—	—	6
	" Danziger, Schlesier Kalb-, Schaaf-, Bock- und Ziegen-Leder — — —	dito	—	—	6
	" gefärbt Bock- und Ziegen-Leder —	dito	—	1	6
	" dito Kalb-Leder — —	dito	—	1	—
	" dito Schaaf-Leder — — —	dito	—	—	6
	" Kleine weiße gebleichte Erlangische und andere Felle zu Handschuh — —	Thaler	—	1	—
	" Saffian, allerhand Couleuren — —	Stück	—	16	—
	" Corduan, rauch und glatt — —	dito	—	16	—
	" Chagrin-Leder — —	Thaler	—	1	—
	" Rußische Juchten — —	Centner	1	6	—
	" Allerhand einländisch bereitet Leder, und das ein Schuster zum Präjudiz der Gärber kommen läßt, oder der Gärber und Schuster an andere verkauft	Thaler	—	—	6

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	= Leder und Häute überhaupt, sollen von denen Juden auf dem platten Lande, nicht aufgekauft, auch nicht ausser Landes gesandt werden, laut Ordre vom 13ten Julius 1719. 2ten October 1778 und 5ten März 1786.				
	Leim, ordinair Leder-Leim oder Horn-Leim — —	Centner	—	10	—
	= Fisch-Leim — — —	dito	—	3	—
	= Fleisch-Leim vide F.				
	= Vogel-Leim — — —	Pfund	—	—	2
	Lein-Saamen aus Riga — —	Tonne	—	4	—
	= dito einländischer — — —	Scheffel	—	1	—
	Leinene Waaren, aus einländischen Fabriquen und nicht accisebaren Städten — — —	Thaler	—	—	8
17. Dec. 1765.	= fremde Tisch- und Tafel, auch Bett-Zeuge leinene — — — —	verboten.			
	Leinewand, Bielefelder so mit Certificaten versehen und gehörig gestempelt ist, feine das Stück zu 48 Ellen	Elle	—	—	4
	= dito ordinaire das Stück zu 16 Ellen —	dito	—	—	2
29. Nov. 1770.	= Braunschweiger, steife und andre Leinewand, wenn gleich ein Attest dabey vorhanden —	verboten.			
	= Glanz-Cattun, und steife Leinewand, aus der Magdeburger Fabrike mit Paßir-Zettel —	Frey.			
17. Dec. 1765.	= alle fremde, weisse, bunte und gestreifte, auch leinene Waaren und Tafel-Zeuge, Drell oder Zwillich zu Tisch und Betten, imgleichen				
15. Jan. 1755.	= Bett-Leinewand — — —	verboten.			
	= einländische, gedruckte und gemahlte Leinewand, aus Fabriken vom platten Lande, mit Certificaten	Thaler	—	—	8
13. Oct. 1752.	= fremde, gedruckte, und gemahlte, und grobe gewichste Leinewand — — —	verboten.			
	= feine fremde Wachs-Leinewand —	Thaler	—	—	8
	= Holländische — — —	Elle	—	3	—
	= einländische vom Lande — —	Thaler	—	—	8
	= dito, aus den Städten, wovon der Flachs oder Garn bereits versteuert worden, mit Paßir-Zettel	Frey.			
	= Schlesische mit dem Stempel: **unveraccisete Fabrike.** — — —	Thaler	—	—	8
	= Dergleichen mit einem Attest und Stempel: **veraccisete Fabrike.** — —	Frey.			
	= zu Segeltuch zu Schiffen, vide Segeltuch.				
	Leitern, vide Holz.				
	Leiterbäume, vide Holz.				
	Lemmische Erde, vide Terra.				
	Lerchen, von Leipzig — — —	Mandel	—	—	9
	= einländische — — —	dito	—	—	4
2. Jan. 1783.	Leuchter, von Drath, mit hölzernen Füßen —	verboten.			
	Lichte, einländische, wenn das Talg nicht versteuert — Sonst frey.	Pfund	—	—	8
13. Sept. 1752.	= fremde von Talg — — —	verboten.			
	= dito von Wachs, weisse — —	Pfund	—	1	—
	= dito dito gelbe, auch Fackeln und Kerzen —	Thaler	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Lichte, einländische von Berlin und andern Orten, mit Paßir-Scheinen — — —	Frey.			
17. Dec. 1765.	Licht-Formen, fremde hölzerne und gläserne —	verboten.			
	〃 einländische — — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	〃 Putzen, fremde, sowol eiserne als meßingene	verboten.			
	〃 stählerne feine — — —	Thaler	—	4	—
	〃 einländische dito paßiren frey, vide eiserne Waaren.				
	Lignum, medicinisches Holz, für die Apothecker, ohne Unterschied — — — —	Pfund	—	1	—
	〃 Cedriae, Cedern-Holz. — —	Centner	—	3	—
	〃 Mahony-Holz — —	dito	—	3	—
	〃 Oliven-Holz — — —	dito	—	3	—
	Lilien-Convallien, trockne — — —	Pfund	—	1	—
	〃 grüne — — —	Thaler	—	1	—
	Limonien, frische, vide Citronen.				
	〃 eingemachte — — —	100 Stück	—	1	6
	Linsen — — — —	Scheffel	—	1	4
	Liqueurs, vide Branntewein.				
	Löffel, hölzerne, vide Holz.				
21. Oct. 1768.	〃 von fremdem Blech — —	verboten.			
	〃 silberne — — —	Thaler	—	8	6
	〃 zinnerne — — — —	dito	—	1	—
	Löwen- und Bären-Leiter, mit Conceßion — —	Täglich	—	12	—
	〃 Mäuler, vide Herba.				
	Lohe, für die Gerber und Schuster, so gestossen eingebracht wird — —	Winspel	—	2	—
	〃 Kuchen an besondern Impost pr. 1000 Stück 1 Gr. 6 Pf. laut Ordre vom 14ten Nov. 1785.				
	Lombre-Marquen — — —	Thaler	—	2	—
	Loorbeeren — — — —	Centner	—	5	—
	Lorgnetten, vide Fern-Gläser.				
	Loosungs-Accise, vide Jahrmärkte.				
	Litargium, Bley-Glöte, vide Bley.				
14. Oct. 1784.	Lumpen, sind auszuführen — —	verboten.			
	M.				
	Macis, vide Muskaten.				
	Maculatur, vide Papier.				
	Magnesia alba, weisse Magnesia — —	Pfund	—	2	6
	Malz, vide Getreide.				
	Mandel-Accise. Diese Accise wird von dem, im Stroh eingehenden Getreide in Magdeburg und Halle statt der ehemaligen Acker-Steuer erhoben —	Mandel	—	—	4
	Mandeln, bittere und süße, zur Consumtion —	Centner	1	3	—
	〃 〃 〃 〃 zum Detail-Handel in Magdeburg — — —	dito	—	9	—
	〃 grüne fremde in Schaalen zur Consumtion —	Thaler	—	1	6
	〃 dito einländische — —	dito	—	1	—
	〃 dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	Centner	—	4	—
	Mandelkuchen — — — —	dito	—	6	—
	Manna — — — —	Pfund	—	—	8
	〃 Cancellata — — —	dito	—	1	—

Manu-

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr	Pf.
	Manufacturiers geben von allen Waaren, so sie zum Behuf ihrer Fabrike von Hamburg und Leipzig kommen lassen, und die einzuführen nicht verboten sind, als Baum- und Rübe-Oel, Farbewaaren, Thran, Pottasche, und dergleichen —	Thaler	—	—	6
	Marainen, frische und eingemachte — —	Schock	—	—	3
	" " " pommersche trocken große —	Stück	—	—	4
	Marcasita, vide Biß- oder Wißmuth.				
	Marktschreyer, als Oculisten, Bruchschneider ꝛc. mit Concession — — —	täglich	—	3	—
	Margarita, vide Perlen.				
	Marionetten-Spieler, wie die Glückskrämer —	dito	—	12	—
	Marmorsteine, und dergleichen Waaren, fremde —	Thaler	—	1	6
	" von Wanzleben, paßiren Accisefrey, laut Ordre vom 13ten December 1754.	Frey.			
	Maronen, vide Castanien.				
	Masticot, eine gelbe Farbe zum Malen, vide Sandix.				
	Matten, von Kisch, Bast oder Stroh zum Einpacken für die Schiffer — — —	Thaler	—	—	9
	Mauersteine, vide Steine.				
	Maulbeeren, vide Beeren.				
2. Jan. 1783.	Mausefallen und Hecheln, fremde — —	verboten.			
	May-Fisch, frischer — — —	Centner	—	9	—
	Mayen, sollen nicht abgehauen und zum Verkauf gebracht werden.				
	" Blümlein, frische — — —	2 Schock	—	—	1
	Medaillen — — — —	Thaler	—	1	—
	Medicamenta, fremde — — —	dito	—	1	6
	" aus dem Hallischen Waysen-Hause mit Paßir-Zettel — — — —	dito	—	—	4
	Meer- oder Perl-Hirse — — —	Scheffel	—	4	—
	" Stint, Stinci marini — —	Thaler	—	3	—
	Mehl. Die bisherigen Umschütte-Gelder, für alles eingehende Mehl werden nach wie vor erhoben —	Centner	—	—	6
	" Weitzen-Mehl, so von andern einländischen Orten einkömmt, oder auswärts gemahlen, wenn vom Getreide die Mahl-Accise noch nicht bezahlet worden, bezahlet sowol der Bäckyr, als jeder andere, an Accise — — —	Scheffel	—	8	—
	" Weitzen Mehl, mit Accise-Paßir-Scheinen aus der Neumark, Pommern und Preußen, an Accise-Nachschuß — — —	dito	—	2	—
	" Weitzen-Mehl, von Nürnberg und ander fremdes, inclusive der Fabriquen-Steuer, welche nunmehro von der Accise erhoben wird — —	dito	—	12	—
	" Weitzen-Mehl, einländisches, soll ohne Producirung eines Accise-Paßir-Scheins, daß die Accise-Gefälle von den Weize bereits bezahlet sind, nicht eingelassen werden, oder es werden solche nachgezahlet.				
	" Buchweitzen-Mehl — — —	Scheffel	—	2	4
	" Roggen-Mehl, fremdes — —	Centner	—	4	—

M.

1. Mandelöl s. Pag. 52. [illegible]

2. Manufacturiers. Der hier vorgeschriebene Zollsatz à 6 ₰ pro Thaler ist bloß gültig auf Farbe- und Luttwaaren, welche außer den namentlich benannten für die Fabriken und Manufacturen erforderlich seyn können, und ist ebenfalls gültig, ob selbige aus der Fremde kommen, oder inländische sind. Manufacturen sowohl als Fabrikenspaind [illegible] Professionisten hingegen als Tuchmacher, Strumpfwirker, Strumpfstricker, Leinweber, [illegible] sind davon ausgeschlossen und genießen nur dann dieses Beneficium, wenn sie ihr Werk fabrikenmäßig betreiben, Arbeiter verlegen, und selbst Factoreyen halten. Außer können dies Beneficium nur denn genießen, wenn sie feine Manufacturen treiben, und das Werk im Großen betreiben. C. 20 Jul. 90. n. 16.

[illegible] C. 17 Jun 99. n. 4

Nota von vorstehender Vorschrift macht indessen eine Ausnahme der Siegellackfabricant Kleine zu Magdeburg, als welcher l. Rescr. d.d. Berlin d. 12 Oct. 90. von den zu seiner Lackfabrik erforderlichen rohen Materialien nur 6 ₰ pro Thaler Accise entrichten soll.
Dir. Verord. v. 26. Oct. 90.

3. Marktschreier, als Quacksalber [illegible] der Angabe nach [illegible] Berlin ist, wenn er die Königlichen Städte bereiset, und Markt hält, von dieser Abgabe frei. C. 28 May 92 n. 83.

4. Maurermeister, welche künftig auf dem platten Lande angesetzt werden, sollen jährlich für sich 1 ₰ und für jeden Gesellen 16 gr. jährlich als Fixum abgeben, zur nächsten Accisekasse bezahlen. C. 25. July 96. n. 14. Rescr: 11 July 96.

5. Medicamente, fremde, sogenannte Universal-Medizine, dürfen bloß von Particuliers zum eigenen Gebrauch, keineswegs aber zum Handel eingebracht werden. [illegible] Medizin hingegen ist zum innern Gebrauch gänzlich verboten, und darf nicht eingelassen werden. C. 8 Oct. 88. n. 44.

6. Mehl Weizenmehl soll statt 8 ggr. nur 6 ggr. pro Scheffel entrichten. C. 8 Juny 87 n. 3.

7 " fürs Ausland s. pag. 23. verb. Getreide

8 " Roggenmehl fremdes soll pro Centner 4 ggr. Consumtions-Accise und 6 ₰ Anschlaggeld entrichten, wie der Tarif es vorschreibt. C. 24 Jun. 89. n. 6.

9 " Gerstenmehl fremdes ebenfalls laut [illegible] Circulaires

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-838192-p0149-0

10. Nasse. Klagenmesse, niederländisch vom Land, sacc pro Centner
11 " Graskemmse) 1766 ℔ excl. der Umschließungsleder a 63 pr Centner anzusetzen. C. M. Nov. 88. n. 38.
12 " Landgemeinde Angerb. v. 10 Aug. 22 verb. Gemeinde.
13 " enthalend das Lehen Neuenzim zu Lemitzbruch zieht die Grenzen hinlänglich, sacc Quitt und einschließenden Lehnsbrief. C. 29 Jun. 90. n. 10. Revers 15 Jun. 90.
14. " enthalend criminis nasellam, v. 10 Aug. 23. verb. Gebäude
15. " Sein Dank und Erkenntnis, enthalend die vom Klagenzi" um von Bürgerliche Hinrichtung nachgesuchet wird, soll pro Strafe 1/6 Quart entrichten. Wobei eben von Erzt" Dienste um geringerer zu Hinrichtung des platten Lan" des gesagt, ist weitläuftig. C. 18 März 80. n. 95.
16 Mennin nasse und morsche Leibeil, mit Hartingzallen be" gleitet, nebst pro Strafe 4 ß Conv. Geld C. 17 Oct 88. n. 43
17. Mentzer, Stammt Dissenmutter, sind ohne Ausnahme einzeln in" zu entrahten. Revers Dsum. d. Warend. 15 Jun. 89.
einzunehmen mit Ausnahme
18. Mäß Lemitzen Lemitzer oder Dessenmutter, stammt sind laut
C. 18 May 98. n. 44 Schein. Danzig 30. 21. Januar 4 ß 6 pr 2 ß zu rabat
9 May 99. - 69.
rede 21.
19. " Land Schranen, Lehnbrief zu Neuenwald Landmarsch v. Aug. 17.
Lemmenmaas nun Putzig.
20 Neuling. enthalet nun dem Hauptmann zu Danzig nun abgelaßen Land zu verwandt wird, mit Vorzeigung Neuling, welches nun andern Leuten bekannt ist, sacc pro Strafe mit nunmehr einen Ancker im Verzeichnung wenn bei dem Empfangen zu Landschaftsbuch nachgesucht wurden, C. 7 May 88. n. 111.
21. " und Ernsting Land, schannder, nähl Nun nachbleiben. C. 28 Jan 88. n. 78.
22 " Nachdem klagende nun Bauernschaften, insgleichen vom Werderschen Ämtern Putzig nun Danzig, mit d. d. Berlin d. 10 Oct. 90. gnädigst die in Preußen bestimmten Zahlen einzuhalten ernannt.
23. Neuhaus Lemmenmaas. mit dem mehrern Lehnbriefen z. B. mit Hallen Einfahrt mit Stroh, nachdem Lehnsklage zu Lemmitz Schranken und Thoren, welche zum Einfang nicht nemmt, sich erneuert werden, können nicht mitgelassen werden wollen zündgenommen, und mit Einwendung der Hülfe oder Endlichkeit benachbart werden. C. 27 Sept. 91. n. 18. - 18 Nov 91. 29.
24. Minnow Brennin.

25. Mohn zum Aufschlagen, fremder und einländischer pro Scheffel 1 ggl 6 d.

26. Mohnöl s. pag. 47 Oel

27. Maulbeersaft s. pag. 60 Syrup

28. Mousselinets s. pag. 7 baumwollene Waaren

29. Mühlen einheimische(?) Stahl Kaffeemühlen aus der Grafschaft Mark dürfen nach Attest der Fabriken Commission zu Wetter und Hagen gegen 1 ggl Accise pro Thaler eingehen. Die ord: Kaffeemühlen von Holz und Eisen hingegen bleiben bei dem Handelssatz a 6 d. C. 6 Martz 89 u. 91.

30. Mützen baumwollene, quedlinburger, s. pag. 50. Quedlinburg

31. Muster — vide die Note 17 u 18. — Außer den französischen und englischen Cattun und Andiennmustern(?) dürfen keine ordinaire Tücher, und eben so wenig die Cattun- und Zitzmuster(?), weder aus der Fremde noch aus den Westphälischen Provinzen wieder eingelassen werden. C. 18 May 1798.

32. Magnesia, schönebecksche, erlegt incl. Unkosten, in Schönebeck 3 ggl 22/4 d pro Ctr. Accise, und ist dann, mit Ausschluss der Generalgeleite(?), im ganzen Lande [illegible] frei. C. 16 Aug 98.

33. Malerfarben, fremde [illegible] 3 ggl. C. 20. Sept 98.

34. Musikalische Instrumente, s. Harmonica, u. Instrumente.

35. Milch, welche der hiesigen Garnison aus einer benachbarten Provinz geliefert wird, ist Unschlittgeld(?) frei. Rescr. 24 Apr. 99.

36. Mineralien s. Erden

37 a, Marmor und b, Alabaster und c, Serpentinstein, die [illegible] verarbeitet(?) [illegible] geben ad a und b. 6 ggl ad c 4 ggl. Impost vom Thaler des Werths, welcher letztere durch Producirung der Facturen nachzuweisen ist. C. 3. Jan. 99. n 3.

38 welche fremder werden nach einer besondern Verfüg. v 11 Nov: 1799 zur Versteuerung gezogen. C. 6 Jan. 1800 n 37.

39. Marionettenspieler } geben von jeder Vorstellung(?) [illegible] wie Comödianten 1 ggl 3 d.(?)
40. Marktschreier }

41. Mastvieh(?), fremdes s. Extract Anmerk. 20. giebt 25 pC. C. 15 May 1800 n. 54.

42. Metall u Messing Waaren aus Westphalen vid: das gedr: Verzeichniss v. 10 Oct 96. C. 30 April 1801 u Publ 17 Martz 1801.

43. Mohrrüben(?) fremder und einländ. zum Handel oder Aufschlagen pro ~~Scheffel~~ [illegible] 2 ggl. C. 29 Jul 1802 N. 12.

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr	Pf.
	Mehl.				
	" Gersten-Mehl, fremdes — —	Centner	—	4	—
	" Roggen-Mehl, einländisch, vom platten Lande	dito	—	3	—
	" Gersten-Mehl, dito vom platten Lande —	dito	—	3	—
	" Erbs-Mehl, fremdes — —	dito	—	4	—
	" Idem einländisch — —	dito	—	3	—
	Denen Bäckern und Mehlhändlern bleibt die Gerste zu mahlen, und das Gersten-Mehl einzubringen verboten.				
	" Wenn das Königliche Magazin vorräthig mahlen läßt, und das Mehl wieder zum Magazin bringet, wird davon keine Accise gegeben, sondern nur bey der Accise gemeldet, und ein Paßir-Zettel darüber gegeben, worauf das Getreide in den Mühlen frey ein- und auspaßiret. Wenn aber das Magazin Brodt für die Garnison liefert, oder das Mehl an die Bäcker dazu ausgiebt, muß solches gehörig veracciset werden — — —	dito	—	3	—
	Ein Scheffel Weizen wiegt 85 Pfund, und giebt netto 74½ Pfund Mehl.				
	Ein Scheffel Roggen wiegt 80 Pfund, und giebt netto 68 Pfund Mehl.				
	Melonen, große — — — —	Stück	—	—	6
	" kleine — — — — —	dito	—	—	3
	" Wasser-Melonen — —	Thaler	—	1	—
	Mennig, vide Minium.				
	Mercurius, praecipitatus ruber — —	Pfund	—	2	—
	" sublimatus — — —	dito	—	1	6
	" Vivus, vide Queckſilber				
	Mergel, vide Mondmilch.				
	Merrettig, einländischer — — —	Thaler	—	1	—
	" fremder — — —	dito	—	1	6
	Messer, kleine feine englische und französische Tisch-, Scheeren, und Feder-Messer, laut Patent vom 24sten Junii 1734 — —	dito	—	4	—
	Nota. Die Lingensche Messerträger sollen alle Jahre einen Handlungs-Paß über die Neustadt-Eberswaldischen Fabrikwaaren produciren laut Ordre vom 20sten Januar 1766.				
	" fremde ordinaire verboten.				
	Meßing, alter oder Schmelz-Meßing —	Centner	—	13	4
	" neuer oder Lattun und andere neue meßingene Waaren, einländische — —	dito	—	20	—
	Nota. Aller fremder Meßing, und meßingerne Waaren sind laut Patent vom 24sten September 1719. und Ordre vom 6ten Nov. 1741. und 8ten Junii 1747 verboten.				
	Metall, Prinz-Metall, rohes — —	Thaler	—	1	—
	" von Prinz-Metall gemachte Waaren, sie bestehen, worinn sie wollen, fremde, laut Ordre vom 6ten Nov. 1741. 35 pro Cent — —	dito	—	8	6

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Meth, fremder — — —	Tonne	1	3	—
	" einländischer — — —	dito	—	18	—
	" " von einer Stadt zur andern Nachschuß	Thaler	—	—	4
	" Eßig, oder Honig-Eßig vom Lande —	Tonne	2	—	—
	" " " " " in den Städten fabricirt	dito	1	—	—
	Metzen, vide Holz.				
	Meubles, alte gebrauchte, für Personen, die von einem Ort zum andern ziehen, sind frey laut Ordre vom vom 28sten September 1756.				
	Meyen, vide Mayen.				
	Microscopia, Vergrößerungs-Gläser — —	Thaler	—	2	—
	Mignatur, vide Gemälde.				
	Milch, vom Lande — — — —	dito	—	1	—
	" " " einzeln — — —	2 Quart	—	—	1
	" " " Rahm und Sahne — —	Quart	—	—	1
	Mille pedes, vide Keller-Würmer.				
	Milzkraut, vide Herba Ceter.				
	Minera martis solaris, seu ovum philosophorum	Pfund	—	—	1
	Mineralische Wasser, od. Brunnen-Wasser, vide Brunnen.				
	Minium, Mennige, rothe Farbe, durchgehends —	Centner	—	6	—
	Mispeln, vide Obst.				
	Mistel, vide Eicheln Mistel				
	Mohn, einzeln — — — —	Metze	—	—	2
	Moos, zum Brunnen ausstopfen — —	Sack	—	—	1
	Moscus, Bisam — — —	Unze	—	6	—
	Mostrich, — — — —	Fäßchen	—	—	3
	" Einzeln — — — —	Thaler	—	1	6
	Mühlen-Steine, vide Steine.				
	Mühlen, zu Kaffee, Pfeffer, 2c. vide Caffé, Pfeffer.				
	Münze zu Magdeburg ist von allen Materialien Accisefrey, laut Ordre vom 2ten Junii 1759.				
26. April 1768.	Mützen, seidene Manns-Mützen, fremde, gänzlich	verboten.			
	" baumwollene aus Sachsen und Erfurt — —	dito			
20. Jul. 1747.	" wollene fremde — — —	dito			
	" einländische mit Paßir-Scheinen —	Frey.			
8. Jan. 1756.	" biberhaarne fremde — — —	verboten.			
	" " einländische mit Certificaten und Paßir-Zetteln — — —	Frey.			
	Muffen, fremde Feder, Zobel und andere kostbare —	Thaler	—	12	—
	Mulden, einländische — — —	Fuder	—	6	—
	" einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Mull, vide Röthe und Farbe-Holz.				
	Mumien, balsamirte Menschen-Körper — —	Pfund	—	—	1
	Mumme, vide Bier.				
	Murcheln, spitze, trockne — — —	dito	—	—	6
	" runde, oder schwarze trockne — —	Scheffel	—	1	4
	" dito frische einländische — —	Thaler	—	1	—
	" ausländische — — —	dito	—	1	6
	Muskaten-Blumen zur Consumtion — —	Pfund	—	12	—
	" " zum Detail-Handel in Magdeburg	dito	—	4	8
	" Nüsse zur Consumtion — —	dito	—	9	—
	" " zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	3	—

Mu-

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr	Pf.
	Muscheln, laut Ordre vom 6ten Junii 1748. —	100 Stük	—	3	—
	" Schaalen, indianische, Blathæ Byzanthinæ, vide Blathæ.				
	Mueß, einländisches, von Abreschen, Berber- Beeren, Flieder, Hollunder und Wacholder —	Quart	—	—	3
	" von Kirschen — — —	Achtel	—	3	—
	" " Pflaumen — — —	dito	—	1	8
	" fremdes überhaupt — — —	Thaler	—	1	6
	N.				
	Nachschuß, für das Getränke, vide jedes in seinen Artikel.				
	" Die Fabriken-Waaren von Berlin, so daselbst die Accise erlegt haben, als auch alle übrige Land-Fabriken- und Manufaktur-Waaren auf Certificate und Paßir-Scheine — —	Frey.			
	" Kaufmanns-Materialwaaren und Victualien, so bereits in andern Städten die Consumtions-Accise erlegt haben, zahlen an Nachschuß —	Thaler	—	—	4
	" Außer dem ordinairen Nachschuß soll auch für die aus andern Königl. Provinzen einkommende versteuerte Waaren, wenn solche in den andern Provinzien niedrigere Accise-Sätze, als in der Provinz Magdeburg haben, das Fehlende als Ergänzungs-Accise nach gehoben werden.				
	" Rohe Materialien, so aus den Landes-Produkten entstehen, und die Accise bereits anders Orts erlegt haben, sind frey vom Nachschuß.				
	" Schlesische Waaren, so im Herzogthum Magdeburg eingehen, oder aus diesen Herzogthum dorthin gebracht werden, sind auch vom Nachschuß frey, laut Ordre vom 4ten Februar 1756.				
	Nota. Doch ist die Schlesische Leinewand nicht mit darunter begriffen, vide Leinewand.				
	" Westphälische Waaren, diejenigen, welche nicht eingehen können, sind wollene, leinene, seidene und Zucker-Waaren, solche werden alle laut Ordre vom 23sten März 1763 als ausländisch angesehen.				
	" Die seidene Fabrique-Waaren aus der Girard Michelet, Baudouin, Beyer und Blumschen Fabrique zu Berlin, desgleichen auch Beskensche Fabrique zu Frankfurt a. d. O. paßiren Nachschuß frey, thut Ordre vom 29sten May 1784.				
	Nadeln, Näh-Nadeln, und Steck-Nadeln, fremde feine von Eisen — — —	Thaler	—	22	—
	" Aus der Grafschaft Mark mit Certificaten —	dito	—	—	6
	Nota. Die Potsdammer Nähnadeln sollen frey eingehen laut Ordre vom 15ten März 1752.				
8. Julii 1747.	" Stecknadeln, meßingene fremde —	verboten.			
17. Nov. 1770.	" zum Spicken, oder Spicknadeln, fremde —	dito			
8. Junii 1747.	" meßingene fremde — — —	dito			
26. Oct. 1768.	" ordinaire eiserne dito. — —	dito			

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
12. Febr. 1756.	Nadel-Büchsen, fremde elfenbeinerne und knöcherne.	verboten.			
	= Einländische mit Paßir-Zettel —	Frey.			
4. Aug. 1773.	Nägel, fremde eiserne — — —	verboten.			
	Nota. Gehen solche aber auf Pässe des Hütten-Departements ein, wird bezahlt — —	Thaler	—	6	—
8. Jun. 1747.	= meßingerne fremde, auch dergleichen eiserne mit Meßing-Platten — — —	verboten.			
	= dito einländische, werden auf Production eines Accise-Attests nicht zum Nachschuß versteuert.	Frey.			
	= Aus der Vernezobreschen Fabrique, laut Ordre vom 24sten Januar 1765 — —	Thaler	—	—	8
	= Aus dem Braunschweigischen —	dito	—	1	—
	= Aus dem Halberstädtischen ohne Attest —	dito	—	3	—
	Wenn aber ein Accise-Attest von Halberstadt produciret wird, gleich denen einländischen — —	Frey.			
	= Von Quedlinburg mit Attest — —	Thaler	—	3	—
	Nasen-Horn — — —	Pfund	—	—	10
	Nelken-Gewürz zur Consumtion — —	dito	—	3	—
	= dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	1	—
	= Holz — — — —	dito	—	1	—
	= Köpfe — — — —	dito	—	—	4
	= Mutter-Nelken — — —	dito	—	3	—
	= dito eingemachte — — —	dito	—	3	—
	Nesseltuch, Casses, mallemolles, madrapas, Tamjebs vom beßten — — —	Stück	1	—	—
	= übrige Sorten — — —	dito	—	18	—
19. Nov. 1779.	= fremder, aller Art ¾ breit und darunter —	verboten.			
	= über ¾ Elle breit aber noch erlaubt				
	Nessel-Garn — — — —	Thaler	—	—	9
	Nester, vide Indianische Vogel-Nester.				
	Netze, für die Vogelfänger, auch Pferde-Netze —	dito	—	—	9
	Neunaugen, Preußische und Pommersche, auch von Wrietzen und andere, in Magdeburg und übrigen Städten — — — —	Schock	—	1	—
	= fremde, in allen Städten — —	dito	—	4	—
	Nieße-Wurzel, in Beutel — — —	Stück	—	—	2
	Nihilum album, weisser Nichts — —	Pfund	—	—	1
	Nitrum, depuratum — — —	dito	—	—	3
	Nuces Cupressi, Cypressen-Nüsse — —	dito	—	—	6
	= Indicae conditae, eingemachte indianische Nüsse	Stück	—	—	3
	= Pineae, Pinien oder Pinellen — —	Pfund	—	—	6
	= Pistachiae, Pistatien — — —	dito	—	—	6
	= Vomicae, Krähen-Augen — —	dito	—	—	3
	Nuclei Perficorum, Pfirsich-Stein — —	dito	—	—	3
26. Sept. 1783.	Nudeln, von Nürnberg und andern fremden Orten —	verboten.			
	Nüsse, Cypressen-Nüsse, vide Nuces.				
	= Hasel-Nüsse — — —	Scheffel	—	2	—
	= Lamperts-Nüsse — — —	dito	—	2	—
	= Wallnüsse mit grünen Schaalen —	dito	—	1	—
	= dito ausgemachte — — —	dito	—	2	—
	Nutz-Holz, vide Holz.				

D.

2.

1. Marggrafsch. Wann zu Gesamtabhaltung unserer Gesamtadelungsgeschäfte, welche sprag. 22 Jahr Daniel auf die Frankfurter Herrn Tag, und nicht zur Communität Land Canzlei de 1787 wegen Marggrafschaft Baden gehören werden, Schöffe aber in Adelsstand Benjamin Adolphe, welcher der Marggrafschaft Baden Unterthan ist, mit gezogen werden

2 " zu bekleiden. C. 14 Sept. 87. n. 41.
sind uns nachgen nun Hymn, Thum und nachst Hinder, Nachstehen, yzzayanum Ischarnal, Lisanian, niederländischen Hartmann und inglischen Lubenwald, wo die unterthanen Adelsbriefe der Antis haben nachgesucht werden, und die rosen Mederalinen gezeigt gemacht, z. B. Clemmann von, welchen Antisius aber Adel, und zu bestätigen oder andern unterthanen Adels oder gemeinen Adel mitgetheilen. C. 26 Marz 88. n. 93. C. 19 Juny 88. n. 5. C. 15 Oct. 88. n. 48. C. 3 May 90. n. 37. C. 25 Jun. 94. n. 5.

3. " Von Bezahlung der stellbaren sind ausgenommen alle unsere und die niederländische Adelsbriefe und Wappenbriefe, welche Canzlei und Cancellarey Taxe haben, Adelsbriefe mögen nur zum Handel gebraucht werden. C. 26 Marz 93. n. 46. C. 10 Aug. 94. n. 12. n. 26. Jan. 96. n. 37.

Ordnung Adelsrecht und Wappen, welche man sonsten, gewöhnlichen Canzlei Stylen, und der poetischen Freiheit, welche Künstler gebrauchen, auszuhalten niederländisch glaubiren, der Adel, marginalien Bücher, Adelsbriefe, Wappenbriefe und Adelsbriefe, niederländische Grafen Canzlei, Chapitres der, planen, Stammen Bücher, Adelsbriefe, Archiv, Cammern, Adelige Partheyen Adel Gerichte Canzlei Adel.
Gemeine. pag. 61. C. 20 Jan. 88. n. 30. C. 3 May 90. n. 37. C. 24 Jan. 96. n. 48. C. 26 Juny 94. n. 8. C. 4 Sept. 94. n. 31. C. 10 Dec. 94. n. 49. C. 8 Jan. 96. n. 5. C. 3 Marz 96. n. 6.

4. Marken Verleihung von Lehn Adam Friedrichen, und der Linie Friedrich Lehn C. 25. Sept. 87. n. 29.

5. Münzmarken, Stammbaum und Wappen von 1000 Rthl; wie auch den Adelsbrief zu Altona und Berlin ohne 176 von 1000 Rthl zu entrichten.
Ordnung müssen Jahres mit Attestation der Landgerichten Canzleyen, und einem Jahres der Adelichen Communion beizulegen sind in Communitäts Archiv Canzlei Archiv Cammer, Lehn Fürsten Stamm, Stammbücher zu der Communität, Adel Gerichten müssen mitgesetzt und mit Adelsbrief und der Adelsbrief und Adelsbriefe Adelichen Canzleyen zu setzen sind.
Generales Adelichen Canzleyen. C. 26 May 88. n. 117. C. 22. Febr 91. n. 89.

6 " Hessenbursar von 1000 Rthl 1/6 wenn sie Adelige mit einem von

von Seuds und Hutzleuthe und von Amtsbrauermeister
Innungsgenossen mit von Bierbrauermeistern und
von Bierschenken zu Pfannenstiel, Langebrück
bei Radeberg der Pfannenstiel und Pfannenstiel bei Bautzen
bezeichnet sind. C. 16. Febr. 92. n. 61.

7 Langwin gemahlen und gebacken. C. 16 Aug 92. n 11. 17.

8 Wayne nebst dem Brauereigrundstück der Brauerschaft a byz pro Faß
bis zu Pfingsten und das Byz Faß C. 10 Sept 87 n. 29.

9. " Catharinenmühle nebst dem Brauereihause, Mühlgarten,
Communbackhaus, gelben Häuschen, 2 Byz Scheune Byz.
C. 18. Oct. 94. n. 37. 18.

10 " Communbrauhaus Fässern zu halten, Bieren, nebst Gasthofung 19.
mit Bieren von Hallbrauhäusern, Communen, einen
Tonne oder Viertel mussen, oder dem Hallamte
Communbrauhaus verkaufen, und Hallamte 20
Communbrauhaus verkaufen Byz, und Hallamte Byz
Scheune Byz. C. 18 Febr 89. n. 38 Decret Dresden 28 Novbr. 21.

11 " und dem Gutsbrauhaus Borge Hallen so weit die Mühle des Bor-
wergbrauhauses Hallen mit Byz pro Byz Scheune Byz
Byz Byz. 22.

12. Bierbrauer zu Bautzen, Communbrauer, Brauer und Bürger
sind Bierbrauer Brauereigrundstücke, Mühlen, Brauer
alle Brauer sind Communbrauer Brauer gegen 23
pro Faß Hallen und 1 3/4 Loth pro Faß Hallen Byz
und Brauer Brauer Brauer und Mühlen Brauer
Brauer Brauer Brauer sind.

13. Pirna. Brauer Hallen Mühle Brauer Brauer z. B. Mühle,
Hallen angelassen werden. C. 19 Oct 90. n 25.

14. " und der Gebäude des Brauers zu Hallen Brauer
Mühle Brauer Brauer Hallen Brauer, Brauer Byz Byz
Mühle Brauer mit dem Brauer Brauer Hallen
Hallen Brauer Brauer Brauer und dem Brauer
Brauer Brauer und der Brauer Hallen Brauer Brauer
Brauer Mühle und Mühle Brauer Brauer
Hallen Byz und Mühle Hallen Hallen pro Faß Byz 68. C. 15 April
89. n. 99.

15 " und der Brauer des Seebold zu Freiberg
Hallen pro Faß Byz. C. 16 Sept 89. n 100.

16 Brauer Brauer und Mühle Brauer und die Brauer Brauer
Brauer Brauer Brauer Brauer Brauer Kühne und

versenden, und mit Passierzetteln begleiten, welche auf ihren Namen ausgestellt, und in Absicht der geschehenen Consumtionsversteuerung gehörig attestirt seyn müssen. Wenn dergl. aber von Kaufleuten versandt wird, so findet die Bezahlung der Nachschußaniße statt. C. 4 Dec 97 n 21.

17. Neujahrwünsche aus der Fremde, besonders aus Leipzig eingehende, auf gefärbtes Papier oder Atlas oder sonstiges seidenes Zeug gedruckte, dürfen nicht eingelassen, sondern müssen confiscirt werden. C. 4 Jun. 98.

18. Nahrungssteuer s. Steuer.

19. Nachschußaniße, s. Cichorien, Kaffee, Gesundheits- u. desgl. Chocoladen Kaffee Anm. 21. 22.

20 " vom einl. Eisen wird nicht bezahlt, wenn davon pro Ctr 9 ₰ Consumt. entrichtet. Rescr. 3 Febr 1800.

21. " von den aus den Magdeburgschen Städten, nach Ziesar und den dasigen Kreis gehenden Brantwein giebt 3 ₰ pro Quart Nachschuß R. 3 Marz 1800.

22. Nägel eiserne von der Blechhütte zu Thale sollen pro Ctr werth 3 gr Consumt. Accise entrichten. C. 11 Sept 1800 n 15.

23. Nachschußaniße frei ist der einl. Mohnöl welcher mit P. Z. eingehet u. mit 10 gr pr Ctr als vom platten Lande kommend versteuert ist. C 29. Jul 1802 no 12.

1. Opii zu Landtschaft innliches rohes Pflanzensaft gewonnen worden, ist der Landschaftlichen Apotheke abzuliefern. C. 8 May 87.

2 " inländ. rohes Opium nach jeder Taxe Observanz anzunehmen. Mandat. 10 Oct 88.

3 Opiliben und Morphium citricum der Schwarzen Adler Apotheke Hannover gehörig von seinen Fabriken dieses Präparat an Apotheken abzulassen C. 20 Aug 91 n 12.

4 " und Opiumtinctur, Stand- und Tinctursgläser Corpus und Mundstücke, auch Obligation Zeichnung und andere inländischen Chemikalien selbst solche, deren Landesfabrikation Concession nicht gegeben, sondern von Apothekern und Spezereihändlern hier zum Verkauf gebracht werden, ausser der Taxe beim Eingange pränumerando zu nehmen. C. 24 Sept. 92. n 25.

5 " der Brennwaage Instrucktion soll der Bezahlung der Landschaft an Accise bleiben, nunmehr als Pränumerando Einnahme. C. 27 May 93. n 35.

6. Oblatenlack, dieser Landschaft, welche gegen die jährliche Accise Erhebung aus den Landschaftlichen Apotheken und den damit versehenen Einzelnen Verkäufern verabfolgt werden mit der Accise nam 21. May 88. beibehalten wenn aber Reflectirende nun gleicher Taxe die Apotheken gewerben, nam zu taxiren wenn in die Accise einkommen.

7 Oxalsäure Landschaftlich nicht zu taxiren sondern wie Acetum v. 20 Mai 80. a Elle 2 ßl Accise und 1 ßl Landschaftl. C 15 Sept. 87 n 69.

8. Oleum Cinnamomi, das Loth zu 7 ßl 6 ₰ pro Elle, unter welchem die Taxen zu setzen welche 12. 13. bis 14 ßl in Landschaft gelten, falls nicht nachstehende zu nehmen, wenn jene verkauft sind Landrecht über 14 ßl zu taxiren Mand. C 11 Oct. 89 n 23.

9 " Cinnamomi flammati, wie ins Pränumerando pro Elle 15 ßl, der inländische wäre zu 4 ßl pro Elle zu nehmen und wieder C. 2 Oct 93 n 22.

10 " Caryophyllorum anhero zu taxiren C. 21 Jan 88. n 16 (18 Aug 88 n 21)

11. Oleum pro Medicin. Apoth. C.

12 " Vitrioli flammati à 2 ßl. C 20 Mai 91. n 80.

13 Oel. Crotonis Tiglii Olei, ad Mixtiones, Milderude, v. Apoth. Tarif pag 21. und die ins und inländischen Drucken und die Zusätze darinnen nachmahls abzuändern anzuordnen. Mixturen der Nachfrage nach mehr zu nehmen. C. 8 Jan 93 n 2.

14 Oblaten stammen zu taxiren. C. 5 März 81.

15 Opodeldoc v. Oelfarben

16. Oleum. Mohnöl einländ. rumplattenstande pro Ctr. 10 gr.
Accise, Fremder aber bei dem Satz a 3 gr. pro Ctr. verbl.
C. 29. Juli 1802. n. 12.

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	O.				
22. Febr. 1781.	Oblaten, zum Siegeln, fremde — —	verboten.			
	Obst, fremdes, frisches und trocknes auch eingemachtes	Thaler	—	1	6
	" frisches einländisches, als: borstorfer Aepfel und Franz-Obst, Morellen, Mispeln ꝛc. —	Scheffel	—	2	—
	" Rostocker- und andere gemeine Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, und ander frisch gemeines Obst — — — —	dito	—	1	6
	" gebacken Obst, als Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Quitten, einländisches —	dito	—	2	—
	Ochsen, vide Schlacht-Vieh.				
	" Zungen, geräucherte — —	Stück	—	—	3
	Oculisten und Marktschreyer, als Bruchschneider und Zahn-Aerzte, wann sie Erlaubniß haben, nur der Sonntag ausgenommen — — — —	Täglich	—	3	—
26. April 1779.	Oefen, gegossene eiserne fremde — — —	verboten.			
13. Jan. 1778.	" gebrannte aus Chur-Sachsen und andere fremde	dito			
	" aus Braunschweig, eiserne — —	Centner	—	6	—
	Oel, Baum-Oel, Gelb- oder Seville für die Fabricanten	dito	—	7	6
	" dito zum Detail-Handel in Magdeburg — Eine Piepe hält 7½ Centner oder 820 Pfund.	Piepe	1	13	6
	" weiß und grün Italiänisch Provencer- und andere feine Speise-Oele — — —	Centner	1	12	—
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	12	—
	" Hanf-Oel, zur Seiffen-Siederey — —	dito	—	7	—
	" Kiehn-Oel — — —	dito	—	4	—
	" Lein- und Rüb-Oel — — —	dito	—	6	—
2. Jan. 1783.	" Lein-Oel, fremdes — — —	verboten.			
	" Schwarz, Till- oder Ruß-Oel — —	Centner	—	6	—
	" Terpentin-Oel — — —	dito	—	15	—
	" Kuchen — — —	Mandel	—	—	3
	Officiere, vide Soldaten.				
	Ohr, Balsam — — — —	Pfund	—	3	—
	Oleum, Oel zur Medicin, durchgehends — —	dito	—	2	—
2. Aug. 1773.	" Vitriol-Oel, fremdes — —	verboten.			
	" foeniculi — — —	Unße	—	—	3
	Oliven, in Magdeburg und übrigen Städten —	Centner	1	3	—
	" Holz — — — —	dito	—	3	—
	Operment oder Aurum pigmentum — —	Centner	1	3	—
	Orangen, vide Citronen.				
	" Bäume, fremde und einländische, vide Bäume.				
	Orlian oder Orlean — — —	Pfund	—	—	4
	Orseille, eine Farbe-Waare, Pfirsich-Blüte-Farbe.	Centner	—	5	—
	Ortelans, eine Art Vögel — —	Mandel	—	1	6
	Ossa de Corde, vide Hirsch-Creutz.				
	Ossa Sepiae, weisser Fisch-Bein, vide Fisch-Bein.				
	P.				
	Palm-Holz, vide Buchsbaum.				
	Pastinack, vide Garten-Gewächs.				
	Pantoffel-Holz in Brettern — —	Thaler	—	—	9

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr.	Pf.
2. May 1782.	Pantoffeln, fremde — — —	verboten.			
	Papagoyen — — —	Thaler	—	1	—
16. May 1758.	Papier, Böhmisches verboten.				
	" fremd Zeichnen-Papier, großes —	Thaler	—	1	—
	" dito Post-Papier — — —	Rieß	—	2	—
	" einländisches vom Lande — —	dito	—	2	—
	" Schreib-Papier, fremdes und einländisches vom Lande — — —	dito	—	1	—
18. Jan. 1757.	" Gold- und Silber-Papier, fremdes — und soll aus der Seegerschen Fabrique zu Berlin genommen werden.	verboten.			
	" Gold- und Silber-Papier, einländisches, mit Paßir-Zettel — — —	Frey.			
	" blau- und Kuchen-Papier — —	Thaler	—	—	8
	" Mackulatur und Druck-Papier, wo kein Fixum ist	Rieß	—	—	4
	Nota. Wo die Buchdrucker eine Fix-Accise bezahlen, gehet das Papier für sie frey ein.				
	" Preß-Papier für die Fabrikanten — —	Thaler	—	—	6
17. Dec. 1765.	" türkische und andere fremde bunte und gefärbte Papiere — — —	verboten.			
	" einländische dergleichen mit Paßir-Zettel —	Frey.			
	Nota. Das Stempel-Papier von Berlin ist frey.				
	Papierne Calotten — — — —	Thaler	—	—	9
	Paradies-Aepfel für die Juden —	Stück	—	—	6
	" Körner, vide Grana.				
	Parchent, aus der Wernezobreschen Fabrique —	Thaler	—	—	8
	" einländischer aus Städten mit Paßir-Zetteln	Frey.			
17. Dec. 1765.	" alle fremde — — — —	verboten.			
	Parmesan-Käse, vide Käse.				
	Pech, Juden-Pech, eine Art Gummi — —	Pfund	—	1	6
	" schwarzer zur Consumtion — —	Tonne	—	6	—
	" oder der Stein — — —	a 112 Pfund	—	—	6
	" dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	Tonne	—	3	—
	Nota. 12 kleine Steine, werden auf eine Tonne gerechnet.				
	" weisses zur Consumtion — —	Centner	—	6	—
	" dito zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	3	6
	" zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
	Peitschen, lederne und andre — — —	dito	—	1	—
	Pelzwerk, oder Rauchwerk, feines und Hermelin, Zobel ꝛc.	dito	—	1	6
	" ordinaires — — — —	dito	—	1	—
	Pergament oder Zirm, und dergleichen Schreib-Tafeln	dito	—	12	—
2. Jan. 1783.	Perlen, ordinaire von Wachs, fremde — —	verboten.			
	" feine, orientalische — —	Loth	—	2	—
	" " occidentalische — —	dito	—	—	9
	" Graupen, vide Graupen.				
	" Hirse, oder Meer-Hirse — —	Pfund	—	—	3
	Perlmutter — — —	Stück	—	—	2
	" Mutter in fragmentis, in Stücken —	Pfund	—	—	3
12. Febr. 1756.	" " Waaren, fremde — —	verboten.			
	Perspective, vide Fern-Gläser. — —				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr.	Pf.
	Peruquen, fremde — — —	Thaler	—	1	6
	" einländische, ohne Paßir-Scheine —	dito	—	1	—
	" " mit Paßir-Scheine —	Frey.			
	Pfähle, vide Holz.				
	Pfänner-Holz, zur Handlung, vide Holz.				
	Pfauen — — — —	Stück	—	1	—
	Pfeffer, langer — — — —	Pfund	—	—	3
	" ordinairer schwarzer — — —	Centner	1	12	—
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	18	—
	" spanischer — — — —	Pfund	—	—	2
	" weißer zur Consumtion — —	dito	—	—	6
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	—	3
	" Mühlen, hölzerne — — —	Thaler	—	1	6
	Pferde-Geschirre, vide Geschirr.				
	" Haare, vide Haare				
	" Handlungs-Accise, vide Handlungs-Accise.				
	Pfirsichen, vide Obst.				
	Pflaster-Steine, vide Steine.				
	Pflaumen, frische, vide Obst.				
	" trockne Catharinen-Pflaumen — —	Pfund	—	—	1
	" fremde gebackene in Magdeburg u. übrigen Städten	dito	—	—	1
	" Purgier-Pflaumen — — —	dito	—	—	3
	Pfosten, vide Holz.				
	Pfröpfe, Rinde und Kork einländisch — —	1000 St.	—	1	—
	Nota. Wenn dergl. in großen Tonnen oder Kisten einkommt, so wird 1000 davon gezählt, solches gewogen, um daraus den ganzen Bestand des Gefäßes auszumitteln.				
2. Jan. 1783.	" fremde, groß und klein — —	verboten.			
	Phosphorus, anglicanus — —	Unze	—	10	—
	Pigment, Englisch-Gewürz — —	Pfund	—	—	6
	Pinien, oder Pinellen, vide Nuces.				
	Pinsel, Holländische — — —	Dutzend	—	—	1
	" dito auf Stöcken — —	dito	—	—	2
	Pistacien — — — —	Pfund	—	—	4
	Pistolen, vide Gewehr.				
	" Halftern — — —	Thaler	—	1	—
	Platt-Lack, vide Lack.				
	Plüsch, Camel-Haarne von Brüssel — —	Elle	4	—	—
6. Febr. 1748.	" Seidene und sammtene fremde — —	verboten.			
	" einländische mit Paßir-Zettel — —	Frey.			
	Plumbago, Bley-Erzt, vide Bley.				
	Plumbum ustum, vide Bley.				
17. Dec. 1771.	Point de hongrie, Tapeten und dergleichen Arbeit mit Seide oder Wolle ausgenäht — —	verboten.			
	Pomma, vide Balsamina.				
	Pommeranzen, vide Citronen.				
	" Schaalen, grüne und trockene — —	Centner	—	18	—
	" eingemachte — — —	Pfund	—	1	—
	Pompernickel, westphälisches Brodt — —	Stück	—	1	6
7. Jul. 1768.	Porcellain, ächtes aus Sachsen und ander fremdes —	verboten.			
17. Dec. 1765.	" unächtes oder Fayance, fremdes, auch Englisch Stein- und Pfeiffen-Guth — —	dito			

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Porcellain.				
	" Würtembergisch Porcellain und Stein-Guth ist auch zum Durchgang verboten, laut Ordre vom 13ten November 1780.				
	" Berlinisches, und ander einländisches ächtes und unächtes, gehet auf Certificaten und Paßirscheinen Accise- und Zollfrey laut Ordre vom 12 Nov. 1765.				
	" Erde, für die Fayance-Brenner — —	Thaler	—	—	8
	Posen, vide Federn.				
	Pott-Asche, vide Asche.				
	" Spanische vide Sode.				
	Profeßionisten. Wegen Visitirung ihrer Coffres und Kisten, vide Krämer.				
	Provencer-Oel, vide Oel.				
	Prunellen — — — —	Pfund	—	—	3
2. Jan. 1783.	**Puder**, fremder — — — —	verboten.			
	" einländischer, aus einer accisebaren Stadt, mit Paßir-Zettel — — —	Frey.			
	" ohne Paßier-Zettel — —	Thaler	—	1	—
17. Dec. 1765.	**Pulver**, zum Schießen, oder Schieß-Pulver, fremdes	verboten.			
	" einländisches, feines zur Consumtion —	Centner	1	6	—
	" dito ordinaires — — —	dito	—	20	—
	" dito so außer Landes gehet — —	Thaler	—	—	3
	Nota. Solches soll aus dem Magazin nicht eher verabfolget werden, bis es versteuert worden, laut Ordre vom 20sten October 1748.				
20. Febr. 1748.	**Puppen**, von Nürnberg, und allerhand fremde sind einzubringen — — —	verboten			
	Puterhahn und Puterhuhn, vide welscher Hahn.				
	Q.				
	Quader-Steine, vide Steine.				
	Quecksilber, argentum seu mercurius vivus — —	Pfund	—	1	—
	Quedlinburg.				
	Laut Ordre vom 3ten December 1756. soll weder Zucker, noch andre verbotene Waaren, aus Quedlinburg eingelassen werden, es soll auch von dergleichen Sachen der Transito im Herzogthum Magdeburg erleget werden.				
	" Waaren, so daselbst fabriciret, und mit Plomben und Paßirscheinen versehen, können einpaßiren, die von daher kommende Victualien sollen mit 4 Pfen. pr. Rthlr. zum Nachschuß versteuert werden, laut Ordre vom 21sten Jan. 1775.				
	Quint-Essenz, von Citronen — —	Pfund	—	4	—
	R.				
	Rapuntzel, vide Garten-Gewächs.				
	Rademacher-Arbeit, einländsche, als Achsen, Räder, Radespeichen, Wagen, Karren, Eggen, ꝛc.	Fuder	—	6	—
	" einzeln — — — —	Thaler	—	—	9
2. Jan. 1783.	" fremde — — — —	verboten.			

1. Packenträger Lingensche. (soll nicht erlaubt seyn, Waarenniederlagen auf dem platten Lande zu halten. C. 17 Nov. 94.

2. Pappier so auf dem einländischen platten Lande verfertigt wird ist der tarifmäßigen Anise abgabe unterworfen. Das aus einländischen Städten mit Pastierzetteln eingehende Pappier aber, welches bereits verfeuert ist, pastirt nachschuß frey. C. 26 Juny 94. n. 8.

3. " Gold und Silberpappier des Fabricanten Berg zu Berlin pastirt auf gültige Pastierscheine frey, es muß jedoch buchweise gestempelt und jeder bogen mittelst der Formen, welche zum drucken gebraucht werden, mit dem Namen des Fabricanten bezeichnet seyn.

4 " Packpappier und Pappe von der Crollwitzer und von allen übrigen einländischen Landpappiermühlen 8 ₰ pro Thalerwerth. C. 31 Juli 94. n. 18. C. 25 Aug. 94. n. 27.

5. " Packpapier und das blaue Zuckerpapier fremdes 3 gr. Accise pf. C. 21 Sept 87. n. 44.

6 " Buchdrucker Firnisse zu Magdeburg ist aufgehoben und soll das Druckpappier Eingangsverfeuert, auch von dem Schreibpappier und allen übrigen bessern Sorten wenn dergleichen zum Druck bestimmt ist, die tarifmäßige Anise erhoben werden. Verord. 12 Sept. 94. Rescr. 28 Dec 96 und Verord. v. 9 Jan 97.

7. Pastischeine 6 ₰ Pastierscheine müssen genommen werden über städtischen aufs Land ausgehenden Branntwein von 12 Maaß und drüber unter 12 Maaß gratis. C. 11 Juli 96. n. 8.

8. Pässe. wenn über verbotene Waaren Einlaßpässe ertheilt werden, ohne die zu entrichtenden Gefälle zu bestimmen so sollen die Sätze des alten Tarifs erhoben werden, welche vor dem Verboten statt gehabt. Rescr. 17 Juli 87. Verord. 7 Sept 87.

9. Peitschen fremde verboten. C. 17 Oct. 96. n. 35.

10. Perlen, alle Arten fremder Wachsperlen sind erlaubt gegen 3 gr. Anise pro Thalerwerth. C. 27 Sept. 87. n. 44.

11. Pflaumen, trockne Catharinen und andere fremde gebackene behalten die ausgeworfenen Tarifsätze. C. 10 Sept. 87. n. 39.

12. Pigment, englisches Gewürz. s. Apoth. Tarif. Etc. 2 gr. 4 ₰.

13. Pinien oder Pinellen s. nucleo Apoth. Tarif. ℔ 6 ₰.

14. Pistacien s. pag 46. dieses Tarifs nunc pistaciae ℔ 6 ₰.

15. Plattirte Waaren, englische pro Pfund 4 gr. s. auch pag 21. des Tarifs, Galanterie Waaren. C. 27 Febr 94. n. 56.

16. " " nemlich fremdes mit Silber plattirtes Kupfer in Streifen

29. [illegible]

30. [illegible]

31 [illegible]

9.

1. Quedlinburg. Was beim Eingang der von daher kommenden dort gefertigten Fabrickwaaren zu beobachten und in dem Königl. Schau- und Handlungsreglement für die Stadt und das Stift Quedlinburg d. d. Berlin 20 Oct. 88. vorgeschrieben ist, muß aus dem gedruckten Circ. v. 11 Marz 89 ersehen werden.

2. " die dortigen Professionisten waaren, es mögen Weber Fabrikate oder andere Waaren, als Lichte, seyn, soll gleich den fremden Waaren, in so fern der letztere Eingang verboten ist, in der Kurmark nicht eingelassen, und des Endes kein Passierzettel in der Magdeburg. Provinz auf Quedlinburger Waaren nach der Kurmark, ertheilt werden. C. 24 Junij 89. n. 6.

3. Quedlinburger baumwollene Mützen und Strümpfe mit richtigem quedlinburger Schauamtssiegel versehen, dürfen ohne Pasche nicht eingelassen werden. C. 7 Dec. 90. n. 44.

4. " Kürschnerwaaren, können eingehen, weil nach einer besondern Instruction festgesetzt ist, daß die Kürschner zu dergleichen Pelzwaaren keiner andern Ueberzüge als von einländischen Fabrickwaaren bedienen sollen. C. 25. Febr. 91. n. 60.

5. " Floret und Frisoletbänder aus Quedlinburg dürfen zu keiner Zeit eingelassen werden, sie mögen gesiegelt seyn oder nicht. C. 7 Maij 95. n. 30.

R

1. Rademacher. den Rademachern auf dem Lande ist nicht erlaubt Räder und fertige Waagen oder Schiebekarren es sey zum Verkauf oder auf Bestellung in die Stadt zu bringen jedoch derselben unverwehrt Karren fertig zu halten und solche auf dem Lande in ihren Wohnungen zu verkaufen, wenn aber ein Bürger einem Landrademacher Räder, Bauerwagen oder Karren abkauft und solche zum eigenen Gebrauch oder zum fernern Verkauf in die Stadt bringen wollte, soll solches nicht gestattet sondern dergl. Arbeit confiscirt werden C. 3 Sept 92. n. 20.
2. Ringe eiserne verzinnte Vorhängeringe, 3 gr pro Werth. C. 27. Sept 87 n. 44.
3. Rübesaat. zum Oehlschlagen soll statt 2 gr nur 1 gr 4 ₰ pro Schl. entrichten. die zum Verkauf oder Vogelfutter bestimmte aber bleibt dem Satz a 2 gr pro Schl. C. 26 Marz 95. n. 68.
4. Riechwasser Pomader und Schmitzen 6 gr pro Pfd. C. 11 Febr 98 n. 30.
5. " fremde, verg. Essige Anmerk. 20.
6. Rohrstöcke, fremde beschlagene lackirte u. Badinen, sind zum Eingange verboten, unbeschlagene aber sollen vom 1 Werth 6 gr Accise geben, u. das Dutzend Rohrstöcke zu 4 Rthl Badinen zu 2 Rthl Werth geschätzt werden C. 15 Oct 1801 n. 30.

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Radix, alle Sorten Wurzeln, für die Apothecker, wenn solche nicht nach Centner besondere Sätze haben, trockene — — — —	Pfund	—	—	4
	" grüne — — — —	Thaler	—	1	—
	" Angelicae, Angelik-Wurzeln — —	Centner	—	9	—
	" Bistortæ vulgaris, Krebs oder Natter-Wurzel	dito	—	9	—
	" Calami, Calmus-Wurzel — —	dito	—	3	6
	" Curcumae, Gilb-Wurzel — —	dito	1	3	—
	" Dictamni Albi, weisser Diptam — —	dito	—	8	—
	" Enulae seu Helenii, Alant-Wurzel —	dito	—	4	—
	" Gentianae albae et rubrae, weiß und rother Enzian — — — —	dito	—	6	—
	" Imperatoria, seu Ostrutii, Meister-Wurzel —	dito	—	6	—
	" Iridis florentinae, Veil- oder Violen-Wurzel	dito	—	12	—
	" Liquiritiae, Süßholz-Wurzel — —	dito	—	18	—
	" Meu, seu meum dacus Creticus, Bärwurzel	dito	—	9	—
	" Meum Paluſtre, seu Olsenichium dacus paluſtris, wilder Eppich — —	dito	—	6	—
	" Petroselini, Peterſilien-Wurzel —	dito	—	8	—
	" Pimpinellae, weiß Bibinell-Wurzel —	dito	—	10	—
	" Poeoniae, Päonien und Giftrosen-Wurzel —	dito	—	18	—
	" Polypodii, Engelsüß — — —	dito	—	18	—
	" Ruſci, Bruſci, Chamæmyrthus, Mäuse- oder Myrthen-Dorn-Wurzel — —	dito	—	8	—
	Rähme, Bilder-Rähme, fremde — —	Thaler	—	6	—
	" einländische ohne Paßir-Zettel — — —	dito	—	—	9
	Ratzen-Pulver — — —	Centner	—	12	—
	Räucher-Kerzen — — —	Pfund	—	—	3
	Rahm, und Ruß — — —	Centner	—	5	—
	" " Butten, einzeln —	Thaler	—	1	—
	Ratine, vide Frieß.				
	Rebhuhn — — — —	Stück	—	—	4
	Regen-Würmer, trockne — — —	Thaler	—	1	—
	Rehe, vide Wildprett.				
	Reife, vide Bandstöcke.				
	Reiß, Caroliner, zur Consumtion — —	Centner	—	8	—
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	4	—
	Reiser, Besenreiser, vide Besen.				
	Resina, vide Harz.				
	Rettig, vide Gartengewächs.				
	Rhabarber, ächte — — — —	Pfund	—	6	—
	Riemstecher und Taschenspieler, mit Concession —	Täglich	—	12	—
	Rönnen, Dach-, Brau- und Erd-Rönnen, vide Holz.				
	Röthel oder Roth-Stein — — —	Centner	—	3	—
	" Federn, vide Bley-Federn.				
	Rogen, Fischrogen, einländischer — —	Thaler	—	1	—
	" fremder, vide Caviar.				
	Rohm, vide Milch.				
	Rohr-Schöwe zum Decken — — —	Schock	—	—	6
	" zum Gipsen — — —	dito	—	1	—
	" spanische Röhre — — —	Thaler	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr	Pf.
	Rohr, zum Stuhlflechten, für die Fabricanten —	Thaler	—	—	9
	= Auch zu musikalischen Instrumenten —	dito	—	—	9
	Rosen-Wasser — — —	Quart	—	—	2
	Rosinen, lange, oder spanische, französische, oder Korb-Rosinen — — — —	Centner	—	12	—
	Rosinen.				
	= in Magdeburg zum Detail-Handel —	dito	—	6	—
	= kleine oder Corinthen zur Consumtion — —	dito	—	12	—
	= in Magdeburg zum Detail-Handel —	dito	—	6	—
	Rostrale zu Noten-Linien — — —	Thaler	—	1	6
	Rothbraun — — —	Centner	—	1	—
	Rothgießer-Arbeit, vide Gelbgießer.				
	Rüben, weiße Teltowsche, Carbische und andre kleine Feld-Rüben in Magdeburg und übrigen Städten	Scheffel	—	—	9
	= Wasser-Rüben — — —	dito	—	—	4
	= Mohr-Rüben — — —	dito	—	—	4
	= so nicht specificiret, vide Garten-Gewächs.				
	= Saat — — — —	dito	—	2	—
	Rüberettig, vide Garten-Gewächs.				
	Ruß, Kiehn-Ruß, vide Kiehn.				
	= oder schwarz Degen-Oel — —	Centner	—	6	—
	Ruthen, für die Korbmacher, vide Korbmacher.				
	S.				
	Saane — — — — —	Quart	—	—	1
17. May 1765.	Sächsische Waaren. Außer denen verbotenen ausländischen Waaren überhaupt, welche bey jedem Artikel des Tarifs besonders angemerket sind, erstreckt sich solches Verbot auch auf die Sächsischen Waaren.				
	Saffian, vide Leder.				
	Safflor — — — —	Centner	—	13	6
	Saffran zur Consumtion — —	Pfund	—	15	—
	= zum Detail-Handel in Magdeburg — —	dito	—	5	—
	Saiten, einländische Drath- und Darm-Saiten zu musikalischen Instrumenten — —	Thaler	—	—	9
9. Sept. 1782.	= fremde — — — —	verboten.			
17. Dec. 1765.	= dito meßingene — — —	dito			
	Sal, Sauer Klee-Salz, Englisch Salz, Carlsbader Salz, und alle übrige medicinische Salze —	Pfund	—	—	6
9. Jul. 1780.	= ammoniacum, Salmiak — —	verboten.			
	= Cornu Cervi volarilæ, Hirschhorn-Salz	Pfund	—	3	—
	= Succini, Bernstein-Salz —	dito	—	6	—
19. Jul. 1780.	= Glauberisches fremdes Wunder-Salz —	verboten.			
	Salat, vide Gartengewächs.				
	Salbey, vide Gartengewächs.				
	Salmiak, vide Sal.				
17. Junii 1786.	Salpeter, fremder — — —	dito			
	= = auf Erlaubniß-Pässe —	Centner	—	12	—
	= Spiritus — — —	Pfund	—	1	—
	Salz, von allen Gattungen, vide Sal.				

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Salz, fremdes Koch-Salz }				
17. Dec. 1765.	" dito Boy-Salz } — — —	verboten.			
	" einländisches Küchen-Salz zu 6 Scheffel —	Tonne	—	7	3
	" desgleichen " " zu 5 Scheffel —	dito	—	6	—
	" " " " zu 3 Scheffel —	dito	—	3	8
	" Stein-Salz — — —	Centner	—	6	—
17. Dec. 1765.	Sammet und Velpe, fremde — —	verboten.			
	" einländischer mit Certificaten und Paßirscheine —	Frey.			
	Sanduhr, vide Uhren.				
	Sandel, rother gemahlen — — —	Centner	—	12	—
	" weisser — — —	Pfund	—	1	—
	" gelber — — — —	dito	—	—	3
	Sandix oder Maßicot, ein rothes calcinirtes Bleyweiß, zum malen — — — —	Thaler	—	1	6
	Sardellen — — — —	Pfund	—	1	—
	Sasseparill, vide Radix.				
	Sauer-Klee-Salz, vide Sal.				
	Sauer-Kohl, vide Kohl.				
	Schaaf, vide Schlacht-Vieh.				
	" Beine — — —	Thaler	—	—	9
	Schabracken, vide Broderien.				
	Schachteln, von Holz, ausländische — —	dito	—	1	4
	" dito einländische — — —	dito	—	—	9
	Schäfte, Flinten-Schäfte, fremde — —	dito	—	1	6
	" " " einländische — —	dito	—	—	9
	Schellfisch, vide Seefisch.				
	Schaalen, vide Indianische Muschelschaalen				
	Scharlotten, vide Charlotten.				
	Scheeren, feine Englische und Französische —	dito	—	4	—
17. Dec. 1765.	" gemeine fremde — — —	verboten.			
	" einländische mit Certificaten und Paßirscheinen	Frey.			
	" Schleifer-Loosung, vide unten Schleifer.				
	Scheffel und Metzen, vide Holz.				
	Scheide-Wasser, einländisches — —	Pfund	—	—	3
	" " Englisches — — —	Thaler	—	12	—
16. Aug. 1784.	Nota. Alles übrige fremde — —	verboten.			
	Schiedgelb — — —	Pfund	—	—	3
	Schiefer-Stein — — —	Thaler	—	1	3
	" Tafeln — — — —	dito	—	1	3
19. Jul. 1780.	" weiß, fremdes — — —	verboten.			
	Schießpulver, vide Pulver.				
	Schiffe und Kähne, nach der Taxe — —	Thaler	—	—	9
	Nota. Wer solche zu seiner eigenen Fahrt an dem Orte seiner Wohnung bauen läßt, und die Materialien dazu beym Eingange versteuert hat, giebt davon weiter keine Accise.				
	Schildkröten-Schaalen, ungearbeitete — —	dito	—	1	—
12. Febr. 1756.	" dergleichen Waaren, fremde — —	verboten.			
	Schinken, vide Fleisch.				
	Schippen und Spaden, fremde, vide Holz- und Eisen-Waaren.				
	Schirme, Bettен und Fenster-Schirme —	Thaler	—	1	6

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Schlacht-Vieh zum Scharrn- und Haus-Schlachten an Eingangs- Schlacht- Fell- und Talg-Accise				
	" Ochsen und Stiere in Magdeburg und Halle —	Stück	3	2	—
	" dito in den übrigen Städten der Provinz —	dito	2	9	—
	" Kühe und Fersen in allen Städten der Provinz	dito	1	9	—
	" Kälber in allen Städten der Provinz —	dito	—	6	—
	" Hammel, Schaafe und Schaaf-Böcke in Magdeburg und Halle — —	dito	—	6	—
	" dito in den übrigen Städten der Provinz —	dito	—	5	—
	" Ziegen- und Ziegen-Böcke in Magdeburg und Halle — — — —	dito	—	6	—
	" dito in den übrigen Städten der Provinz —	dito	—	5	6
	" Lämmer in allen Städten der Provinz —	dito	—	3	—
	" Schweine in Magdeburg und Halle ohne Unterschied — — — — —	dito	—	10	—
	" dito in den übrigen Städten zum Scharrnschlachten	dito	—	8	—
	" dito zum Haus-Schlachten von 70 Pfund und drüber — — —	dito	—	8	—
	" dito, dito, von 40 bis 70 Pfund — —	dito	—	6	—
	" dito bis 40 Pfund — —	dito	—	4	—
	" Span-Ferkel ohne Unterschied — —	dito	—	1	6
	Schlangen — — — — —	Thaler	—	1	—
	" dito Gerippe — — —	100 St.	—	1	4
	" dito Oelkuchen. — —	Pfund	—	8	—
	Schleifer-Loosung, wenn solche Concession haben —	Täglich	—	2	—
	Schleif-Steine, vide Steine.				
22. May 1753.	Schlösser-Arbeit, fremde — — —	verboten.			
	" " einländische mit Paßir-Zetteln — —	Frey.			
	Schmack zur Consumtion — —	Centner	—	3	—
	" zum Detail-Handel in Magdeburg — —	dito	—	1	6
	Schmal-Thiere, vide Wildprett.				
	Schmalz und Schmeer — — —	dito	—	6	8
	Schmaragd, orientalischer, vide Lapis.				
	Schmelz-Capellen, vide Capellen.				
	" Glas-Waaren, als Corallen, Granaten, fremde	Pfund	—	16	—
14. Dec. 1783.	" Tiegel, fremde — — —	verboten.			
	" " einländische — — —	Thaler	—	—	9
	Schminkbohnen, vide Bohnen.				
	Schmink-Läpchen, rothe, blaue, vide Bezetta.				
	Schmirgel, rein gemahlen — — —	Centner	—	4	—
	Schnallen, fremde, silberne — —	Thaler	—	4	—
2. Jan. 1783.	" metallene, eiserne, und zinnerne, auch die Braunschweigischen aller Arten — —	verboten.			
	Schnecken-Zähne, wie auch Venus-Schnecken, Entalia	Pfund	—	—	3
	Schneidende Waaren, vide jedes unter seiner Benennung.				
	Schnepels, frische und trockene — —	Mandel	—	2	—
	Schnepfen, Wald-Schneppen — —	Stück	—	—	6
	" Pfuhl- oder Wasser-Schnepfen — —	dito	—	—	3
	Schnupf-Tücher, vide Tücher und seidene Waaren.				
	Schollen, frische über Hamburg — — —	Thaler	—	6	—

Schollen,

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr	Pf
	Schollen, trockne dito — — —	Thaler	—	4	—
	Nota. Wenn solche über Stettin oder Collberg eingehen, wird nur der vierte Theil vorstehender Sätze entrichtet.				
	Schooten, vide Erbsen.				
	Schreib-Tafel, von Schiefer so unbeschlagen —	dito	—	1	3
	" dito mit Silber beschlagen — —	dito	—	2	—
	" Zeuge von Stein — — —	dito	—	1	6
12. Febr. 1756.	Nota. Schreibzeug von Horn, und Schreibtafeln von Elfenbein, fremde — —	verboten.			
	Schriften, Buchdrucker-Schriften, vide Buchdrucker.				
	Schroot, als Bley-Schroot, vide Bley.				
	Schub-Karren — — —	Fuder	—	6	—
	" dito einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Schuppen, vide Holz.				
	Schuhe und Schuhblätter, auch Stiefeln, aus dem Braunschweigischen — — —	dito	—	1	—
6. Jun. 1783.	" alle übrige fremde sind — — —	verboten.			
	" hölzerne, fremde — —	dito			
22. März 1752.	Schuster-Pfrieme, fremde — — — —	dito			
	Schwaden, vide Meer-Hirse oder Fuchsschwanz.				
	Schwämme, Feuer-Schwämme — —	Thaler	—	—	9
	" zum waschen — — —	Pfund	—	1	—
	" Lerchen- und Roß-Schwämme —	dito	—	—	2
	" Flieder- oder Hollunder-Schwämme —	dito	—	—	8
19. Nov. 1761.	Schwänze, von Ochsen oder Kühe außer Landes zu bringen, ist — — — —	verboten.			
	Schwane — — — —	Stück	—	1	—
	Schwefel, gezogener, fremder — —	Thaler	—	1	6
	" dito einländischer gezogener mit Paßir-Scheinen	Frey.			
	" gelber zur Cosumtion — — —	Centner	—	6	—
	" in Magdeburg zum Detail-Handel —	dito	—	3	—
	" grüner — — —	dito	—	3	—
	" lebendiger — — —	dito	—	9	—
	" rother Operment — — —	dito	1	3	—
	" Einschlag zu den Wein-Füssern, solche damit auszubrennen — — —	Pfund	—	—	3
	Schweine, vide Schlacht-Vieh und Handlung.				
	" Zungen, geräucherte — — —	Mandel	—	—	6
	Schwingen, Futter-Schwingen, vide Holz.				
	Scorpionen, lebendige — — —	100 Stück	—	—	10
	Segel-Tuch, aus Rußland — — —	Thaler	—	1	6
18. Aug. 1779.	" anderes fremdes — — —	verboten.			
	" einländisches, mit Certificaten und Paßir-Scheinen — — —	Frey.			
	See-Fische, fremde frische, über Hamburg —	Thaler	—	6	—
	" trockne geräucherte und eingesalzene delicate —	dito	—	4	—
	Nota. Wenn solche über Stettin kommen, wird nur der vierte Theil vorstehender Sätze erhoben.				
	See-Krebse, Hummer und See-Zungen von Hamburg	Thaler	—	6	—
	" " aus Pommern — — —	dito	—	1	6

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Seide.				
	a) Floret- und Flock-Seide — —	Pfund	—	—	9
	b) rohe ungefärbte Seide, als: Trame, Organsin, oder wie sie sonst Namen haben mag —	Pfund	—	2	—
	c) rohe gefärbte aller Art — —	dito	—	3	—
	d) Nähe-Seide ohne Unterschied —	dito	—	6	—
	" so im Lande gewonnen, paßiret Accise- und Zollfrey, laut Ordre vom 16ten Januar 1744.				
	Seiden-Würmer mit der Seide in Cocons —	Thaler	—	—	6
24. Jun. 1756.	" Waaren, seidene Zeuge, fremde, sie haben Namen wie sie wollen — — —	verboten.			
	Unter diesen Verbot sind auch die kleinen Arbeiten und Waaren als: Haar- und Nähe-Beutel, Cocarden, Kindermützen, Parasols und dergleichen begriffen, laut Ordre vom Junii 1756 und Edict vom 17ten December 1765.				
	" Schnupf-Tücher aus Crefeld und Iserlohe —	Centner	—	6	—
10. Oct. 1780.	" dito andere fremde — — —	verboten.			
	" Zeuge, einländische, durchgehends auf Paßir-Scheine und Certificate — —	Frey.			
20. Jul. 1747.	" halbseidene und halbwollene Waaren, auch baumbastene fremde — — —	verboten.			
	" dergleichen einländische mit Paßir-Scheinen und Certificaten — — —	Frey.			
	" seidene Watten — — —	Thaler	—	1	—
	" Seidenwurm-Saamen, ist frey.				
19. Febr. 1767.	**Seife**, allerhand fremde ordinaire weisse — —	verboten.			
	" einländische, vom Lande — —	Stein 22 Pf.	—	2	6
2. Jan. 1783.	" schwarze und grüne von Hamburg und andere fremde	verboten.			
	" dito vom Lande — — —	Tonne	—	8	—
	" in einländischen Städten fabricirte, auf Paßir-Zettul — — —	Frey.			
	" Venedische — — —	Centner	—	18	—
	" Kugeln, fremde — — —	Thaler	—	2	—
	Seiler-Waaren, fremde — — —	dito	—	1	4
	" dito einländische, wenn solche nicht mit Paßir-Zettuln versehen und vom Lande kommen —	dito	—	—	9
	" dito einländische mit Paßir-Scheinen —	Frey.			
	Seil-Tänzer, mit Conceßion — —	Täglich	—	12	—
	Seiten, vide Saiten.				
	Sellerie, vide Zellerie.				
	Semen, alle Sämereien, die nicht nach Centner oder Scheffel versteuert werden — —	Pfund	—	—	6
	" Anethi, Dill-Saamen — —	Centner	—	1	—
	" Angelicæ, Angelik-Saamen — —	dito	—	6	—
	" Anisi communis, gemeiner Anies —	dito	—	12	—
	" Canariensae, Canarien-Saamen — —	dito	—	6	—
	" Coriandri, Coriander-Saamen —	dito	—	9	—
	" Cumini, Haafer- oder Suppen-Kümmel-Saamen	dito	—	9	—
	" Erucae, album et nigrum, weisser und schwarzer Senf — — — —	dito	—	3	—
	" dito — — — —	Sch. Pfd.	—	2	—

Semen,

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr	Pf.
	Semen, Foeniculi hortensis, Fenchel-Saamen —	Centner	—	9	—
	〃 Foeni Graeci, Bocks-Horn-Saamen — —	dito	—	6	—
	〃 Papaveris albi, weisser Mohn-Saamen —	dito	—	4	—
	〃 Raphani, Rettig-Saamen — —	dito	—	5	—
	〃 Senapi album et nigrum, weisser und schwarzer Senf — — — —	dito	—	3	—
	Senf-Körner, schwarze und weisse — —	dito	—	3	—
	Semens-Blätter — — — —	Pfund	—	—	6
	Sensen, vide Eisen.				
	〃 Bäume, vide Holz.				
	Serpentin-Stein-Waaren — —	Thaler	—	1	6
	Sevum Cachelottae, roher Wallrath — —	Pfund	—	—	4
30. Oct. 1783.	Siebe, drätherne, und hölzerne fremde, auch dergleichen Waaren — — —	verboten.			
	〃 so vom Lande eingebracht werden — —	Thaler	—	1	—
	Siebmacher, Böhmische, wie auch die Lingenschen Messerträger, sollte nicht mit Siebmacher-Waaren hausiren, laut Ordre vom 27sten Julii 1785.				
	Siegel-Lack, vide Lack.				
	〃 Wachs, das vom Hof-Mahler Calau erfundene punische oder eleodorische Wachs, soll dem Siegellack gleich versteuert werden, laut Ordre vom 11ten April 1772.				
	Silber-Blatt, vide Blatt.				
	〃 Waaren, vide erstlich Gold.				
	〃 〃 neue ganz massive fremde — —	Thaler	—	8	6
	〃 〃 fremde silberne Galanterien, so nicht ganz massiv Silber, sondern zum Theil aus Stahl, Eisen und andern Metall bestehen — —	dito	—	2	—
	〃 〃 einländische mit Paßir-Scheinen —	Frey.			
	〃 〃 altes und was jemand bey Veränderung seiner Wohnung, zu seinem eigenen Gebrauch einbringet, ist laut Ordre vom 21sten Februarius 1743 —				
	〃 Faden, vide Gold.				
	〃 Glötte, vide Bley-Glötte.				
	Sode oder Suda hispanica, spanische Poetasche, ein calcinirtes Salz zum Glasmachen —	Centner	—	6	—
	〃 zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	3	—
	Sohl-Eyer aus Halle, Schönebeck und Staßfurth —	Schock	—	—	8
	Soldaten, sowohl Officiere als Gemeine, sollen alle Consumtibilia, auch das Wild, so sie selbst schiessen, verzeifen.				
	Soya, eine Delicatesse — — —	Thaler	—	1	6
2. Jan. 1783.	Spaden und Schippen, fremde — —	verboten.			
	〃 hölzerne einländische — —	Fuder	—	6	—
	〃 〃 einzeln — — —	Thaler	—	—	9
	Spanische Fliegen — — —	Pfund	—	—	8
	Span-Ferkel, vide Schlacht-Vieh.				
	Spargel, fremder — — —	Thaler	—	1	6
	〃 einländischer — — —	dito	—	1	—
	Speck — — — —	Centner	—	12	—
	〃 die Seite — — — —	Seite	—	4	—

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Spermaceti, Wallrath — — —	Pfund	—	1	—
	Spick-Gans, Gans geräuchert, vide Gans.				
	" Nadeln, vide Nadeln.				
25. Oct. 1780.	Spiegel, und Spiegel-Glas, fremde — —	verboten.			
	Nota. Aus der Fabrique zu Neustadt, rohe Materialien und Glas dazu, sind Accisefrey, laut Ordre vom 7ten September 1730.				
	Spies-Glas, oder Antimonium crudum —	Centner	—	9	—
	" " Erzt, oder Antimonium metallum —	dito	—	6	—
	Spillen, fremde eiserne für die Drechsler — —	Thaler	—	4	—
	Spiritus überhaupt, so im Tarif nicht besonders benannt	Pfund	—	1	—
19. Febr. 1787.	" sulphuris, fremder Schwefel-Spiritus —	verboten.			
	" vini, fremder vom Weine und Branntewein	Quart	—	10	—
	" vitrioli, Vitriol-Spiritus, vide Vitriol.				
	Spitzen, oder Kanten, vide Kampanen und Kanten.				
21. Oct. 1782.	Sporen, metallene und andere fremde —	verboten.			
	Staare — — — —	Mandel	—	—	4
	Stachel-Beeren, vide Beeren.				
	Stacken, vide Holz.				
2. Jan. 1783.	Stärke, fremde weisse — — —	verboten.			
	" einländische dito, mit Paßir-Scheinen, gehet Accise frey.				
	" vom Lande — — —	Centner	—	10	—
	" blaue, vide blaue Farbe.				
	Stahl, englischer und anderer fremder feiner auf Pässe des Hütten-Departements — —	Thaler	—	7	6
	" Steuermärkischer, langer in Bürden, ordinairer grober — — —	Centner	—	8	—
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	4	—
	" kurzer und Legel-Stahl — —	dito	—	6	—
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	3	—
	" Schmalkälder Stahl zur Consumtion —	dito	—	7	—
	" zum Detail-Handel in Magdeburg — —	dito	—	4	—
	" einländischer mit Attesten — —	Thaler	—	—	6
	" Waaren, fremde, so im Lande können gemacht werden — — — —	dito	—	12	—
	Steck-Nadeln, vide Nadeln.				
	Steine, Alabaster-Steine, vide Alabaster.				
	" Bau-Steine, gebrochene — —	Thaler	—	—	6
	" Dachsteine zur Consumtion — —	100 Stük	—	—	6
	" dito zur Handlung — —	Thaler	—	—	6
	" Flinten-Steine — —	dito	—	1	—
	" Fluhr-Steine zur Consumtion — —	100 Stük	—	1	—
	" dito zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	Nota. Die ausländischen sind —	verboten.			
	" Dach-, Fluhr- und Mauer-Steine auf Atteste des Magistrats zum Bau — —	Frey.			
	" Fluß-Steine — — —	Thaler	—	1	—
	" Hohl-Steine zur Consumtion —	100 Stük	—	1	—
	" dito zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
17. Dec. 1765.	Nota. Die ausländischen sind — —	verboten.			
	" Mauer-Steine, zur Consumtion —	100 Stük	—	—	6

Mau-

S

1. Saalkreis und die Herrschaft Mansfeld haben sub dato Berlin 26. Mai 89. ein Reglement erhalten wonach in Ansehung der be-willigten mehreren Handlungsfreiheit verfahren werden soll. In diesem haben verschiedenen Waarenartikel geringere Accisesätze als die übrige Provinz erhalten, auch ist mehreren dgl: Waaren der Eingang gestattet, so müssen also, wenn Waaren von daher in die übrige Provinz gesandt werden, die Vorschriften des Regl: sowohl als der in Ansehung dieser Handlgs Freiheit ergangenen spätern Verfügg: welche in dem Circ. 2. Nov. 90. no. 38. u 17. Dec: 90. no. 49. enthalten, beobachtet werden. Vergl. verb. Taback n 29 b

2. Saiten Darm Saiten 1 gl pro Thaler, und ist das im Accise Artikel, dem Eingangsverbot wie auch Messing und Eisendrath Saiten zu verstehen. C. 10 Sept: 87 no 39.

3. Salamoniacum, Salmiak Zentner 8 gl pro Rthl. Apot: Tarif p. 24. C. 21 Aug. 87 no 36 u 14 Sept 87 no 41.

4. Salz Glauberisches sonst Wundersalz bei Strafe verboten ist Einbringen wegen der Conserv. des Salz: des doppelten Werths C. 24: Nov 88. no. 61.

5. Salpeter Zentner 12 gl: pro Ctr Accise C 28. Dec. 91. n 34.

6. " inländisch darf von den Salpetersiedern nicht verkauft werden, laut Publ: d. d. Berlin 10 Jul 82. wegen Bestrafg: des heimlichen Verkaufs des inländ. Salp: vid. C 15. Jan 95. n 56.

7. Salz aus dem Schönebeckschen Salz Amte 1 Tonne a 7½ Rth 9 gl. C. 30. Apr. 88. no 108.

8. " die Unterthanen des platten Landes dürfen ihr benöthigtes Salz recta aus den Factoreyen abholen. C. 15. Sept. 88. no. 51.

9. " weiß und grau. Salz aus Altersleben der Factorey zu Schönebeck versandt wird nach inländischen Fabriken, passirt zollfrei, wird dasselbe aber

plus ausländischer Salzsorten zu verschiffen, so soll ihr ob-
servanz mündlich Ablesung und Lebzeiten a 8 gr pro Last
ad 12 Pfennig jährlich gereicht werden. C. 7. Nov. 93. n. 27.

10. Schmiedsalz aus den Aemtern Dahlen zu Salza, Lehna und Torgau
ohne Einfuhr zugelassen

11 Salzhof Empfehlung und allen Schutz und Schirm pro Brief Gebühr.
C. 27. Sept. 87. no 44. 3 Oct. 94. n. 40.

12. Schwein wie Landesbrauch vid. Landesbrauch pag. 18.

13. Schuldbuch gerichtliches Inscription zu Buchen Schutz pro quar
20 Groschen vid. Tax. p. 29. Lehnsprotocoll.

14 Schinderlohn gerichtlich pro Stück Tax. wie oben Tax: d 1769.

15 Schneeweiß mit Hasenfutter Verbot a 94 48 C. 17. Oct. 88. n. 48.

16 Schenken nicht allein Macht zum Schenken verliehen,
wann aber mehrere Aufschenken Dorf Weg zusammen
liegen, so müssen sie beim
nächsten Amte Zoll Amts Declaration machen.
C. 25. Jan. 88. n. 77.

17 Schenken Mangel bei Brandversicherung Gelder die Amtsverwalter
der Aemter die Collecten und Qualitaet wie die Ehrenfeste
bemerken. C. 31. Dec. 89. n. 36.

18. Schmeerbuchsenmacher, wes Gelds vor alle Schmeerbüchs Accise pro
Faß. Schmeer in Gänsefett Pfannkuchen, Pfannkuchen
16 gr pro d. C. 14 Aug 88. n. 14. vid. Gänse Tax pag. 14.
Corallen und pag. 26. Jahrmarkt

19. Schmalzbüchse Pfennig 1½ Accise pro Pf C. 24 Apr. 87.

20. Schmieden Gelbnase Pfennig gahlen pro Pfund Pfennig 8 gr 6 d.
C. 28. Mai 93. n. 67.

21. " zur Stadt Pfennig entbehren C. 5. Nov. 92. n 36.

22. " metallenen und Messingen mehl Pfund. Nur in der Zeughs-
Noth ausgenommen Güter. Item Pfund Kirchen ausgenom-
men und wenn bei Pfennigung Metallen consideriret werd.
Zeug von der Pfennigbehörde Pfennig Schmieden
müssen Pfennigen, Pfennig Pfennig und Endlich Pfund Pfen-
nigen sind, Pfennigen sie mit Pfennigen Pfennig
Pfund haben soll. Discrete aus Messingen Pfennig und
Pfennigen Pfennigbad Pfennig, Pfennig Pfennigen Schmeer pro Pfund Pfennig
Pfennig C. 31. Aug. 93. n. 22. 8 Marz 91. n. 65. C. 11 Apr. 91. n. 71.

23. Schmieden sind Hufen und der Pfennig der Pfennig Pfennig
Pfennig zu Pfennigen an d. Oder mit Pfennig Pfund
Pfennig Pfennig Pfennigen Pfennigen Pfennigen
Accise Pfennig an C. 13 Marz 94. n. 60.

24. Schwefelsäure Kammer gebrannte Thaler Ays C. 27. Sept 87 n. 44.
25. Schrot und Schrotkalbe aus Dinkel und Kornbrennerey ved. pag. 11.
Brennereyen.
26. " " von Aecker Stroboler - ved. Erbmannern C. 31 Maj 91
n. 81.
27. Schrot Hegerau Fischer und Landleute Schaligau, der Pachtamt
Strobeln mit Kalber übergaben bleibt der Schmaus. Kuber,
Fulber. C. 7. Sept. 93. n. 21.
28. Schrunkel mit gegangener mit Kapf. J. Fall Nachschuß Jacob Erbauß
C. 3 May 90. n. 87.
29. Seide von Landgemeinen, die von Collen Land Commerce
Face mit Elberfeld den Engländern verkaufen, sey Commerz Conseil
Klein sehr viele. C. 30. Aug. 87 n. 37
30. Seidenmanufactur Gemeinde aus Oesterreich und Lichtenau zu uns
die Fabrik Commerde Einrichter, nehmen Fabrik Zins und Einwohner
die Commerde Englands Zeichen und Arbeitsleute zum Fortgang
zu bringen C. 30. Juny 93. n. 2.
31. Seiden Schnupftücher aus Canevas u. Fränkisch pro Thl 6 gr.
C. 10. Sept 87 n. 39. C. 2. März 92. n. 98. 28 Jan. 96.
n. 46.
32. Seidnen Zeuge nicht einheimische welche mit den Seidenhandel nicht
berührt werden Commerz erfahren und Einfuhr Zoll, wenn
sie Abbruch den Commerz mit Holland. Amsterd. v. 31. Dec.
94 zu zahlen:
33. Seidenfabrikanten Fabrikanten v. p. 26 Commerz.
34. Seide Schmuggel u. Commerz mit Land mit K. J. Hofmanns Schaal
C. 3 May 90. n. 87.
35. Semen angelica vid. Apoth. Taxe p. 25. Ed 12 gr
36. — canariense v. d. T. . 25. Ed 9 gr
37. — Cruda v. d. T. . 25. Ed Ays 68 muß gro
Schaft 36
38. — Senapi album et nigrum zwischen und Schwarzen Senfs
Ed Ays 68 in den Schaal Zoll v. d. T. p. 26.
39. Senna Blätter D. 95 v. a. T. p. 12. Folia Sennae.
40. Siebmacher. Siebbäumen und Boden, Böttcher Arbeiten zu Hallen
einzuführen, Zoll von einen Dutzen Gallonen Eimer, blos Verkauf
in den Landen und die Fr. Brandenb. Staaten. Kann so
viel als selber einzuführen gemacht werden Siebbaken zu zahlen
Accise zu Th. C. 30. Oct 90. n. 55. 2. März 92. n. 46. n. 29.
April 92 n. 80.

41. Spanier u Schippen Kammb Pferdten mnrabten C. 10 Sept 87 n 39.
42. Spingel aus der Brandenburg zu Neuschwedt p/o Dessau bezogen
bezogen andere den Jacoynkellern, welche, wenn selbe
zu Mark ne verse wird, jedes Zuckerhütl zu 1/28 pro
Cent mehr u zu Lemb blad wird den Thorzoll bezahlt
sind. Vide Regl. 9: Apr. 92. C. 38. May 92.
n. 61. C. 26: Aug. 92. n. 13. u 27 März 93 n 60.
wegen Singelung p. Pferdgeld die Anmt in Singelhöfe
und der Brandt: zu Neust. a Boose bezogen
Singelgeld, welches pro Stk über 1/2 — 2 Cent mehr
sodann pro Dz 4 d Graßer Spinges pro Ref 1 d.
C. 16. Jul. 92. n 10.
43. " einwand 1/4 Accise pro Thaler. C. 6. März 89 n 91.
44. Spielzeug neu Dorf Kammb nnrabten C. 5 Nov 92. n 26.
45. Spunn und Stalle Wettin und Egeln ningehend pro Ell
46. Stahl Cyc. C. 7 Aug. 87. n. 30. 19 Nov. 87 n 56. 7 Dec 87 n 59.
31 Dec. 94 n 58.
47. Stuse ungleiche Leinw weser Ell 16 Cyc C. 22 März 90. n 73.
48. " Schnallenleder u Sohlen pro Ell Cyc. C. 22 März 90. n 73.
49. Stahlwaaren, Kammb und Andrahten neu Messing Mess-
singen u Messingen nrabten, u und Andrahten und
einrahmen, Lähnen gezogen Stahldraht, Nadeln,
Stanzeisen Instrumente pro Thaler Cyc Accise. und
die in der Cyc. Tarif besonders Artikeln
und Anleitungen u Verbote gegen die Contrebandirer
Abgaben. C. 25 Juny 93. n 6. C. 24. Decbr 93.
50. Stein Mühlen und Bauersteine glatte Bruchsteine ohne
Glatt. Sandsteine, gegen Bezahlung der Ge-
v. Anm n 71. Ja. Gerechtigkeit l. Custumb. Tarif n C 10 Jul 87 n 19.
51. " Steinkohlen 1/16 Cyc pro Ct C. 21 Jun 91. n 9.
52. " Stuhl Stühle u Lehnstühle zu 1/2 p. Ct Accise C. 3 Nov 87 n 33.
53. " Quantum nehmen gestanden Land pag. 6. der Tarifs
mehr Kammb Stühle Rohre u andere Stuhlsachen
zum Laufen Cartons. C. 26 May 94 n 83.
54. " Stiefeln u Stiefeletten pro Dz 1/16 C. 27. Sept 87 n 44.
55. Strümpfe u Strümpfen und Handschuh pro Dz Cyc Accise
Ct Gestrickt nach Strumpfwirker Stühle gemacht sind Quantum
nicht die Maschen Cyc übersteigt C. 15. Febr 90. n 63.
56. " Stahl u Stahl Fournituren. Messing Eisen Stahl

in Königs Lande beglaubt, so wie der Verkauf und Ausfuhr
Ausländer zwar nicht verboten, aber nicht erlaubt sey. Auch
Pardon Zettel zum inländischen Handel wegen Diebstahl zu er-
theilen. C. 14 März 93. n 61.

57. Stallmire Leinewand Segeln und Tauen sowohl Linnen zu Aecken
und die Ostseestädte Naudorf Michelau Kletzken, Rochrau
und Neuenwitz gegen Bezahlung zu erlauben. C. 27. Sept.
92. n 29.

58. " Linnen Leinewand ohne Einschränken der sämt. Linnen
Handel zu handeln sowohl Niemand, als ob den sämtlichen
Handlern und Krämern das Handeln mit in den Städten
und mit den Jahrmärkten erlaubt sey. C. 4. Oct. 92.
n. 31. C. 27. Febr. 93. n. 51.

59. Strassen Pflaster ordnung und Taxe C. 20. Jun. 88. n 6.

60. Strassen Pflaster, Pflaster Kauf erlaubt und Pflaster zu
Pflastern Macht als

von dem ungepflasterten Quadratfuß	Thl	Gute Groschen
Tagelohn		4½
dem Knecht		6.

zahlt und jede Meile mit 4 Thl. extra und das C. 30 Oct.
89. n 30.

61. Königsberg Handlung gestattet im Herzogthum und Lande,
ausgenommen den Ostseehafen, welche die Insel ein Burg Ingermanland
Handel Länder einkaufen und erlaubt gegen 4 pro Accise
pro 100 Mark. C. 27. Sept. 87. n 44. 29. Jun. 88. n 4.

62. " Danzig und Elbing, Fischer, Kaufmannsleute und Krämer
dürfen in Königs Lande zu Wasser und zu Lande
mit den Ausländischen ab- und zugehen und Handel treiben
und allen Waaren mit der Ausnahme der in den Ost- und
Nordländern, was diese Zeiten nicht sind und nicht
Contrebande bekannt. Andere dürfen Zeiten sind,
den aber nicht ein Accise sind Contrebande sind
Waaren bezahlt sind. C. 14 Jul. 88. n. 15. 7 Nov 88
n. 33. 7 Dec 90. 44.

63. Succus Liquiritiæ, Lakritzen Saft ist Ap. C. 10 27 Oct 84
aber Lakritzensaft

64. Süssholz ist Ap. 7. Oct 94.

65. Südpreußen. Wenn ganz verbotene Waaren aus Südpreußen eingehen sollten, so sollen solche zurück gewiesen, von hochimpostirten aber als von fremden die Versteuerung genommen werden. Auch dürfen daher keine Stahl u. Eisenwaaren mit Erfelder seidene Tücher nicht eingehen werden. C. 3. Oct. u. 2. Decbr 1793 No. 23 u. 30.

Nota Waaren welche mit der Post von Südpreußen eingehen, sollen keinen Ausfuhrzoll nachzahlen. C. 4 Juny 95.

66. Syrup fremder, denen raffinadeurs ist nicht erlaubt, dergl. in das Haus zu nehmen, sondern, wenn sie mit dergl. Handlung treiben, müssen sie solchen vom Kaufhofe versenden. C. 8. Jul. 88. u. Concess. v. 29. April 88.

67. " wenn dergl. mit Pass. Z. eingehet u. zur Cons. verstellt ist so giebt derselbe Nachschußaccise. C. 26 Marz 88 n. 95.

68. " Mohrrüben Syrup oder Saft einläuft ohne P. Z. pr. Th. 1 gr. der Ctr. 5 pf. geschätzt. Kostet er mehr so wird solches genommen.

69. " fremder Ctr. 18 gr. C. 2. Sept. 95. n. 19.

70. Strohhüthe Sächsische sind verboten italienische aber erlaubt. Erstere sind daran kenntbar, daß sie mittelst Zwirnstreifen und geflechtweise über einander genähet sind, die Italienischen aber aus einem ganz gleichen an einander hängenden Gewebe bestehen. C. 13. Jul. 97 n. 6.

71. Steine Braunschweigische Glas Ofensteine dürfen behufs der Spiegelmanufactur zu Neustadt an der Dosse und nach Glashütten eingeführt. Particul: aber sind hiervon ausgeschlossen. Rescript 23 Aug 97.

72. Südpreußen Wachslichte Leinwand, wenn s. jeder unter seiner Benennung. das Verzeichniß der Südpr: Manuf. Waaren s. bei dem C. v. 19. Jul. 94 Litt. C.
Fremde in Südpreußen erlaubte Waaren dürfen gegen 50 p. C. eingehen p. C. 13 Apr. 95. n. 72. C. 30. Apr. 95. n. 77.

73. Schippen s. holzerne Kornschippen p. 32.

74. Schmiedeisen Stangen s. Eisenstangen
75. Schaufeln s. Hände
76. Schau-Gläser Glas s. Glas-Glas waaren
77. Schränke Tische, worunter gehörigen Nachtstühle, dürfen nicht ohne Stempel nicht eingeführet werden C. 4 Dec. 98 conf. Nachsendung C. 16: Jan. 98.
78. Schuhe, Stiefel, Pantoffeln Herr. Leder s. Lederwaaren, worin zugleich Fabrik Ordnung Accise & Zoll. Revers 6 Aug. 98.
79. Schminke Schönheitswasser verfügt durchgehends 3 pf. Pfg 5 p. Accise ins Ausland pro Ctr C 16: Jan. 98.
80. Schnupf oder Kauende Taback, gemahlen Sorte gemeine p. Pfg pro Ctr C. 16: Aug 98.
81 Schnellwaagen Arbeiten Fremde 4 pf. p. Pfd. ab Werth C 24. Decbr. 98.
82. Schornsteine s. Mauern
83. Schreibgemmen und Spielsteine mit dem Bildniß des jetzt Königs sind verboten C. 1. Aug. 1801.
84. Schuhanspitzen s. Einmachungen ann. 20.
85. Schiffe s. Kriegsschiffe Russische ann. 23.
86. Schuhe s. Leder. Manufact. s. Leinwand Baumwolle Wollene Manufact. Leder
87 Schnupftücher Baumwollene, nach der Baumwollen Ordnung Zoll. Verboten C. 17. April 1800. n. 30.
88. Schwefelhölzer und dem Chem. Laboratorio ohne Abgabe Zoll frey Schönberg C. 3 Apr. 1800 n 43.
89. Schwanen Federn zum commercio Zoll & Pfg unterworfen verboten & 50 p. C. Strafe verruft. C. 3. Apr. 1800. 48.
90. Schafe Fremde, deren Einfuhr verboten. C 15. May 1800.
91. Schmuck Ringe, und Waare die Einfuhr ist untersagen C. 3 Jun 800 n 5.
92. Spielzeug Fremdes, ausgenähtes, ausgebrochtes und geschnitztes Waare nicht eingehen C 12. Jan. 1801 n 38.
93. Silber Waare zur Ausarbeitung 1 pf pro Pf. Revers 31 März 1802
94. Schmelzen Fremde auf mannichfaltige, zinnerne und blecherne und zum minder tauglich, verboten. Die zur Verarbeitung ihrer Manufactur einheimische Metallene mit Einfuhr und Ausfuhr Zoll wie bisher mit & Pf. zu belegen, und sonsten frey. C 13. May 1802 N 63.
95. Schmuggelwaaren sollen weder die Behörde zu Henzeno in Verwahrung der Zöllner gebracht eingehen.
C. 3. Jun. 1802. n. 1.

96. Semen papaveris albi, weißer Mohn-Saamen, fremder und einländischer zum Handel oder zum Oelschlagen pro Schffl 2 gr. C. 29 Jul 1802. N. 12.

97 Schnallen metallene aus Westphalen müssen beim Eingange untersucht werden ob sie sich biegen, oder mit einem Messer abschaben lassen. Ist dies der Fall so werden sie für zinnere geachtet u. als solche nicht eingelassen C. 16 Sept 1802 N 22.

98. Saalkreis die Handels Freiheit ist bis ult. May 1808 prolongt C. 23 Sept 1802 N 23.

99. Soda zu Schonebeck fabric. sp. pro Ctr 9 gr 4 d. daselbst entrichtet u. auf P. Z. gleich den übrigen Chemischen Producten Ac u. Zoll frei passiren C. 18 Nov 1802 N 31.

100. Seidene Tücher westphälische, der Aestimations Satz von 3/4 breiten dergl. Tüchern soll 4 rf pro Dtz sein. C. 31. März 1803. n 48.

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Steine, dito zur Handlung — — —	Thaler	—	—	9
	〃 Mühlensteine — — —	dito	—	—	9
	Nota. Die fremden Mühlen-Steine sollen ohne expresse Ordre des General-Directorii nicht eingehen, laut Ordre vom 5ten Julii 1765, und 17ten Februar 1768.				
	〃 Pflaster-Steine, zur Consumtion — —	100 Stük	—	1	—
	〃 dito zur Handlung — —	Thaler	—	—	9
	〃 Quader-Steine — — —	dito	—	—	9
15. Jun. 1754.	〃 dito fremde — — —	verboten.			
10. Jul. 1769.	〃 auch die Braunschweigischen — —	dito			
20. Jan. 1766.	〃 Sand-Steine, Sächsische und andere fremde, zum Bau — — —	dito			
10. Julii 1769.	〃 auch die Braunschweigischen — —	dito			
	〃 Schiefer-Steine	Thaler	—	1	3
	〃 Schleif- und Wetz-Steine — —	dito	—	1	—
22. Aug. 1770.	〃 Schleif- und Bruch-Steine, fremde —	verboten.			
24. März 1778.	Steinerne Bouteillen oder Krucken fremde —	verboten.			
	〃 dito einländische mit Attesten ohne Paßir-Zettel	Thaler	—	—	9
	Stein-Kohlen, vide Kohlen.				
	〃 Raute, vide Herba.				
	〃 Salz, vide Sal.				
	〃 Huhn — — — —	Stück	—	—	4
	〃 Stern-Aecis. — —	Pfund	—	1	6
	Stier, vide Schlacht-Vieh.				
	Strint, Meer-Strint — — —	Thaler	—	3	—
	Stock-Fisch, vide Klipfisch.				
	Stöpsel, vide Pfropfe.				
	Strücken, die Sensen zu wetzen — —	Thaler	—	—	9
	Strangketten zum Ball-Spielen — —	dito	—	1	—
	Striegeln für die Pferde, aus dem Braunschweigschen mit Certificaten — — — —	dito	—	1	
	Streu-Sand — — — —	dito	—	—	9
	Stroh — — — —	Schock	—	1	—
	〃 Hüthe, einländische ohne Paßier-Zettel —	Thaler	—	—	9
	〃 〃 mit Paßir-Scheinen — —	Frey.			
14. Jan. 1782.	〃 〃 feine Holländische, Französische ꝛc.	verboten.			
	〃 Flechten oder Matten — —	Thaler	—	—	9
5. Nov. 1783.	Strümpfe, fremde baumwollene, wollene, zwirne und andere	verboten.			
	〃 einländische mit Paßir-Zettel — —	Frey.			
26. April 1768.	〃 seidene fremde, sind sowohl zur Consumtion, als auch auswärtigen Verkehr — —	verboten.			
	〃 dito einländische mit Paßir-Zettul — —	Frey.			
	〃 zwirne, einländische gewebte, mit Paßir-Zettul	dito			
	〃 dito geknittete vom Lande — —	Thaler	—	—	6
	Stühle, hölzerne und geflochtene — —	dito	—	—	9
	〃 einländische mit Paßir-Scheine — —	Frey.			
	Succade, vide Citronat.				
	Succus, Saft zur Medicin, durchgehends das —	Pfund	—	2	—
	〃 Liquiritiae hiſpanicæ, Spanisch Süßholz-Saft	Centner	1	3	—
	〃 viridis, Saftgrün — —	Pfund	—	—	6

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Süß-Holz — — — —	Centner	—	18	—
	Suppenkümmel oder Haferkümmel, vide Kümmel.				
	Sutau, vide Buchdrucker-Schwärze.				
	Syrop, fremder nemlich:				
	an alte Accise — — à — 6 Gr.	Centner	1	6	—
	an neuer Auflage — — 1 Rthlr.				
	" dito einländischer mit Certificaten, nemlich an alte Accise — — 6 Gr.	dito	—	18	—
	an neuer Auflage — — 12 Gr.				
	" capilaire und die übrigen Apotheker-Syroppe, vide Succus.				
	T.				
	Tabeln, vide Holz.				
	Tacamachaca, ein Gummi, vide Gummi.				
	Täschelkraut, vide Herba.				
	Täschner-Waaren, fremde, laut Ordre vom 2. Jan. 1719. als:				
	Ein beschlagener Coffre — —	Stück	—	12	—
	Ein Huth-Futteral — — —	dito	—	6	—
	Eine Perücken-Schachtel — —	dito	—	8	—
	Talg, fremder oder vom Lande, der Kaufmann und Seifen-Sieder — — — —	Stein 22 Pf.	—	2	6
	" aus Städten, mit Paßir-Scheinen —	dito	—	—	6
	" von Hirschen — — —	Thaler	—	1	—
	" von Hasen — — —	Pfund	—	2	—
	" Venetianisch Talg — — —	dito	—	—	3
	Tamarinden — — —	dito	—	—	4
	Tanger, grüner — — — —	Fuder	—	—	6
17. Dec. 1771.	Tapeten, fremde, zeugene, auch die Papierne —	verboten.			
	" allerhand einländische mit Certificaten und Paßir-Scheinen — — —	Frey.			
	Taschen-Spieler, vide Riemstecher.				
	Tauben, gemeine Feld- oder Mohn-Tauben —	Paar	—	—	1
	" rare — — —	dito	—	1	—
	" wilde — — — —	Stück	—	—	2
	Tax-Bäume, fremde — — —	Thaler	—	1	—
	" dito einländische — — —	dito	—	—	9
	Teller, von Holz, vide Holz.				
	Terpentin, gemeiner — — —	Centner	—	4	—
	" Venetianischer — — —	Pfund	—	—	3
	" Oel — — — —	Centner	—	15	—
	Terra, anglica grisea, graue englische Erde —	Pfund	—	—	3
	" " rubra, rothe dito — —	Centner	—	8	—
	" catechu Japonica, Japanische Erde —	Pfund	—	—	3
	" Colonienfis, Cölnische Erde — —	Centner	—	5	—
	" Freyenwaldische rothe Erde — —	Thaler	—	—	6
	" Goslarienfis rubra, Goßlarsche rothe Polier-Erde	Centner	—	2	—
	" Haffiaca feu minera Haffiaca, Heßische Erde —	Pfund	—	—	3
	" Lemnia, Lemische Erde — — —	dito	—	—	3
	" Ochra, Ocker, feine gelbe Erde —	Centner	—	5	—
	" Sigillata in genere, gesiegelte Erde — —	Pfund	—	—	3

Datum der Ordre wegen des Verbots.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Terra.				
	" Strigonienſis — — —	Pfund	—	—	3
	" Umbra communis, dunkelbraune Erde — —	Centner	—	5	—
	" Viridis, grüne Erde — —	Pfund	—	—	3
	" ſo nicht ſpecificiret — — —	dito	—	—	3
	Teſte, worauf Silber und ander Metall gebrannt wird	Thaler	—	—	9
	Teufels-Dreck, vide Gummi.				
	Texel-Käſe, vide Käſe.				
	Thee, durchgehends — — —	Pfund	—	10	—
	Theer, zur Conſumtion — — —	Tonne	—	3	—
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	1	6
	" zur Handlung in den übrigen Städten —	dito	—	1	6
	" Butten, vide Holz.				
	Theriaca andromachae diateſſeron —	Pfund	—	1	—
	" Coeleſtis, himmliſcher — —	Unze	—	1	6
	Thon-Erde, für die Töpfer — —	Fuder	—	—	3
	Thran, ohne Unterſchied — — —	Centner	—	6	—
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	Tonne	—	6	—
	" ein Cardel hält 3 Tonnen oder 6 Centner.				
	Thym-Seide, vide Herba.				
	Tillen, eiſerne, fremde, für Drechsler und andere, vide Eiſen.				
	Tiſchler-Arbeit, fremde ausgelegte, als Spinden, Commoden	Thaler	—	2	—
	" dito ordinaire — —	dito	—	1	—
	" einländiſche, ohne Paßir-Zettul —	dito	—	—	9
	" dito mit Paßir-Scheinen — —	Frey.			
	Toback, fremder fabricirter rother Schnupftoback, als: Eſpagnol, Seville, Havanna und dergleichen Tobacke — — — —	Pfund	—	12	—
	" Cnaſter und Oronoco in Rollen und geſchnitten	dito	—	5	—
	" Portorico in Rollen — — —	dito	—	2	—
	" dergleichen geſchnitten und in Paqueten —	dito	—	3	—
	" Holländiſche, Bremer, Hamburger und andre fremde fabricirte Rauch-Tobacke, geſchnitten oder gekerbt, in Paqueten oder Briefen —	dito	—	2	—
	" aller fabricirter fremder Schnupf-Toback in Carotten, Stangen, rappirt oder gemahlen —	dito	—	3	—
	" Virginiſche, Holländiſche, Türkiſche, Ungariſche, Pohlniſche und andre fremde rohe Tobacksblätter, für die Fabricanten — —	dito	—	—	6
	" einländiſche Tobacks-Blätter ohne Unterſchied	Centner	—	3	—
	Für rohe einländiſche Tobacks-Blätter, welche unfabricirt aus hieſigen nach fremden Landen verſandt werden, ſoll 6 Gr. pro Centner Ausgangs-Impoſt beym Zoll erhoben und berechnet werden.				
	" alle einländiſche fabricirte Rauch- und Schnupf-Tobacke, paßiren Acciſefrey, wenn durch Atteſte und Paßir-Scheine bewieſen worden, daß ſolche aus verſteuerten Materialien verfertiget ſind.				
	" Pfeifen, ſo mit Silber beſchlagen und mit Blech gefüttert — — —	Thaler	—	2	—
	" andre ſchlechte Sorten — —	dito	—	1	—

Datum und Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr	Pf.
	Tobacks.				
21. Oct. 1782.	" Dosen, von Blech, Stahl und Eisen —	verboten.			
	" lacquirte von Papier-maché, vide lackirte Arbeit				
12. Febr. 1756.	" " " Perlmutter, Schild-Kröten, Horn, und Knochen — — —	dito			
	" " fremde, von Gold oder Silber, auch Roth- und Gelbgießer-Arbeit — —	Thaler	—	8	6
29. April 1786.	" Pfeifenköpfe von Meerschaum, Porcellain, und andere fremde — — — —	verboten.			
	" Dosen, von Holz und andere dergleichen geringe	Thaler	—	1	—
	" Pfeifen, lange einländische — —	Gros	—	3	—
	" " kurze — — —	dito	—	1	6
	" von Berlin und andern Orten, wenn die Materialien dazu sind versteuert, mit Paßir-Scheinen	Frey.			
	Nota. Wegen des Bruchs wird durchgehends an jeden Gros ½tel abgerechnet, und gut gethan, wenn aber die Pfeifen ausgezählet werden, so wird so viel veraceiset, als davon ganz sind.				
20. Febr. 1769.	" Holländische, und andere fremde — —	verboten.			
	Nota. Aus der Bredowschen Fabrique von Roßlin sollen keine Tobacks-Pfeifen mehr eingehen, sondern die Berlinische Pfeifen-Fabrique, und die zu Weißenspring den Debit in den Churmärkschen, Magdeburgischen und Halberstädtschen Provinzien privative haben, laut Ordre vom 14ten Nov. 1766.				
	" Reiben von Holz und Eisen — —	Thaler	—	1	—
	" ganz eiserne — — —	dito	—	4	—
	" von Tomback und Prinzmetall — —	dito	—	8	6
	Tochte, von gesponnener Baumwolle, vide Garn.				
	Todtenkopf, vide Caput mortuum.				
13. Jan. 1778.	**Töpfer-Waaren**, als: fremde Kacheln, Oefen, Töpfe, Ziegelsteine — — — —	verboten.			
	" einländische ohne Paßir-Zettel —	Thaler	—	—	9
	" " dito, die der einländische Töpfer alsofort beym Brennen Ofenweise versteuert —	dito	—	—	9
	" Töpferwaaren, aus dem Braunschweigischen auf gültige Certifiate — — —	Thaler	—	1	—
	Torf — — — —	dito	—	—	9
	Außer der ordinairen Accise soll auch pro 1000 Stück 1 Groschen noch besonders erhoben, und wie der Brennholz-Impost separatim berechnet werden.				
	Trappe — — — —	Stück	—	1	6
17. Febr. 1783.	**Tressen**, fremde, gold und silberne — —	verboten.			
17. Dec. 1765.	" Leonische, unächte — — —	dito			
	Tripel — — — —	Centner	—	12	—
4. May 1784.	**Trommeln**, sächsische und andere fremde —	verboten.			
	Trödlerwaaren, als alte Kleider, womit die Juden handeln, vide Kleider.				
	Tröge, vide Holz.				
	Trotten-Fuß, vide Saamen.				
	Trüffeln — — — —	Thaler	—	1	6

1. Terra kassiaca Gypsische Erde. Ehmr 2½ C. 3. März 88. no. 89.
2. " viridis grüne Erde à 1½ C. 10. Sept. 87 no. 39.
3. " flava gelbe Erde, auch Somerodische Ehmr 2½ C. 10. Sept. 87
4. " so mit spanischem Pfeffer, Senf, Kerbel, Knoblauch, Sauerampfer, Pimpinell und Hundspetersilie, alle drey Kräuter zusammen gehackt, zu 10 Loth und Knöpfe gemacht, Gelbe Farbe damit zu färben, wie oben. C. F. Nov. 87. No. 30.
5. Schaum. Braunschaum, einige den Centner netto 2½ Ehr: — Ehmr
Schaum, klein Centner netto 2 Ehmr
6. Robert Den Kubikfuß pro 8 Pfg C. 9. Jun. 88 - No. 72. à 26 Aug. 88 no. No. 32. Zu reinen Centner, und auch 1 Pfg pro 8 auch Abbrechung nachgesehen worden. C. 26. Febr. 98. no. 34.
7. " Farinae Cicerum, in Leder, alle gelbe Farbe pro 8 Pfg geben, und der per Circul. v. 3. July 87. no. 16. zum Pfeffer July a Pfg pro 8 blos weiße Farbe zu bleiben gal, wie Pfeffer v. 2. März — Verordnung v. 12. März C. F.
8. " Farbenerde in Bleiberg gibt allen rein in Leder pro 8 Pfg C. 22. Febr 90. N. 68.
9. " " zu Schneidemühl und in Pleiberg Braunschein Robert alle pro 8 Pfg geben. C. 26. May 87.
10. " Galmeischerze in Pleiberg und Breslau, der ord. Brennbrauch Robert alle in den Bücher Weisen und Lodegrün zu Gunsten der Land Landschaften Bergwerke pro 8 mit 88 bezahlen, jedoch Brennzeller aber nur 12, aber wiederum Brennglieder sein in die übrigen Länder à 8 Pfg aber à Bergzehnt Brennzeller, so muß pro 8 1754 Pfg nachbezahlt werden. C. 13. April 97. no 70.
11. Schmelzkobalt, Concia grün und ordinair, imgleichen Sor de tonica 8 Pfg C. 8. Juny 87. n. 5.
12. " Bimsmühle zu Pleiberg Zollen pro 8 Pfg geben. C. 24 Nov. 88. No. 38.
13. " Bimsmühle Bergzehnt, auch Zollzins von Pleiberg müssen gleichfalls pro 8 Pfg C. 29. Novbr 88. no 63.
14. " Robaltschleiben ins Landschaft Zollen pro Ehmr 2½ Pfg geben C. 24. Nov. 88. no. 38.
15. " ein Landsberger gemein mit dem Bruchstein oder in dem

Hanken: wozu in Ausnahme der Anwerf y Schaar/gypsum
Salz unbrannt gemahlen und pro Centner ganz 2 fl oder
neue Schweitzerwährung ein Reichs Thaler gerechnet werden/
nemlich 10 Neugroschen zu 7 1/2 Ggr und ein Salzpfund
zu 10 Centner ganz Pfeffer müssen, sind ein Hamburger Pfund
Tara und sind 1 Ballenpfund 20 Pfd.
C. 14. April 88. no. 104. recer. 19 May 90.

Nota. 1. Die Häringe und Lachsfässer in Stollen Salz
wägt 100 ℔ im Packhaus nur 2 ℔ man gut und Holzgewicht
abgezogen bekommt ist, und wird ihm auf
ihr Ehrenwort Tara nicht gegeben, sondern
Strenge genommen gegeben sind, 3 Pfund Centner Stollen Salz.
C. 7. Januar 88 No. 14.

„ 2. Die Pfeffer Bleiche einländische Salzen an Zoll gefallen
unbrauchen 1 Ballenpfund sind zu 3 Ggr. 10 Neugroschen zu
5 Centner Tara angenommen und resp. zu 5 Pfund
pro Pfund angesetzet. C. 26. Oct. 87 No. 31.

„ 3. Pfeffer Bleiche einländische Waaren, so Zoll
nicht appointirt werden, und reine in Ballen bey
unbrauchbare Packung Gewicht unbrauchbare Waarschaft
und Tara Zoll nach den Umständen Sache bezahlt.
C. 16. Nov. 90.

16. Lübeck Alle einländische Fabricirte sind und Waare Fabricirte
sind, sammt mitgebrachte Fabricirte Waare zu verstehen
als Waare Zoll bezahlen. C. 31. Aug 88. no. 20.

17. Pfeffer Davon ab Leinwand und Schildkröten Pfeffer
gegen 6 Ggr pro Thaler Werth C. 27. Sept 87 n. 44.

18. „ Chemische Pfeffer von Mineralien und Holz gar Pfeffer
Pfeffer 6 gegen Ggr pro Thaler Werth C. 27 Sept 87 no 44.

19. „ Pfeffer, einländische, sind der aus Walbeck
Pfeffer

20. „ „ aus der Pfeffer zu Hessen Spring und
Pfeffer Lodtin gehen an Gewicht und zwar
als von 12 Zoll Länge und drüber pro Ctr. 3 fl
als Länge unter 12 Zoll Länge do 1/2 6 Gr

21. Nota als Pfeffer Pfeffer Pfeffer als nach
Hamm Privilegio Hamm zu Pfeffer Pfeffer und Zoll

Freiheit auf die rohen Fabriken Materialien und fertigen Waaren, so lange sie ihr Eigenthum sind, wenn also selbige dergl. für ihre Rechnung und Gefahr nach Städtischen Niederlagen finden, so wird die Accise erst nach dem Verkauf vom Käufer gefordert, und sind die Accise und Zollämter verbunden, mit dergleichen Niederlagen Buch und Rechnung zu halten, und vom Verkauf die Gefälle zu fordern und zu berechnen.

Was für Rechnung der Käufer transportirt wird und eingehet, und entweder aus den Fabriken oder Niederlagen kommt, ist der Zoll Abgabe auf der Route und der Accise in loco destinationis unterworfen. Die außer Landes gehenden Waaren sollen frey vom Zoll und Impost passiren, auch den Kaufleuten, wenn sie darüber den Ausgang außer Landes bescheinigen, die erweislich bezahlten Gefälle restituirt werden. C. 6. Aug: 92. N. 15. C. 28. Jan. 88. no. 78.

Nota: Vorstehende Verfügungen sind in Absicht der Versteurung per rescr: v. 24. Juny 92. bestätiget, jedoch verordnet worden, daß in Ansehung der zu der Salingerschen Tabackspfeifen Fabrikation zu Rostin erforderlichen rohen Materialien die Zollfreiheit auf die zu producirende Pässe in Magdeburgischen Provinz statt finden soll. C. 2. July 95. No. 12.

22. Tabackspfeifen, in Preußen Oberschlesien und in der Churmark fabricirt, können gegen Erlegung der Accise und Zollgefälle einpassiren. C. 10 May 91. No. 77

23. Töpferwaaren fremde dürfen eingehen im Saalkreise und Grafschaft Mansfeld, gegen eine Accise von 4 gl pro Thaler, sollen aber von da in das übrige Herzogthum nicht transportirt, sondern denn als Contrebande betrachtet werden. C. 10. Aug: 90. No. 19.

24. " einländische geben die tarifmäßige Accise, obgleich das Acciseregiment pag. 34. solche frey macht, indem solches nur auf Schlesien zu verstehen ist. C. 24. Dec. 87 N. 67.

25. Trippsteine oder Englische Filtrirsteine, vid. pag. 59 Steine

26. Tücher. Wollen aus einländischen Städten mit Certificaten und Passierscheinen sollen nicht weiter frey passiren, sondern der Kaufmann welcher damit handelt pro Stück 3 gr der Tuchmacher aber, welcher mit seinen eignen Tüchern handelt, pro Stück 2 gr vom Fries und Boy aber 1 gr an Schutzaccise entrichten. C. 30. Apr. 88. no. 108.

27. " Seidene Crefelder müssen halb dutzendweise mit dem Crefelder Fabrikenstempel versehen seyn widrigenfalls selbige als dergl. nicht betrachtet werden dürfen, sondern angehalten und Anzeige darüber gemacht werden müssen. C. 29. April 89. No. 101. 2. März u. 9 Jul. 92. n. 6. vide auch pag. 56. verbum Seiden Schnupftücher

28. Terra dunkelgelbe Erde oder brauner Ocker soll als eine Gattung gelber Erde nur 3 gr pro Ctr an Accise entrichten. C. 14. Dec. 97. no. 22.

29. Tabak. Sobald der Verkauf desselben denen Fabrikanten und Kaufleuten wieder frey gegeben seyn wird, soll derselbe statt der pag. 61. des Tarifs bestimmten Sätze folgendergestalt versteuert werden:

1.	Feiner spanischer Tabak pro ℔	1 gr
2.	Knaster in Rollen do	6 gr
3.	Portorico in Rollen do	4 gr
4.	fremder fabricirter Rauchtabak aller Art pro ℔	6 gr
5.	fremder fabricirter Schnupftabak	6 gr
6.	Virginische Blätter pro ℔	2 gr
*) 7.	Ungarsche und andere ord: fremde Blätter pro ℔	8 ₰
8.	Virginische Tabacksstengel pro ℔	1 gr
9.	Einländische Tabacksblätter pro Ctnr	1 rthl
10.	grüne eingehende Landtabacksblätter	
	a, wenn solche gewogen werden, pro Ctr grün	4 gr
	b, die Ladung eines Grasepferdes	1. 6.
	c, die Ladung eines Stallpferdes	1. 16.

C. 11 Janr. 98. no 27.

*) Nach einer nähern Erkl: dieses Circ: soll von fremden Landtabacksblättern ohne Ausnahme eine Abgabe von 2 gr

pro Verfassung ergehen. C. 22. Febr. 98. n. 33.

29. Zulage für Landbriefträger und der Hauptstadt Frankenberg neue Taxen und Gebühren werden

1. vom Pfennig Briefporto in Dresden . . . 3 pf.
2. " " Postbezirke . . . 2 .
3. " Packeten und allen Packen vom Hundertgewicht Schwere Zulage . . 4 .
4. Pfennig allen Packen Hundertweise Schwere; . 3 .
Zulage

Die Uebersetzung derselben vom 1. 1883 pro Thaler und Neugroschen kann so wie in der Provinz Neugroschen bezogen werden. Resol. v. 1. Oct. 98.

30. Zulage. Königl. und Königl. Zulage werden in der Grafsch. Mansf. Seeld-Mügeln; giebt 3 pf. pro W. C. v. 4. April 98.

31. " Zum Einzahlen Landbriefträger Abgebrauchte sind mit 1 pf. pro Exemplar vergütet, und zu dem Einzahlen Neuen, Neuen Briefe, Packete 3 Pf. Zulage Pfennig 1 Pf. Stadtbriefe angenommen, und 1 Packetbrief 10 und mehr 1 Packetporto 7½ Pf. Zulage gewährt, welche Pfennig die Zulage 1 Pf. Zoll frei sind Packete 1 pf. 12 pf. Adresse bezahlen. Für 1 Einzahlen Briefen an Einwohner Zulage wird gewährt 2 mit Ausnahme 108 pf. Pfennig Einzahlen. Die zu den Landbriefträgern Pfennig Zulage wird der Einwohnerzahl gewährt, Einzahlen werden, Einzahlen werden und über 100 Pfennig Zulage 4 pf. gegeben werden. Diese wird von den Einwohnern der Stadt Frankfurt nicht übertragen. C. 18. Juni no. 3.

32. Zustellgebühren, genannt pro Thaler Ausgabe. In Ansehung der Frankenberg mit Braunsteuer Abgaben Theil der Einwohner v. 23. Nov 98. C. 16 Jul. 98. Pfennig Einzahlen Zustellgebühren über Einwohner sind.

33. Zustellgebühren genannt Landbriefträgern pf. C. 20 Sept 98.

34. Zustellgebühren und Einzahlen v. M. no 34.

35. Zulage Orig. Pfennig Landbriefträgern, welche mehr Zulage Landbriefträgern Pfennig Einzahlen, Einzahlen verbunden, und mehrere Einzahlen. C. v. 26. Mai 1800 N. 57. Pfennig

36. Zulage ord. Landbriefträger aus Colonien, Pfennig Einzahlen und der Pfennig Einzahlen Adresse Einzahlen in der Einwohner Landbriefträger

C. 1 Novbr 1802 N. 28.

1. Ofenn Kammer Hand, Canal und Barchent nan und ranglisen Inschrift, die erlassen und Preisen zum wiederverkäuflichen Ver, bis jetzo ungehangt sind, ohne Einstellung nachzunehmen, Falls einige Beschwerde gefallen und die Ordnung nöthig Landes benöthigen werden. Cw. 27. Jan: 90. n. 62.

2. " Kammerhann, Kammer, Falsen, Schmidt Hosen in der Leinen und Manufactur, Damast, Manufactur und Hallenschmidt Hosen, Hosen Hosen Arbeit Hosen Hosenschmidt.

3. " Schlossen der Manufacturen Strümpf zu Handlung passe. Hosen Arbeit und manufacturen, ohne die mit Hosen Hosen. Lacken Lagerlichen sind, erlassen die Manufacturen die Hosen Manufactur beschränken und einen Hosen Hosen Cw. 8 Nov. 91 No 27.

4. " Tuchmanufacturen, Hosen. die 30 n/6 sind Cl. und 8%/8 ow. Hosen, und Falsen Falsen Hosen Hosen Hosen Hosen Hosen:

a	Silbernen und Hosen Hosen ord: Hosen Hosen zu	12 Rthl
b	Hosen Hosen Hosen	26. —
c.	Hosen Hosen emaillirt	30. —
d.	Hosen Hosen Hosen	36. —
e.	Hosen Hosen Hosen	60. —

Hosen mit Hosen und Hosen Hosen Hosen Hosen Hosen Hosen. Hosen und Hosen die 8%/8 Hosen. Cl. 21. Sept. 89. No. 19. Cl. 30. Mai 92. No. 61.

5. " Hosen Hosen und Hosen Hosen, Hosen Hosen Hosen 1/8 Hosen Hosen Hosen Cw. Hosen 89. no. 91.

6. Hosen Manufacturen und Hosen, Hosen Hosen Hosen Hosen Hosen Hosen 2 1/2 Hosen in Hosen Hosen 1/8 68 Hosen, und Hosen 2 1/2 Hosen in Hosen Hosen Hosen, die Hosen Hosen Hosen Hosen Hosen Hosen Hosen. Hosen Manufacturen, die Hosen Hosen Hosen Hosen Hosen, Hosen Hosen Hosen Hosen Hosen 1/8 68 Hosen Hosen Hosen Hosen. Cw. 15. April 89. 120. 100.

7. Hosen Hosen Hosen Hosen Hosen, Hosen Hosen Hosen Cw. Nov. 92. n. 36.

8. Hosen Hosen Hosen, Hosen. n. 18. 21.

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Tuch, Carten, oder Cardebollen für die Tuchscheerer —	Thaler	—	1	—
	" Tuchmacher-Gerüste, das Tuch zu trocknen —	dito	—	—	9
	" Tuchmacher-Schützen — —	dito	—	—	6
	" Tuchscheerer-Scheeren, fremde — —	dito	—	4	—
	" Scheerer-Späne, oder Pappen zum Pressen	dito	—	—	6
17. Dec. 1765.	Tücher, wollene fremde — —	verboten.			
	" aus einländischen Städten mit Certificaten und Paßir-Scheinen — —	Frey.			
17. Dec. 1765.	" Schnupftücher, baumwollene fremde —	verboten.			
	" " seidene fremd Crefelder und Iserlohr — — —	Thaler	—	6	—
28. Oct. 1780.	" alle übrige seidene Schnupftücher — —	verboten.			
	Tusch, Atramentum Indicum — —	Thaler	—	1	6
	U.				
26. Jul. 1786.	Uhren, alle fremde, Consol- Stuben- und Tafel-Uhren	verboten.			
21. April 1782.	" hölzerne, fremde — — —	dito			
26. Julii 1786.	" Gehäuse zu Consol- Stuben- und Tafel-Uhren, von Holz, vergoldete und nicht vergoldete fremde	dito			
	" dito von Bronze und Marmor — —	Thaler	—	1	—
	" Taschen-Uhren von Gold, Silber und Tombach, fremde, 30 pro Cent — —	dito	—	7	6
	" Ziffer-Blätter, fremde, von 2 bis 12 Zoll im Durchmesser — — — —	Stück	2	—	—
	" Federn, fremde — — —	Dutzend	2	—	—
2. Jan. 1783.	" Ketten, fremde von Stahl — —	verboten.			
	" dito goldene und silberne — — —	Thaler	—	4	—
	" dito von Tombach — — —	dito	—	8	6
	" Schlüssel, fremde — — —	dito	—	1	6
	" Gläser, dito — — —	dito	—	2	—
	Ungarisch Wasser und andere dergleichen Wasser —	Quart	—	3	—
	" einländische mit Paßir-Scheinen — —	Frey.			
	Umguld, vide Elendsklauen.				
	Unicornu, fossile, gegraben Einhorn — —	Pfund	—	—	8
	" verum, wahres Einhorn — —	Stück	—	8	—
	V.				
	Vaccinia, Vaniglia, sind lange schwarzbraune Schooten, voll kleiner Körner, eines Bisam ähnlichen Geruchs, und werden zur Chocolade gebraucht	Bund	—	3	—
	Velpe, vide Sammet.	verboten.			
	Venus-Schnecken, vide Entalia.				
	Vergrößerungs-Gläser, vide Microscopia.				
	Vergütigungen, Accise-Vergütigungen über allerhand Kaufmanns-Waaren überhaupt, ausgenommen den Wein, finden nicht eher Statt, als bis der Accise-Ertrag zu 5 Rthlr. und drüber ist, und wird alsdenn die Gros-Handlungs-Accise erhoben.		—		
	wann Branntewein oder ausländische hoch imposirte Fabriquen-Waaren aufs platte Land gehen, so wird keine Vergütigung gegeben, die Accise mag				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Vergütigungen. so hoch steigen, wie sie wolle, und es mögen solche Waaren, die Adelichen, Amtleute, oder andere Eximirte bekommen. Der bezahlten Accise geschiehet aber nicht eher, als bis bewiesen worden: 1) daß die Accise würklich erleget worden; 2) daß die Waaren würklich aus dem Accisebaaren Orte ausgegangen; 3) daß solche alle in loco destinationis richtig angekommen; 4) daß für die Waaren, so außer Landes gesandt worden, die Zoll-Abgaben bey der Hinsendung richtig erlegt, und muß der Ausgang von dem letzteren Grenz-Zoll-Amte deutlich attestiret werden. Auf Wein, vide Wein.				
	Versetz-Holz, oder Viset-Holz für die Tischler zum Auslegen — — —	Centner	—	3	—
	Victualien, als: Butter, Eyer-Käse, Obst, Milch, Gartengewächs, so aus der Neustadt, Marsch, Werder, Thurm-Schanze und Sudenburg in die Altstadt Magdeburg gebracht werden, paßiren Accise frey, laut Ordre vom 6ten November 1739, den 6ten August 1742 und 9ten August 1743.				
	= so im Tarif nicht specificiret, zur Consumtion fremde	Thaler	—	1	6
	= vom Lande, einländische — —	dito	—	1	—
	= zur Handlung en gros in Magdeburg — —	dito	—	—	3
	= en detail in Magdeburg — —	dito	—	1	—
	= zum Nachschuß, wenn der völlige Consumtions-Satz schon bezahlet werden —	dito	—	—	4
	Wegen der Ergänzungs-Accise, vide Nachschuß.				
	Nota. Diejenigen aber, so in Magdeburg nur den Detail-Satz bezahlt haben, erlegen in diejenigen Städte, wo sie hingehen, den völligen Consumtions-Satz nach dem Tarif, und nicht den Nachschuß.				
	Nota. 1) Victualien, so ein Ausländer im Lande aufkauft, um solche außer Landes zu bringen, zahlet die Handlungs-Accise in der ersten Stadt, wo solche durchkommt, und zwar — —	dito	—	—	9
	Nota. 2) Victualien, so die Königl. Officianten und andre Pensionnairs nach ihre Land- und Gartenhäuser verschicken, zahlen die Consumtions-Accise, laut Ordre vom 1sten Julii 1753. und Hallisches Reglement §. 3.				
	Nota. 3) Die Unterthanen auf dem platten Lande, die Eximirten ausgenommen, dürfen bey Strafe der Confiscation, ihre Viktualien, oder Specereyen nicht außer Landes herein holen, sondern müssen solche aus einer Accisebaren Stadt nehmen, laut Ordre vom 28sten September 1756.				

Victua-

V.

1. Vergütigungen. Brauereien, inländische Fabricatur. Wenn dergleichen außer Landes versandt wird, so findet eine Vergütigung der Consumtionsaccise statt pro Wispel 6 gr wenn das Quantum 1/4 Scheffel und darüber beträgt. Die dabei zu beobachtenden Formalitäten sind vorgeschrieben in dem C. vom 13. Juny 93. n. 4. Bier, in Städten gebrauen, wo zu einer Tonne Bier weniger als 1 Scheffel Weizenmalz adhibirt mithin ein leichtes Bier gebrauet wird, erhalten die Brauer pro Tonne nur 10 gr und die Krüger und Einwohner des platten Landes pro Tonne nur 4 gr Vergütigung. C. 4 Sept. 94. n. 28.

Anmerkung. Die Stadt Magdeburg macht bis auf weitere Ordre von dieser Vorschrift eine Ausnahme und erhalten die reformirten Geistlichen und Schullehrer ingleichen die Lehrer der Friedrichs Schule und deren Witwen pro Tonne 18 gr die lutherischen Geistlichen und Schullehrer, auch deren Witwen, ingleichen die verschiedenen Stifter aber pro Tonne 15 gr. Rescr. v. 3 Nov. 94. Direct. Verord. v. 13 Nov 94.

2. Victualien. Gemüse, als Eier, Butter, Beeren, Speck, Hopfen, Kümmel, Obst, grüne Kräuter, Wacholderbeeren und Hirse, sind gegen bezahlung der tarifmäßigen Gefällen zum Eingange erlaubt C. 13 Nov. 86. u. 29 Dec. 86.

3. „ Bei der Nota 3. ist noch hinzuzusetzen: das Verbot wegen direkter Einbringung gilt nur von denen Materialwaaren, womit die Kaufleute in den Städten handeln. Victualien aber als Brodt, Butter, Käse, Fleisch, Getreide, Gartengewächse pp. was nicht im Lande erzeugt wird, können Landleute beim allmäligen Mangel direkte aus dem Auslande holen, wenn kein bestehendes oder generelles Verbot der Einfuhr existirt. C. 27 Aug. 92. n. 19.

4. „ Die Adlichen, welche Erlaubniß haben dergl. direkte aus dem Auslande zu ziehen, dürfen auf dem platten Lande bei den Zollstätten nicht ausgeladen werden, sondern die Schiffer und Fuhrleute sind schuldig, solche in die nächsten accisbaren Stadt zu liefern. C. 18 Aug. 88 n 29.

5. Vitriol, fremder, der Transitohandel damit ist gegen Bezahlung der Gefälle ohne Pässe erlaubt. C. 29 Jan 57 d.

6 " fremder. Das Verbot ist aufgehoben, und die Gefälle für fremden Vitriol folgender gestalt regulirt.

Cyprischer das ℔ — — — — — 4 ₰.
Ungarischer, Salzburger und andrer
fremder Kupfervitriol Centner 10 g.
Bayreuther u. gräfenthaler Ctr — 7 ₰ 6.
Eisenvitriol aller Art fremder pro Thl — — 9.
einländ. Vitriol aller Art pro Thl — 4 1/2.
Reglement 20. Nov. 38.

Anmerkung. Das Vitriolwerk zu Schreiberau hat die Anise und Zollfreiheit auf die zur Fabrikation des Vitriols und Vitriolöls erforderlichen rohen Producte, an Schießpulver, Säulen, alten und neuen Eisen, Stahl, Kupfer, Bley, Schwefel und Zink. Von den Fabricatis wird die Consumtionsaccise in loco consumtionis durch die Käufer bezahlt. Die Zollabgaben sind zu entrichten, wenn die fabricirten Waaren auf Rechnung der Kaufleute und andrer Particuliers gehen. Werden selbige aber von der Fabrik zu ihrer Niederlage transportirt, so gehen sie zollfrey bis zur Niederlage.

C. 12. Nov: 38. n 56.

7. Viehsteuer, s. Steuer

8. " Handlungsaccise vom Viehhandel, außerhalb der Provinz geschlossen, findet nicht Statt. Rescr 4 Dec 98.

9. Vitriol fremder 12 pro Ctr oder 3 g Accise pro ₰. C. 1 Jan 1802. n 6.

10. " Bayreuther muß mit Certificaten begleitet sein, widrigenfalls derselbe bei der Verfeuerung als fremder behandelt.
C. 12. Jan 1802 N 7.

11 " fremder soll wegen der Verfeuerung geschätzt werden
Cyperscher der Ctr 30 ₰
Salzburger, Admonter u. dergl. blauer
Kupfer u. Zink auch Ungarscher u. Adler Vitriol 12 ₰
Goslarscher u. andrer gemeiner Vitriol. 2 ₰.
C. 14. Oct. 1802 N. 25.

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Victualien.				
	Die Adelichen aber und Amtleute können solche directe von den Ausländern zu ihrer eigenen Consumtion kommen lassen. Es müssen aber die Waaren in den Städten geöffnet werden, und dürfen die Eximirten keine Handlung damit treiben, laut eben der Ordre vom 28. Sept. 1756. und Edict vom 17. Dec. 1765. vide Waaren hoch impostirte.				
	Vieh-Steuer. Diese wird, wie vorhero, nach den einmal eingeführten Sätzen bezahlt.				
	Viperæ Italicæ, vide Schlangen-Gerippe				
	Viride æris, Grünspan — —	Pfund	—	—	6
15. Nov. 1777.	Vitriolum. Aller fremder einzuführen — —	verboten.			
	Nota. In Halle aber darf der Barcitsche Vitriol gegen Erlegung von 7 Gr. 6 Pf. pro Centner auf einen Hütten-Paß noch einpaßiren, und kann von da mit Paßir-Zetteln in die Städte der Churmark, des Herzogthums Magdeburg, und Fürstenthums Halberstadt eingebracht werden, laut Ordre vom 16. März 1780.				
	Vitriol, einländischer aus der Vorstadt Sudenburg vor Magdeburg, mit Certificat — —	Thaler	—	—	3
	" englischer mit einem Paß des Hütten-Departements	Centner	—	7	6
	" Geist oder Spiritus, vide Scheide-Wasser.				
	Vögel, allerhand kleine — — — —	Mandel	—	—	3
	" allerhand rare, und Gesang-Vögel —	Thaler	—	1	—
24. Jan. 1772.	Vogel-Baner, von eisernen Drath, fremde — —	verboten.			
8. Jun. 1747.	" dito von meßingern Drath und hölzernen Boden, fremde auch ganz von Meßing — —	dito			
	Vogel-Leim — — — —	Pfund	—	—	2
	" Nester, Indianische — — —	Thaler	—	1	6
	" Eschen-Zungen-Saamen, vide Semen.				
	" Wildprett, vide Wildprett.				
	W.				
7. April 1784.	Waage-Balken, fremde eiserne — —	verboten.			
2. Jan. 1783.	" Schaalen zum Goldwiegen — —	dito			
	" aus der Grafschaft Mark mit Pässen — —	Thaler	—	—	6
	Waaren, ausgenähte, vide A.				
	" hoch impostirte. Die Einwohner des platten Landes, selbst die von Adel und andere Eximirte, bezahlen den hohen Impost von fremden Brandwein und von hoch impostirten Manufactur-Waaren, laut Edict vom 17ten December 1765.				
	Es können aber die von Adel und Eximirte, allerley fremde Waaren, wenn solche nur nicht zum Einbringen verbothen sind, desgleichen Victualien sich von fremden Orten kommen lassen; jedoch müssen solche bey einem Accise-Amt eröfnet und visitiret werden, und muß von fremden Brandtwein und hoch impostirten Manufactur-Waaren, der Impost erlegt werden. vide Victualien, imgleichen Vergütigung.				

Datum der Ordre wegen des Verboths.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl	Gr.	Pf.
	Waaren, Sächsische, vide Sächsische.				
	″ alle andere, suche unter die Kaufmanns- und Courante Waaren.				
	Wacholder-Beeren, vide Beeren.				
	Wachs, weisses — — —	Pfund	—	1	—
	″ dito von einländischen Wachsbleichen, mit Certificaten — — —	dito	—	—	6
	″ gelbes einländisches — — —	dito	—	—	3
	″ verarbeitetes fremdes, als: Wachs-Lichte, auch Fackeln und Kerzen, von weiß und gelb Wachs	dito	—	1	—
	″ einländisches — — —	dito	—	—	3
	″ Perlen fremde, vide Perlen.				
	Wachteln, vide Krammets-Vögel.				
21. Nov. 1776.	Wagen, fremde und Chaisen — — —	verbdten.			
	″ Räder, unbeschlagene — — —	Paar	—	1	—
	″ dito beschlagene — — —	dito	—	2	—
	″ Winden, fremde, für die Fuhrleute — —	Thaler	—	7	6
	″ Federn, englische mit 50 pro Cent impostiret, laut Cabinets-Ordre vom 27sten Januar 1781	dito	—	12	—
	Wallrath — — — —	Pfund	—	1	—
	Wallroß-Zähne, vide Dentes.				
	Waasen, vide Holz.				
	Watte, von Seide, vide Seide.				
	Wayd-Asche, vide Asche.				
	″ Farbe, vide Farbe-Holz.				
	Weber-Kämme, vide Kämme.				
	″ Schiffe — — —	Thaler	—	—	6
	″ Stühle für die Fabrikanten — —	dito	—	—	6
	Weine, Rhein-Wein, Champagner, Bourgogner, Ungarischer, Franken- und Moseler-Weine, überhaupt alle Weine, die sonst den Consumtions-Satz a 5 Thaler 20 Groschen vom Eymer gehabt haben.				
	An ordinairer Accise vom Eymer 7 Thlr. 8 Gr.				
	An Aufschlags-Impost . . . 3 ″ ″ ″	Eymer	10	8	—
	″ Spanische, Portugiesische, Italiänische, Griechische und alle Liqueurs oder süße Weine, die sonst mit 3 Thaler 20 Groschen pro Eymer versteuert worden.				
	An ordinairer Accise — — 5 Thlr. 8 Gr.				
	An Aufschlags-Impost — 3 ″ ″ ″	Eymer	8	8	—
	″ ordinairer rother und weisser Franz-Wein, Oesterreicher Tyroler, und überhaupt alle die Weine, welche sonst den Consumtions-Satz zu 1 Thaler 21 Groschen gehabt haben; imgleichen alle fremde Land-Weine:				
	An ordinairer Accise . . . . 3 Thlr. 20 Gr.				
	An Aufschlags-Impost — 1 ″ 12 ″	Eimer	5	8	—
	″ alle fremde Weine, geben ausserdem noch an Landschaftliche Accise — — —	dito	—	12	—

Weine,

Datum der Ordre wegen des Verbothes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Weine. Von der ordinairen Accise, ist der Land-Adel frey, den Aufschlags-Impost aber, muß ein jeder entrichten.				
	" Wein, und Caffee auch andere hoch imposirte Waaren, sollen die Königliche Beamte und Forst-Bediente, auch Prediger auf dem Lande versteuern.				
	Die bisher vom Verkäufer bezahlte 5 pro Cent vom Werth des Weines ceßiren.				
	Wenn aber ein Kaufmann bereits versteuerte Weine ausserhalb Landes oder aufs platte Land an Edelleute versendet, und die bezahlte Accise vergütiget erhält: so muß er die alte Handlungs-Accise erlegen, nemlich:				
	Für alle dergleichen Weine, welche jetzo den Satz 10 Thaler 8 Groschen haben —	Eimer	1	—	—
	" Für die Mittel-Sorte zu 8 Thaler 8 Groschen —	dito	—	16	—
	Für ordinaire Franz- und fremde Land-Weine hingegen	dito	—	8	—
	" Land-Weine so vom platten Lande in die Städte kommen, abgezogene — — —	dito	—	9	—
	" dito unabgezogene — —	dito	—	8	—
	" aus einer einländischen Stadt — —	dito	—	5	—
	" roher Wein, so aus dem Kelter kommt, und zwar von denen an denen Städten belegenen Weinbergen	dito	—	4	—
	" abgeklärte einländische Landweine geben außerdem an Landschaftlicher Accise — —	dito	—	6	—
	" Dicke dergleichen Weine und Most — —	dito	—	4	—
	" überhaupt, fremde und Land-Weine, so mit Passir-Zetteln aus einländischen Städten eingehen, an Nachschuß — — —	Thaler	—	—	4
	Vergütigung über den Wein überhaupt				
	Die Eingangs- oder Consumtions-Accise sowol, als die Landschaftliche, wird auf ausländische Weine vergütiget, wenn dargethan werden kann, daß solche wirklich wieder ausser Landes gegangen.				
	Was die Weine anbetrift, so aus der Stadt auf das platte Land gebracht werden; von denen wird blos die Eingangs- oder Consumtions-Accise vergütiget nicht aber die Landschaftliche; es sey denn daß der Wein an Adeliche oder andere eximirte Personen gehet, als welche von der Landschaftlichen Accise frey sind.				
	Auf denjenigen Wein aber, der auf einländischen Weinbergen erwachsen, geschiehet die ganze Accise-Vergütigung, da solche Berge ohnedem mit Contribution angesetzt sind.				
	Nota. Keine Vergütigung kann aber überhaupt beym Weine Statt finden, woferne nicht laut der General-Steuer-Ordnung von Anno 1686 ein halber Eimer oder mehr ausgegangen.				
26. April 1780.	**Wein-Eßig**, fremder, auch fremder Cyder-Eßig —	verboten.			
	" dito distillirter — — —	Eimer	3	18	—
	" " einländischer Wein- und Cider-Eßig —	dito	—	5	—
	Von allem Eßig, den Bier-Eßig ausgenommen, wird die Handlungs-Accise, wie vorhin, erlegt, als:				

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Wein-Eßig. Von fremden in Magdeburg die Kaufleute en gros — —	1 pro Cent.			
	" " die Detailleurs —	1½ dito.			
	" einländischer Wein-Eßig zur Handlung —	Eymer	—	1	—
	" Aller Wein-Eßig überhaupt, den Bier-Eßig ausgenommen, zahlet, wenn solcher von einem Orte zum andern gehet, an Nachschuß —	Thaler	—	—	4
	" Geist — — — — —	Quart	—	10	—
	" Hefen, für die Hutmacher und andere Fabricanten	Thaler	—	—	6
	" Schleet — — — —	Fuder	—	1	—
	" Stein, Rheinischer oder weisser zur Consumtion	Centner	—	7	6
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	5	—
	" " roher Tartarus crudus, zur Consumtion	dito	—	5	3
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	4	—
	" Stein Fluß, weisser — —	dito	—	3	9
	" " " rother — — —	dito	—	3	—
	" " Pulver — — —	Pfund	—	—	2
	" " Salz, vide Sal.				
	" " Trauben — — —	Thaler	—	1	—
	Welscher Hahn und Huhn — —	Stück	—	—	8
17. Dec. 1765.	Werk-Zeuge, für die Handwerker, fremde eiserne, sind einzubringen — — —	verboten.			
10. Jul. 1769.	" Stücke, fremde, auch sogar Braunschweigische	dito			
	Wermuth — — —	Pfund	—	—	1
	Westphälische-Waaren, wollene, leinene, seidene, vide Kaufmanns-Waaren.				
	Wetz-Steine, vide Steine.				
	Weirauch, vide Gummi.				
	Wicken — — — —	Scheffel	—	—	9
	Wildprett, ein Roth- Dann- und Spieß-Hirsch, incl. Haut — — —	Stück	—	15	—
	" Hirsch-Kalb, Schmahl-Thier, Reh-Bock und Reh, mit der Haut — —	dito	—	9	—
	" Wild-Schwein, mit der Haut ohne Ausnahme	dito	—	14	—
	" Frischling, incl. Haut — —	dito	—	9	—
	" Haase, incl. Fell — — —	dito	—	1	6
	" Wild-Fleisch und Braten ohne Unterschied —	Pfund	—	—	3
	" wildes Geflügel, vide unter jeder besondern Benennung.				
	Wildschweins-Zähne vide Dentes.				
	Wildschwein, vide Wildprett.				
	Wismuth, vide Bismuth.				
	Wohlriechende Wasser — — —	dito	—	2	—
	Wolfs-Leber — — —	dito	—	—	6
	" Zähne, vide Dentes.				
	Wolle, soll bey Lebens-Strafe, nicht auser Landes gebracht werden, laut Ordre vom 10. Jun. 1723. und 24. Jan. 1732.				
	" zum Spinnen soll nicht außer Landes gelassen werden, laut Ordre vom 22sten August 1754.				
	" Ausländische, wann solche mit Concession außer Landes verhandelt — — —	Stein à 11 Pf	—	1	—

W

1. Waagescheben zum Goldwiegen oder Goldwaagen fremde pro Pfund 4 gr. C. 27 Sept. 87 n. 44.

2 " aus der Grafs: Mark, von Thaler 1 gr. s. Verzeichniß fremder Messingwaaren d. d. Berlin d. 10 Oct 96.

3. Waaren hochimpostirte, so aus andern Städten mit Passierzetteln eingehen, und die Consumtionsaccise schon entrichtet haben, sollen blos Nachschußaccise bezahlen. C. 22. Febr. 88. n. 88.

4 " hochimpostirte, darunter sind zu rechnen alle die, von welchen die zu entrichtenden Accise gefälle 12 pro Cent und mehr betragen. C. 17 Aug. 87 n. 34.

5 " welche intragepaßen von Juden und andern Leuten durchs Land getragen werden, sollen außer dem bezahlten Transito auch noch an Accise deponiren. Contrebande pro Thlr Werths 6 gr. erlaubte, die Consumtionsaccise C. 17 Jul 89. n. 11.

6. " so die Kaufleute als versteuert aus den Häusern nach dem Auslande versenden, erlegen keinen Accisetransito oder sogenannten Aufschlags Impost, jedoch mit der Ausnahme, daß wenn die Accisesätze nicht so hoch sind, als der Accisetransito nach seinen Sätzen ist, in diesem Falle bei der Accisetransito Casse das jenige nachgehoben werde, was der Satz des Transito ausmacht. Resc: 9 Jul 87.

7. " Fabrikenwaaren, hochimpostirte, von der Frankfurther a/O Messe kommend, sollen voll versteuert werden, sie mögen gesiegelt seyn oder nicht, auch die Certificate nicht respectirt, vielmehr solche an die vorgesetzte Behörde zur nähern Untersuchung übersandt werden. C. 5 März 90. n. 10.

" Fremde erlaubte, dürfen auf Passierzettel aus Südpreußen nicht eingehen und wenn dergleichen ohne Passierzettel eingehen mögten, sollen sie entweder zurückgesandt, oder davon 25 % Accise geben C. 13. April 95. n. 72.

Wachsfabrikate aus der Bleiche des Weisenhauses zu Frankfurth a/O, sind beim Eingange der Nachschußaccise unterworfen. Rohestrachs und Dachgarn aber passiren ferner noch zollfrei C. 1 Febr. 88 n. 81.

Verschiedene und sonstige Verbrennung und Verwendung Verbrechen
zu Kaufbeuren &c. bezogen pro D 28. C. May 91. n. 74.
" und Füssen und, andern zugewiesen pro D. 28. C. März 94. n. 44.
" und Marktflecken und Landgerichts Adel einlandes Städten be-
zeichnet, und der Landschaft einverleibt. C. 6. März 96. n. 64.
Verschiedene Edelmann Edelmann und Lion pro die landesmütige Lehenschaft
Edelmann entlassen. C. Oct. Decret. 28 März 96.
Wurst gelbe und blaue pro, wie die einländische bezogen
pro D 28 C. 10 Febr 94. n. 60.
Weinsberg und die Verbindung der Landmannschaft Hemmung zu
Brenzbach und einer Pflegamtsamtmann Stelle abgestellt
wie die Meinungen Comm. 28 Mai 96 gethan C. 21 März
93 n. 63.
" zum gleichen Landstelle in der hiesigen Provinz 1/4 und
in Mundbrod 1/2 pro Comm gehen, wird es aber
auch einer gesetzlichen Stadt auf die andern &c.
handel, &c. gleichfalls &c. pro 28 28 48
C. 6 Jus 90 n. 9.
Wollbauzen und Bauern Kammer allen 6 pro Scheffel gelb
nicht aber Kammer Pfarrer sagt. C. Abtheil 92. n. 18.
Weinzierl der Pfarr 1/2 pro 28 C. Jus. n. 13. Juny 98.
Wein, Rhein, Franzwein, Burgunder, Ungarischer,
Canarien, Spanier und andern Sorten gleich nach
dem neuen Tarifmodus pro Decret v. 25. Januar
1799. 10 pf 16 pf gleich den Brandtwein Sorten, der portugie-
sischen, italienischen, griechischen und andern Liqueurs 16
8 pf 16 pf der spanische ord. malaga und neapolitanischen
Burgunderweine, Tenedos und allen übrigen Sorten
wenn genauer Quellen 8 pf 16.
Die Gasthöfe zu Carlsruh Stadt der Residenz Carlsruh nach
dem neuen Verzeichniß versteuert haben, besoldet
Polizey und Lehenschaft. Nach diesem Abgang erfolgt de
Decret v. 25. Jan 1799.
" welches auf Gäste neue auch andere Gasthöfe anzuwenden
wird, falls dessen verlangen und benehmigt werden, übrigs
in locum consuetudinis sein mögen. C. 22. April 1799.

Weitzen, s. Getreide

Wohlriechende Essige fremde erlegen 25 p/C C. 15. Mai 1800. no 54.

Weinessig Ausbläuberger pro Eimer 1 ℛ Cons. Accise u. 1 ℛ Handl. Accise C. 20 Aug. 1801 no 14.

Waagen eiserne Schnell- aus braunschweig 2 ℛ Accise pro Thlr werth. C. 23. Novbr 1801. n 30.

Wachs behufs der hiesigen Wachsbleiche des p. Naumann giebt Handl. Accise pro Thlr 3 gr l. Königl. Privil. v. 3 Oct. 97

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr	Pf.
	Wolle, einländische für Fabrikanten und Handwerker zum verarbeiten — — —	Frey.			
	NB. Darf aber nicht außer Landes gebracht werden, laut Ordre vom 6ten April 1750.				
	" gedrehte aus England, vide Garn.				
	" gesponnene Französische und Nürnbergische, vide Garn.				
	Woll-Kratzen, in Magdeburg, Halle und übrigen Land-Städten — — —	Thaler	—	—	6
17. Dec. 1765.	" Waaren, fremde, ganz und halbwollene, auch ganz und halbbaumwollene, ingleichen halbleinene und halbwollene oder halbbaumwollene Zeuge, sie haben Namen wie sie wollen —	verboten.			
	" einländische dergleichen Waaren mit Certificaten und Paßir-Scheinen — — —	Frey.			
	" Mützen, vide Mützen.				
	" Strümpfe, vide Strümpfe.				
	Würste, Cervelat- und andere fremde geräucherte Würste	Pfund	—	—	6
	" dito einländische geräucherte —	dito	—	—	3
	" dito mit Paßir-Zetteln versehen. Nachschuß.	Thaler	—	—	4
	Wund-Wasser, oder Arquebusade.	Quart	—	2	—
	Wurzelwerk, als Kohlraby, Merettig, Rüberettig, Polsternacker, Petersilien-Wurzeln, Juden-Wurzeln, weiß und schwarze Haber-Wurzeln. vide Garten-Gewächs.				
	Z.				
	Zaffra, eine blaue Farbe für die Glas- und Porcellainmacher	Thaler	—	1	—
	Zärten, eine Art Fische — —	Fäßchen	—	1	—
	Zahl-Pfennige, vide Lomber-Marquen.				
	Zahn, vide Dentes.				
	Zahn-Aerzte mit Conceßion — — —	Täglich	—	3	—
	" Schnecken, vide Dentalia.				
	" Bürsten und Zahnstöcher.	Thaler	—	1	—
	Zaun-Pfähle, im Magdeburgischen und übrigen Städte	Fuder	—	1	—
	" Ruthen-vide Holz.				
	Zellery, vide S.				
	Zeuge, oder Gingangs, vide Gingan.				
	Ziberth — — — —	Loth	—	7	6
	Ziegel-vide Dach-Steine.				
	Ziegen, vide Schlacht-Vieh.				
	Zimmet, zur Consumtion — — —	Pfund	—	6	—
	" zum Detail-Handel in Magdeburg —	dito	—	2	—
	" weißer — — — —	dito	—	2	—
	Zingiber, vide Ingwer.				
	Zink, oder Speauten — — —	Centner	1	3	—
2. Jan. 1783.	Zinn, Englisch verarbeitetes, als: Schüsseln Teller ꝛc. —	verboten.			
	" dito Stangen- und Block-Zinn — —	Centner	—	18	—
	" gerollt Berg- und Stock-Zinn — —	dito	—	22	—
	" Asche, vide Asche.				
	Zinnober, ohne Unterschied — — —	Pfund	—	2	3
	Zitz, vide Cattun.				

Datum der Ordre wegen des Verbothe.	Benennung der verschiedenen Waaren und Produkte.	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Accise-Sätze. Rthl.	Gr.	Pf.
	Zobeln und Zobel-Schwänze — — —	Thaler	—	1	6
	" Palatinen und Muffen davon — —	dito	—	12	—
17. Dec. 1765.	Zucker, fremder, wie auch fremder Candis — —	verboten.			
	" imgleichen fremde Zucker-Bilder.				
	Dagegen soll der einländische Zucker nach folgenden Sätzen versteuert werden.				
	" F. F. C. zur Consumtion — —	Centner	6	20	4
	" rasinirter zur Consumtion — —	dito	6	20	4
	" Melis groß und klein zur Consumtion —	dito	6	8	4
	" Lumpen, und nakter zur Consumtion —	dito	6	8	4
	" weißer Farin zur Consumtion — —	dito	6	8	4
	" Moskobade, oder braun Farin zur Consumtion —	dito	6	8	4
	" Candis, weißer zur Consumtion — —	dito	6	20	4
	" dito brauner zur Consumtion — —	dito	6	20	4
	" Puppen fremde — — — —	verboten.			
	" dito einländische mit Paßirzettul — —	Thaler	—	—	4
	" von Erlegung der Accise für Zucker ist niemand eximiret, sondern es muß solche sowol von den Bewohnern der Städte, als des platten Landes, ohne Unterschied entrichtet werden.				
	" Alaune, vide Alaune.				
	Zungen, vide See-Zungen.				
	" von Ochsen, vide Ochsen.				
	" von Schweinen, vide Schweine.				
	Zwiebeln oder Bollen, große und kleine —	Scheffel	—	1	—
17. Dec. 1765.	Zwillig, fremder zu Betten und Tischzeug — —	verboten.			
	" einländischer mit Certificaten und Paßir-Scheinen	Frey.			
	Zwirn, Holländische und andere fremde seine Zwirne —	Thaler	—	1	—
30. Oct. 1781.	" Böhmischer — — —	verboten.			
	" einländischer vom Lande — — —	Thaler	—	—	8
	" dito aus Städten mit Paßir-Zettuln —	Frey.			
	" dito roher darf nicht außer Landes gebracht werden, laut Ordre vom 12ten November 1761.				
	" Strümpfe, vide Strümpfe.				

so ist Unser allergnädigster und ernstlicher Wille, daß allda jedermänniglich, sich nach dessen gantzen Innhalt schuldigstermaassen allerunterthänigst achten, und darauf, daß solches geschehen, von sämmtlichen Accise-Aemtern, Accise-Directionen, und sonstigen Accise-Bedienten, besonders aber von der General-Accise- und Zoll-Administration und Departement auf das nachdrücklichste gehalten werden solle.

Auch werden die Accise-Gerichte bey Abfassung der rechtlichen Erkenntnisse in vorkommenden Accise-Processen, auf diesen Tarif ebenfalls hiemit verwiesen, und damit solcher zu jedermanns Wissenschaft gelange; so sollen Unserm General-Directorio die erforderlichen Exemplaria zu Besorgung der Publication zugefertigt werden.

Gegeben Berlin, den 9. May 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder.

Ver-

1. Zingel, oder Cassenin. Vranden valeur dum Einungen Rebenst
gewöhnlich einander, das Silberig nit Landrisch sind.

2. Zimmet, mit dar oder Zimet Nägelein, v. Ap olf: Zumit pag. 11.
verbum: flores cassiæ clavelli cinnamomi D 9 ß

3. Zucker, examiner, roher und Nurin Zucker Kandel einzuführen, und nach
nichten mit Landrischen Ausschnitten pro Libra . . . Aaaa . . .
Candelaar und Particuliers . . . . . 6 . . .
Moodebank oder einzelne farin im Hauzag dem Mey-
ßelang . . . . . 8 . . .
mit Candelaar und der Gemeinschaft Mandirad . . . 5 . . .
C 17. Dec. 87. n. 66. — 18 Oct. 91 n. 22. — 12 Jan. 97. n. 49.
Anmerk: Als Thun gnädigst vom rohen Zucker zu sieden oder Candel
zum einzelen 12 und zum Raffinir 16 pro Cent wollen sein
Excellenzien damit nicht zu Raffinirung Einfuhr gelangen,
gestalten Thun auch Mayntzung ungemein Abel, auch
beschädigten Collier, mit in unvermöglichen Umständen oder
Risken einzuführen neben Zucker zu Nutz gemacht und
zu Nutz Herrschaft erlaubt worden. C 8 Marz 90. no. 71.

4. Wannen der Einsieder, Paar einzuführen in Quarrantaine
Hulbmeyerhaus, in der Gemeinschaft Mandirad und im Saal,
Cantin, jeglich Stück Accise pro Ed. Dann aber wer da in
Cantin andern Herrn Anverwandt einander und Kinder den Zucker
mit einem Barenehmen Nemmen zu nehmen haind. C 18. Aug.
88. n. 26. wie Ramis Declaration v. 20. Aug. 88. ist dieß fall
nachzusehen.

5. in Landrisch Gebrüderlich verkauft Dann Inhalt unsers Landes
mit Confiscation von Gut pro Ed. C. 21. Dec. 87 n. 64.

6. welche und ihr mit Landrischen Tar Einungen mit Fuhrlohn,
welche einzuführen Loco consumtionis Dann Accise bezahlen
sonst ihr roher Zucker Refinirt genommen ist, muß Dann
Mayntzund verein in Quarrantaine einzu Excelsor zu
den Kinder Einungen gehörig die unser Paar Gemeinschaft Rid
Ramis pag. 46. darüber einzuführen. Roher Zucker und
Candin einzugen, ist der Mayntzund verein Dann einzugen in
die Quarrantaine. C 30. Jan. 88. no. 80.

7. C 26. Marz 88. n. 95.
und der sinesischen Arbeit gleich dem Kandel die einzuführen

Zeichen haben P. F. C. und aller der Zucker in Beschlag genommen werden, der ohne solche Zeichen eingehet, indem alle in den einländischen Raffinierern gefertigten Zucker mit einem Fabrikenstempel bezeichnet seyn müssen. C. 15. Jun: 90. n. 4.

8. Zwirn aller Fremder, Kgl: pro Thlr werth es dürfen aber keine auf völlige Versteuerung lautende Passierzettel nach andern Provinzen gegeben werden. C. 12. Dec: 96. n. 43.

9. Zucker die fremde weiße Moscobade erlegt im Herzogl: Magdeb: pro Ctr 8 gr im Saalkreise u. d. Gr. Mansfeld pro Ctr 5 gr. C. 12. Jan. 97.

" " fremder roher (mit Ausnahme desjenigen der für Rechnung der Siedereyen selbst eingeht und wovon nach wie vor der bisherige Abgabesatz erhoben wird, mgl. aller fremde Farin ohne Ausnahme, statt der bisherigen verschiedenen Cons: Sätze indistinkte mit einem Impost von 10 gr pro Ctr berliner Gewicht excl. des davon noch mit 3 gr pro Thlr Gefälle besonders zu erhebenden Unbertrag, belegt werden soll. C. 23. Dec. 99.

10. " Lumpen dürfen für die Zuckersiedereyen nicht mehr eingehen Rescr. 10. Feb 1800

11 Zucker fr. raffin: so im Saal und Mansfeldschen u. Halberstadtschen eingeht giebt pro Ctr 5 gr Rescr 25 März 1800.

12. Zinn alles pro Ctr 4 gr Accise C. 26. Novbr 1801 N. 35.

Verordnung

wie bey Versteuerung des Tobacks, Caffes und Syrops zu verfahren, wenn solches theils zur Landes-Consumtion, theils zum Handel ausserhalb Landes bestimmt ist;

desgleichen

in Betreff der Bonification, auf dasjenige, was ausser Landes versandt wird.

Von denen revidirten Accise-Tarifs, sind zwar die Accise-Sätze, welche vom 1sten Junius d. J. an, von Toback, Caffe und Syrop bezahlt werden sollen, deutlich vorgeschrieben, jedennoch aber ist für nöthig erachtet, zum Unterricht der Accise-Directionen und Accise-Aemter, annoch das Erforderliche, wegen Erhebung der Gefälle, so wie der Bonification, für das, was ausser Landes verkauft werden wird, anzuordnen; es wird demnach hiermit folgendes vestgesetzet.

1.

Soll aller aus der Fremde einkommende Toback, Caffe und Syrop, wenn deren Niederlegung, nicht auf den Packhöfen geschiehet, sondern die Waaren, von denen Kaufleuten, in ihre Häuser und Läger genommen werden, nach den Consumtions-Sätzen versteuert werden.

2.

Wenn von dem zur Consumtion versteuerten und ins Haus genommenen Caffe und Syrop, in der Folge was ausser Landes verkauft, und der Ausgang ausser Landes gehörig und Vorschriftsmäßig erwiesen worden; so wird, wenn das Quantum der Accise, 5 Thaler und darüber beträgt, solche wie gewöhnlich vergütet, und bloß die Handlungs-Accise, zurückbehalten oder bezahlt.

3.

Vom Toback, welcher zur Consumtion versteuert worden, kann, wenn solcher auch nachher ausser Landes versandt wird, keine Accise-Vergütigung, Statt finden, weil solches zu vielen Unrichtigkeiten und Betrug, Anlaß geben, und die Königliche Casse, Gefahr laufen könnte, mehr Accise zu bonificiren, als zuvor bezahlt worden.

Bloß der Cnaster und Portorico in Rollen, ist hiervon ausgenommen, und findet in Rücksicht dieser beyden Sorten Toback, eben dasjenige statt, was vorstehend vom Caffe und Syrop verordnet worden.

4.

Wer mit andern fremden Tobacks-Sorten, ausser Landes, Handlung treiben will, ohne davon die Consumtions-Gefälle zu bezahlen, muß solche auf den Packhäusern, liegen lassen, und von da aus, die Versendungen besorgen.

5.

Der zum auswärtigen Handel, bestimmte Caffe und Syrop, kann, wenn die Kaufleute es ihrer Convenienz gemäß halten, auch auf den Packhöfen liegen bleiben, in welchem Fall, sie beym Eingange, die Consumtions-Accise, nicht zu erlegen haben, sondern erst dann, wenn sie etwas davon in der Folge, in ihre Häuser nehmen.

6.

Ist der Großiste, bey der zu erlegenden Handlungs-Accise auch, dem Nachschuß oder Uebertragungs-Accise, gleich dem Detailleur und sonstigen Steuerschuldigen unterworfen.

Sämtlichen Accise-Directionen und Aemtern, wird hierdurch anbefohlen, sich hiernach aufs genaueste zu achten, und so wie diese Verordnung, denen Accise-Tarifs, als ein Anhang beygefüget ist, so soll solche auch in denen Accise-Stuben affigirt und auf die Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 9ten May 1787.

Königlich Preußisches General-Accise- und Zoll-Departement.

v. Werder.

177468

ULB Halle
007 668 899
3

VD18

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-838192-p0267-2

Accise-Tarif

für sämtliche Städte

des

Herzogthums Magdeburg

und

...afschaft Mansfeld,

wie solcher

...llergnädigsten Königlichen Verordnung

...m 25. Januarii dieses Jahres revidiret

...llerhöchst vollzogen worden.

...to Berlin, den 9. May 1787.

...orge Jakob Decker, Königlichem Hof-Buchdrucker.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches